

037388/EU XXIII.GP
Eingelangt am 21/05/08

DE

DE

DE



KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

Brüssel, den 21.5.2008
KOM(2008) 304 endgültig

BERICHT DER KOMMISSION

**Anzeiger für staatliche Beihilfen
– Frühjahrsausgabe 2008 –**

INHALTSVERZEICHNIS

Zusammenfassung.....	4
Einleitung	9
1. Teil I: Schwerpunkt staatliche Umweltschutzbeihilfen.....	10
1.1. Der Kampf der Europäischen Union gegen den Klimawandel.....	10
1.2. Verschiedene Mittel zur Förderung der Umweltziele.....	11
1.3. Beispiele marktbasierter Instrumente.....	12
1.4. Umweltmaßnahmen: Wann handelt es sich um staatliche Beihilfen? Wann sind sie mit dem Binnenmarkt vereinbar?.....	14
1.5. Entscheidungen über Umweltschutzbeihilfen.....	16
1.6. Umweltschutzmaßnahmen, die als vereinbare staatliche Beihilfen gelten: Fallstudien	17
1.7. Staatliche Umweltschutzaufwendungen	20
1.8. Die neuen Leitlinien für staatliche Umweltschutzbeihilfen.....	25
2. Teil II: Staatliche Beihilfen in Bulgarien und Rumänien.....	28
2.1. Staatliche Beihilfen in absoluten und relativen Zahlen.....	28
2.2. Aufschlüsselung der Beihilfen nach Wirtschaftszweigen.....	30
2.3. Staatliche Beihilfen nach Ziel	30
2.4. Beihilfeinstrumente im Industrie- und Dienstleistungssektor.....	32
3. Teil III: Rückforderung rechtswidriger Beihilfen	33
4. Teil IV: Legislative und politische Entwicklungen	37
4.1. Neue Rechtsvorschriften	37
4.2. Entwürfe neuer Rechtsvorschriften.....	40
5. Teil V: Beihilfekontrollverfahren	42
5.1. Registrierte Beihilfesachen	42
5.2. Entscheidungen der Kommission.....	43
5.3. Im Rahmen von Gruppenfreistellungsverordnungen gewährte Beihilfen	44
5.4. Dauer der Beihilfeverfahren.....	47
Online-Anzeiger, Beihilfenregister und weitere Berichte über staatliche Beihilfen.....	49
Methodische Anmerkungen	50
Anhang I: Vergleich des Gemeinschaftsrahmens für staatliche Umweltschutzbeihilfen von 2001 mit den Leitlinien der Gemeinschaft für staatliche Umweltschutzbeihilfen von 2008.....	51
Anhang II: Statistische Tabellen	56
Anhang III: Anhängige Rückforderungsentscheidungen (Stand: 1. Januar 2008).....	60

Anhang IV: Fälle offener Rückforderungen, mit denen die Kommission den Gerichtshof befasst hat und in denen die Rückzahlung der rechtswidrigen und unvereinbaren Beihilfe noch aussteht 63

ZUSAMMENFASSUNG

Umwelt- und Energiebeihilfen

1) Umweltbeihilfemaßnahmen müssen von der Kommission geprüft werden, damit sichergestellt ist, dass die positiven Auswirkungen gegenüber etwaigen Wettbewerbsverzerrungen überwiegen.

Die EU ist Vorreiter bei den internationalen Anstrengungen zur Bekämpfung des Klimawandels – einer der größten ökologischen, sozialen und wirtschaftlichen Bedrohungen für unseren Planeten. Die EU hat bei der Entwicklung der beiden wichtigsten einschlägigen Vertragswerke, des [Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen](#) von 1992 und des dazugehörigen [Kyoto-Protokolls](#) von 1997, eine Schlüsselrolle gespielt. Ferner unternimmt die EU seit Anfang der 1990er Jahre ernsthafte Schritte, um ihre eigenen Treibhausgasemissionen zu reduzieren. Die EU reagiert auf die stark schwankenden Erdöl- und Erdgaspreise, die Angst vor Versorgungsengpässen und die Folgen des massiven Einsatzes fossiler Brennstoffe für den Klimawandel mit einer integrierten Energiepolitik, die großes Gewicht auf Energieeffizienz und erneuerbare Energien legt.

In diesem allgemeinem Kontext hat die Europäische Kommission unlängst die Rolle, die staatliche Beihilfen bei der Förderung der umwelt- und energiepolitischen Ziele der EU spielen, durch die neuen Leitlinien, die sie als Teil des von ihr im Januar 2008 verabschiedeten Klimawandelpakets aufstellte, neu definiert.

Die Mitgliedstaaten haben ihrerseits verschiedenste umweltpolitische Schutzmaßnahmen ergriffen, um die Verschmutzung von Luft, Wasser und Boden einzudämmen, die natürlichen Ressourcen zu erhalten, erneuerbare Energieträger und Energieeinsparungen zu fördern, Abfall umweltgerecht zu entsorgen und dergleichen mehr. Die Verwirklichung vieler Ziele wird mit allgemeinen, d. h. landesweit durchgeführten und nicht auf bestimmte Regionen oder Wirtschaftssektoren begrenzten Maßnahmen angestrebt oder aber mit marktbasierenden Instrumenten wie dem Emissionshandel und der Energiesteuerrichtlinie angegangen, die keine staatlichen Beihilfen beinhalten.

Es gibt jedoch auch Umweltmaßnahmen oder Ausnahmen von allgemeinen Maßnahmen (z. B. Steuererleichterungen im Umweltbereich), die bestimmte Unternehmen oder die Erzeugung bestimmter Güter begünstigen. Solche Maßnahmen können den Wettbewerb zwischen Unternehmen verzerren, und folglich ist es wichtig, dass der Nutzen, den sie bringen, und die von ihnen verursachte Wettbewerbsverzerrung sorgfältig abgewogen werden. Die im Rahmen des Energie- und Klimawandelpakets aufgestellten neuen Leitlinien für staatliche Umweltschutzbeihilfen eröffnen den Mitgliedstaaten in diesem Bereich neue und vielversprechende Möglichkeiten.

In dieser Ausgabe des Beihilfenanzeigers werden sowohl die wichtigsten Elemente der neuen Leitlinien dargelegt, wie auch ausgeführt, in welchem Umfang Mitgliedstaaten auf den vorherigen, 2001 verabschiedeten Gemeinschaftsrahmen für Umweltschutzbeihilfen zurückgegriffen haben.

2) In den letzten sieben Jahren wurden 98 % der 350 von der Kommission geprüften Umweltbeihilfemaßnahmen für mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar befunden.

In den sieben Jahren der Geltungsdauer dieses Gemeinschaftsrahmens hat die Kommission rund 350 Entscheidungen erlassen. Im Überblick über diese Entscheidungen gibt der Anzeiger ein klares Bild davon, wann Umweltmaßnahmen staatliche Beihilfen sind und wann diese Beihilfen als mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar angesehen werden können. Bei den meisten Beispielen handelt es sich um unlängst von der Kommission genehmigte Fälle, die

für die verschiedenen Teilbereiche, in denen Umweltbeihilfen gewährt werden dürfen (z. B. erneuerbare Energien, Energiesparmaßnahmen, Abfallwirtschaft usw.), entweder typisch oder aber innovativ sind. Die Umweltbeihilfen waren den Feststellungen der Kommission zufolge fast ausnahmslos (98 %) mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar. Es sei aber darauf hingewiesen, dass diese hohe Zahl auch Fälle einschließt, in denen die Kommission Bedenken hinsichtlich der Vereinbarkeit gewisser Aspekte hatte. Solche Bedenken lassen sich oft bereits im Rahmen des Anmeldeverfahrens durch eine Änderung der Maßnahme ausräumen.

3) Verstärkte Inanspruchnahme des Gemeinschaftsrahmens für Umweltschutzbeihilfen, aber erhebliche Unterschiede zwischen den Mitgliedstaaten.

Wie die Fallstudien unter Nummer 1.6 zeigen, werden mit Umweltbeihilfen verschiedenste Ziele verfolgt, darunter Förderung in den Bereichen erneuerbare Energien, Energieeinsparungen, Abfallwirtschaft, Sanierung schadstoffbelasteter Industriestandorte und Verbesserung von Herstellungsverfahren. Bei diesen Arten von Maßnahmen kommen die staatlichen Beihilfen direkt der Umwelt zugute. Für diese Fälle können die Daten über die Höhe der staatlichen Beihilfen daher als Messgröße für den angestrebten ökologischen Nutzen zugrunde gelegt werden, und zwar unabhängig von der Form der Beihilfe (Zuschuss, Steuererleichterung, Bürgschaft usw.). Der Anteil dieser Fälle an den Umweltbeihilfeaufwendungen insgesamt betrug im Jahr 2006 ungefähr 47 % (rund 6,7 Mrd. EUR).

Ebenfalls nach dem Gemeinschaftsrahmen für Umweltbeihilfen geprüft wurden Umweltsteuerermäßigungen und -befreiungen. Bei dieser zweiten Kategorie soll das Umweltziel mit der Steuer selbst erreicht werden. Mit Umweltsteuerermäßigungen oder -befreiungen, d. h. dem Beihilfeelement der Maßnahme, wird der Umweltschutz indirekt gefördert, weil dadurch die Einführung oder Änderung von Umweltsteuern (z. B. über das mit europäischen Richtlinien vorgesehene Mindestmaß hinaus) erleichtert wird. Die zurzeit für diese Kategorie von Beihilferegulungen vorliegenden Daten über die Beihilfeausgaben geben lediglich Aufschluss über die Höhe der Steuereinnahmen, auf die der Staat verzichtet, und können folglich nicht als Messgröße für den Umweltnutzen herangezogen werden. 2006 fielen etwa 53 % der Gesamtaufwendungen (rund 7,5 Mrd. EUR) in diese Kategorie.

Bei jeder Analyse der Aufwendungen für Umweltbeihilfen ist daher der Tatsache Rechnung zu tragen, dass ein Großteil der Beihilfen in Form von Umweltsteuerbefreiungen gewährt werden, die in der Regel energieintensiven Unternehmen, darunter auch erhebliche Umweltschäden verursachenden Unternehmen, gewährt werden und akzeptiert werden mussten, damit bestimmte Umweltsteuern eingeführt werden konnten. Obwohl Umweltsteuerbefreiungen an sich nicht direkt auf die Erreichung höherer Umweltstandards zielen, sind diese Befreiungen nur zulässig, wenn die Steuern selbst einen wesentlichen Beitrag zum Umweltschutz leisten sollen und die Befreiungen die allgemeinen Ziele nicht untergraben. Aus diesem Grund schreiben die neuen Leitlinien für staatliche Umweltschutzbeihilfen vor, dass in den Fällen, in denen Unternehmen nicht einmal den von der Gemeinschaft festgelegten Mindestsatz entrichten oder die betreffende Steuer nicht gemeinschaftsweit harmonisiert wurde, langfristige Ausnahmen von Umweltsteuern nur möglich sind, wenn der Mitgliedstaat nachweisen kann, dass die Ausnahmen notwendig und verhältnismäßig sind.

Die Anzahl neuer Umweltbeihilfemaßnahmen ist seit 2001 in der Mehrzahl der Mitgliedstaaten zwar relativ konstant geblieben, aber die Umweltausgaben sind im Zeitraum 2001 – 2006 von 7 Mrd. auf 14 Mrd. EUR und damit auf das Doppelte gestiegen. Relativ gesehen entfiel auf Umweltbeihilfen im Zeitraum 2004 – 2006 ein Anteil von 0,12 % des EU-27-BIP gegenüber 0,08 % im Zeitraum 2001 – 2003. Hinter diesem Durchschnittswert

verbergen sich jedoch erhebliche Unterschiede zwischen den einzelnen Mitgliedstaaten. Im Zeitraum 2004 – 2006 waren Schweden (0,77 % des BIP), Dänemark (0,35 %) und Deutschland (0,32 %) die größten Umweltbeihilfengeber, gefolgt von Österreich, den Niederlanden und Finnland, die auch über dem EU-Durchschnitt lagen. Im Vereinigten Königreich erreichten die Aufwendungen für Umweltbeihilfen die Hälfte des EU-27-Durchschnitts, und alle anderen Mitgliedstaaten, darunter Spanien, Frankreich und Italien, gewährten – gemessen am BIP – Beihilfen von weniger als einem Viertel des EU-27-Durchschnitts. Die größten Beihilfengeber, Deutschland und Schweden, wo jeweils mehr als 90 % der Umweltbeihilfen auf Steuerbefreiungen entfallen, haben starken Einfluss auf die Gesamthöhe der Aufwendungen für Umweltbeihilfemaßnahmen in der EU. Eine CO₂-Steuerermäßigung für die Industrie und eine Befreiung von der Energiesteuer auf Strom führten ab 2003 zu einem merklichen Anstieg der Beihilfeaufwendungen in Schweden. In Deutschland sind die Aufwendungen seit der Annahme einer Maßnahme zur Verlängerung verschiedener Befreiungen von der deutschen Ökosteuer auf Strom und Mineralöl im Jahr 2002 kontinuierlich gestiegen.

Bei Nichtberücksichtigung der Beihilfen in Form von Steuerbefreiungen zeigen die Daten, dass die Höhe der Umweltbeihilfen konstant bleibt.

Neue Mitgliedstaaten: Bulgarien und Rumänien

4) Rumänien kommt der Aufforderung zu weniger Beihilfen nach, der Anteil „zielgerichteter“ Beihilfen ist aber relativ gering.

2006 beliefen sich die staatlichen Beihilfen im Industrie- und Dienstleistungssektor in Bulgarien auf 31 Mio. EUR und in Rumänien auf 545 Mio. EUR (EU-27 insgesamt 49 Mrd. EUR). In Bulgarien machten die Gesamtbeihilfen im Industrie- und Dienstleistungssektor 0,12 % des BIP aus und lagen damit deutlich unter dem Durchschnitt der EU-12 (0,51 %) und der EU-27 (0,42 %). In Rumänien war der Beihilfeanteil am BIP mit 0,56 % deutlich höher. Eine Betrachtung der Pro-Kopf-Zahlen ergibt hingegen ein anderes Bild von der Position Rumäniens: 51 KKS¹ pro Kopf entsprachen rund der Hälfte des EU-27-Durchschnitts (99 PPS pro Kopf), während Bulgarien mit 11 KKS pro Kopf den niedrigsten Wert der gesamten EU aufwies.

Nachdem zu Beginn des Jahrzehnts relativ hohe Umstrukturierungs- und Privatisierungsbeihilfen gewährt wurden, setzte unmittelbar vor dem Beitritt in beiden neuen Mitgliedstaaten ein klarer Abwärtstrend ein. Auf die Aufforderung zu gezielteren Beihilfen hin gewährte Bulgarien 79 % aller Beihilfen im Jahr 2006 für horizontale Zielsetzungen, Rumänien hingegen nur 19 % (der EU-27-Durchschnitt beträgt 84 %). Mit der nächsten Ausgabe im Herbst 2008 werden Bulgarien und Rumänien voll in den Beihilfenanzeiger integriert sein.

Bürokratieabbau

5) Merklich stärkere Inanspruchnahme der Gruppenfreistellungsverordnungen, aber weiterhin beträchtliche Unterschiede zwischen den Mitgliedstaaten.

2007 meldeten die Mitgliedstaaten mehr als 777 Fälle² bei der Kommission an. Die Zahl der Anmeldungen ist zwar niedriger als im Jahr 2006, in dem sie außergewöhnlich hoch war (922 Anmeldungen), aber immer noch deutlich höher als in den Jahren 2004 und 2005. Zudem

¹ Mithilfe der Kaufkraftstandards können Unterschiede zwischen den Preisniveaus der verschiedenen Länder berücksichtigt werden.

² Diese Angabe bezieht sich auf die Sektoren Industrie, Dienstleistungen, Verkehr, Kohle, Landwirtschaft und Fischerei.

spiegelt sich in dem Rückgang die Zusage der Kommission, die Gewährung von Beihilfen durch Gruppenfreistellungen zu erleichtern und sich auf die Beihilfen zu konzentrieren, die den Wettbewerb am stärksten verzerren.

2007 konnten die Mitgliedstaaten mehr als 1 100 Maßnahmen ohne vorherige Anmeldung bei der Kommission einführen, 2006 waren lediglich 410 unter eine Gruppenfreistellung gefallen. Für diese erhebliche Zunahme gibt es drei Gründe: den Beginn einer neuen Programmierungsphase bei den EU-Strukturfonds, die rege Inanspruchnahme der neuen Gruppenfreistellung für regionale Investitionsbeihilfen (189 Maßnahmen im Jahr 2007, von denen zuvor viele hätten angemeldet werden müssen) und den aufgrund neuer Rechtsvorschriften steilen Anstieg bei den im Agrarsektor freigestellten Maßnahmen (496 bzw. das Vierfache im Vergleich zu 2006). Deutlich zugenommen haben ferner die Beihilfen für hauptsächlich im Industrie- und im Dienstleistungssektor tätige KMU (von 183 im Jahr 2006 auf 303 im Jahr 2007) und die Ausbildungsbeihilfen (von 57 auf 108), die Zahl der Beschäftigungsbeihilfen blieb hingegen konstant (31 im Jahr 2007).

6) In den vergangenen fünf Jahren ist es der GD Wettbewerb gelungen, die durchschnittliche Dauer der vorläufigen Prüfung angemeldeter Beihilfesachen um 1,4 Monate zu verkürzen.

Im Aktionsplan Staatliche Beihilfen (State Aid Action Plan – SAAP) wurden Mängel hinsichtlich der Dauer und Einschätzbarkeit von Beihilfverfahren eingeräumt und zu deren Rationalisierung aufgerufen. Seither bemüht sich die Kommission, im Beihilfebereich ihre interne Praxis zu verbessern und die Effizienz zu steigern. Sie nahm unlängst einen Dialog mit den Mitgliedstaaten darüber auf, wie Beihilfverfahren noch effizienter gestaltet werden können, und hat intern Maßnahmen ergriffen, um die Bearbeitung von Beihilfeanmeldungen zu beschleunigen. Dank dieser Maßnahmen ging die durchschnittliche Dauer des Vorprüfverfahrens für eine angemeldete Beihilfe in den letzten fünf Jahren um 1,4 Monate zurück. Sie beträgt jetzt rund 5 Monate. Was den Anteil der innerhalb einer bestimmten Frist abgeschlossenen Fälle angeht, so wurden 46 % innerhalb von 4 Monaten und 70 % innerhalb von 6 Monaten abgeschlossen.

Die Kommission wird ihre Bemühungen um eine Verkürzung der Bearbeitungszeit fortsetzen. Jegliche weiteren Rationalisierungen dürften aber nur möglich sein, wenn auch die Mitgliedstaaten dazu beitragen, indem sie der Kommission zuverlässigere und vollständigere Informationen übermitteln. Die Verbesserung von Beihilfavorschriften und –praxis ist sowohl Sache der Kommission als auch der Mitgliedstaaten, und die Kommission wird den Dialog mit den Mitgliedstaaten fortsetzen, um festzustellen was beide Seiten zur weiteren Rationalisierung der Beihilfverfahren und Beihilfenpraxis tun können.

7) Ende 2007 hatte die Kommission die Rückforderung rechtswidrig gewährter und mit dem Gemeinsamen Markt unvereinbarer Beihilfen im Umfang von 7 Mrd. EUR durchgesetzt.

Rechtswidrig gewährte und mit dem Gemeinsamen Markt unvereinbare Beihilfen müssen zurückgezahlt werden, um die Marktsituation vor Gewährung der Beihilfe wiederherzustellen. Dies ist im Interesse gleicher Ausgangsbedingungen für alle Wirtschaftsbeteiligten im Binnenmarkt erforderlich. Ganz im Einklang mit dem SAAP führten jüngere Bemühungen zu einer deutlichen Verbesserung der Vollstreckung von Rückforderungsentscheidungen, so dass die Zahl der zurückgezahlten unzulässigen Beihilfen gestiegen und jene der anhängigen Fälle zurückgegangen ist. Ende 2007 waren 49 Rückforderungsentscheidungen noch nicht vollstreckt gegenüber 93 Ende 2004 und 60 Ende 2006.

Der Gesamtbetrag der aufgrund von Entscheidungen, die zwischen dem 1. Januar 2000 und dem 31. Dezember 2007 erlassen wurden, zurückzufordernden Beihilfen beläuft sich auf mindestens 9 Mrd. EUR. Davon waren am 31. Dezember 2007 rund 7 Mrd. EUR rechtswidrig gewährter und unvereinbarer Beihilfen zuzüglich 2,4 Mrd. EUR Zinsen zurückgezahlt. Die Rückforderung erfolgt nach den jeweiligen mitgliedstaatlichen Verfahren, sofern diese die sofortige und tatsächliche Vollstreckung der Kommissionsentscheidung ermöglichen. Im Ergebnis werden unzulässige Beihilfen an die Bewilligungsbehörde zurückgezahlt. Unter Berücksichtigung der wesentlichen Unterschiede zwischen der Rückforderung staatlicher Beihilfen und Geldbußen in Kartellsachen sei darauf hingewiesen, dass die Kommission von 2003 bis 2007 in Kartellsachen Geldbußen von rund 7 Mrd. EUR verhängte (<http://ec.europa.eu/comm/competition/cartels/statistics/statistics.pdf>).

EINLEITUNG

In der Frühjahrsausgabe 2008 des Anzeigers für staatliche Beihilfen soll ein Überblick über die staatlichen Umweltschutzbeihilfen im Kontext des Kampfes der Europäischen Union gegen den Klimawandel gegeben werden. So wird aufgezeigt, wie die Mitgliedstaaten die Möglichkeit zur Gewährung von Beihilfen auf der Grundlage des Gemeinschaftsrahmens bzw. der Leitlinien für Umweltbeihilfen nutzen, und ein Überblick über die verfügbaren Daten über Aufwendungen für Umweltbeihilfen gegeben.

Diese Frühjahrsausgabe des Anzeigers³ ist in fünf Hauptteile gegliedert. Der erste Teil ist staatlichen Umweltschutzbeihilfen gewidmet. Im zweiten Teil wird die Beihilfesituation in Bulgarien und Rumänien vor deren Beitritt dargelegt. In diesem Teil werden in erster Linie die Fortschritte der beiden Länder beim Erreichen der Ziele von Lissabon und ihre Reaktion auf die wiederholten Forderungen des Europäischen Rates nach „weniger, aber zielgerichteteren Beihilfen“ bewertet werden. Dieser Überblick ergänzt die Daten und Analysen des Beihilfeanzeigers vom Herbst 2007, in dem die Zahlen der bisherigen 25 Mitgliedstaaten in demselben Zeitraum aufgeführt waren.

Im dritten Teil und vierten Teil liegt der Schwerpunkt auf den Maßnahmen zur Rückforderung unzulässiger Beihilfen auf den laufenden Arbeiten zur Modernisierung der Beihilfenkontrolle durch legislative und politische Maßnahmen. Der fünfte Teil bietet einen Überblick über die Beihilfeverfahren im Jahr 2007, darunter auch Statistiken über Beihilfemaßnahmen, die unter die sechs Gruppenfreistellungsverordnungen fallen (KMU-, Ausbildungs-, Beschäftigungs- und Regionalbeihilfen, Beihilfen für KMU im Agrarsektor und bestimmte Beihilfearten im Fischereisektor). Ferner werden die Fortschritte der Kommission bei der Beschleunigung der Bearbeitung von Beihilfeanmeldungen geschildert.

Neben der vorliegenden Papierversion bietet ein ständiger Online-Anzeiger auf der Homepage der Generaldirektion Wettbewerb eine Reihe von Schlüsselindikatoren und statistischen Angaben für die EU-Mitgliedstaaten:

http://ec.europa.eu/competition/state_aid/studies_reports/studies_reports.cfm.

Thema der Herbstausgabe 2008 des Anzeigers werden die in der EU-27 im Jahr 2007 gewährten staatlichen Beihilfen sein.

³ Koordinierungsbeihilfen nach Artikel 73, zu denen auch Beihilfen mit Umweltschutzziele zählen können, wurden nicht berücksichtigt.

1. TEIL I: SCHWERPUNKT STAATLICHE UMWELTSCHUTZBEIHILFEN

1.1. Der Kampf der Europäischen Union gegen den Klimawandel

Der Klimawandel ist eine der größten ökologischen, sozialen und wirtschaftlichen Bedrohungen für unseren Planeten⁴. Die EU ist Vorreiter bei den internationalen Anstrengungen zur Bekämpfung des Klimawandels und hat bei der Entwicklung der beiden wichtigsten einschlägigen Vertragswerke, des [Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen](#) von 1992 und des dazugehörigen [Kyoto-Protokolls](#) von 1997, eine Schlüsselrolle gespielt. Ferner unternimmt die EU seit Anfang der 1990er Jahre maßgebliche Schritte, um ihre eigenen Treibhausgasemissionen zu reduzieren.

Die EU reagiert auf die stark schwankenden Erdöl- und Erdgaspreise, die Angst vor Versorgungsengpässen und die Folgen des massiven Einsatzes fossiler Brennstoffe für den Klimawandel mit einer integrierten Energiepolitik, die großes Gewicht auf Energieeffizienz und erneuerbarer Energien legt.

Nachhaltige Entwicklung, Versorgungssicherheit und Wettbewerbsfähigkeit sind die Ziele des Grünbuchs über eine europäische Energiestrategie⁵, das die Kommission Anfang 2006 annahm. Im Oktober desselben Jahres schlug die Kommission einen Aktionsplan⁶ vor, um Energie einzusparen, und Anfang 2007 ein integriertes Energie- und Klimawandelpaket⁷, das eine bedeutende Reduzierung der Treibhausgasemissionen bis 2020 vorsieht. Diese Vorschläge wurden vom Europäischen Rat im Frühjahr 2007 weitgehend gebilligt⁸. Man einigte sich auf eine integrierte Klima- und Energiepolitik einschließlich einer Reihe prägnanter politischer Ziele und eines detaillierten Aktionsplans zu deren Verwirklichung.

- Was den Klimawandel angeht, so verständigte sich der Rat auf der Frühjahrstagung auf eine unabhängige Verpflichtung der EU zur Reduzierung der Treibhausgasemissionen bis 2020 um mindestens 20 % gegenüber 1990 zuzüglich einer Verpflichtung zu einer weitergehenden Reduzierung um 30%, sofern andere industrialisierte Länder sich zu vergleichbaren Reduktionen verpflichten würden und die wirtschaftlich fortgeschrittenen der Entwicklungsländer in angemessenem Verhältnis zu ihren Verantwortlichkeiten und jeweiligen Möglichkeiten zu diesem Ziel beitragen würden.
- Im Zusammenhang mit dem Binnenmarkt für Erdgas und Elektrizität stimmte der Rat auf der Frühjahrstagung darin überein, dass eine wirksame Trennung der Versorgung und Erzeugung vom Betrieb der Netze (Entflechtung) notwendig ist.
- In Bezug auf erneuerbare Energien billigte der Rat auf der Frühjahrstagung ein verbindliches Ziel in Höhe von 20 % für den Anteil erneuerbarer Energien am Gesamtenergieverbrauch der EU bis 2020 mit einem verbindlichen Mindestziel in Höhe

⁴ http://ec.europa.eu/environment/climat/home_en.htm.

⁵ Eine europäische Strategie für nachhaltige, wettbewerbsfähige und sichere Energie, [KOM\(2006\) 105 endg. vom 8. März 2006](#).

⁶ Aktionsplan für Energieeffizienz: Das Potenzial ausschöpfen, [KOM\(2006\) 545 endg. vom 19. Oktober 2006](#).

⁷ Eine Energiepolitik für Europa, [KOM\(2007\) 1 endg. vom 10. Januar 2007](#), und Begrenzung des globalen Klimawandels auf 2 Grad Celsius – Der Weg in die Zukunft bis 2020 und darüber hinaus, [KOM\(2007\) 2 endg. vom 10. Januar 2007](#).

⁸ Europäischer Rat von Brüssel 8./9. März 2007 – Schlussfolgerungen des Vorsitzes – [7224/1/07 Rev.1 vom 2. Mai 2007](#).

von 10 % für den Anteil von Biokraftstoffen am gesamten verkehrsbedingten Benzin- und Dieserverbrauch in der EU.

Als Reaktion auf die vorgenannten Schlussfolgerungen des Rates legte die Kommission am 23. Januar 2008 ihren Vorschlag für ein Energie- und Klimawandelpaket⁹ mit folgendem Inhalt vor:

- Vorschlag zur Änderung der EU-Richtlinie über den Emissionshandel¹⁰;
- Vorschlag zur Verteilung der Anstrengungen mit dem Ziel, die unabhängige Verpflichtung der Gemeinschaft zur Senkung der Treibhausgasemissionen in Sektoren zu erfüllen, die nicht unter das Emissionshandelssystem der EU (EU-EHS) fallen¹¹;
- Vorschlag für eine Richtlinie zur Förderung erneuerbarer Energien¹²;
- Vorschlag für einen Rechtsrahmen über CO₂-Abscheidung und -Speicherung¹³;
- neue Leitlinien für staatliche Umweltschutzbeihilfen.

Die neuen Leitlinien für Umweltschutzbeihilfen sollen den Mitgliedstaaten und der Industrie die richtigen Anreize zur Intensivierung ihrer Umweltschutzmaßnahmen bieten und sind damit ein wichtiger Teil des Energie- und Klimawandelpakets. Sie zielen auf ein ausgewogenes Verhältnis zwischen einer großzügigen staatlichen Förderung in ausgewählten Umweltschutzbereichen und dem Schutz des Wettbewerbs, der für das einwandfreie Funktionieren der mit dem Paket eingeführten marktbasierenden Instrumente erforderlich ist. **Die Leitlinien sind der einzige Teil des Pakets, der unmittelbar in Kraft tritt.**

1.2. Verschiedene Mittel zur Förderung der Umweltziele

Eines der wichtigsten Instrumente, mit denen die Mitgliedstaaten Umweltproblemen entgegen treten können, ist die konsequente Anwendung des Verursacherprinzips. Dieses Prinzip soll sicherstellen, dass die Umweltschutzkosten von den Unternehmen getragen werden und sich auf den Endpreis ihrer Produkte niederschlagen sowie dass der Wettbewerb nicht dadurch verzerrt wird, dass Unternehmen durch staatliche Eingriffe von diesen Kosten entlastet werden. Aber Umweltkosten waren viel zu lange verdeckt, d.h. dass Wirtschaftstätigkeiten in vielen Fällen ihre Auswirkungen auf die Umwelt nicht in vollem Umfang zugerechnet werden. Aber die Nutzung marktbasierter Instrumente (nachstehend MBI) könnte diese Tendenz umkehren. Wenn Umweltverschmutzung reale Kosten bedeutet, werden Unternehmen im Interesse der Gewinnmaximierung bestrebt sein, diese Kosten und damit gleichzeitig die Umweltverschmutzung zu minimieren. Hinzu kommt, dass, wenn eine stärkere Umweltverschmutzung bedingende Produkte teurer sind, die Nachfrage automatisch in Richtung der Sektoren gelenkt wird, die günstigere und umweltfreundlichere Produkte anbieten. Dies regt wiederum das Wachstum und die Schaffung von Arbeitsplätzen an¹⁴, weil

⁹ 20 und 20 bis 2020 – Chancen Europas im Klimawandel, [KOM\(2008\) 30 endg. vom 23. Januar 2008](#).

¹⁰ Einzelheiten sind den „Fragen und Antworten zu dem Vorschlag der Kommission für eine Überarbeitung des EU-Emissionshandelssystems“ zu entnehmen: [MEMO/08/35 vom 23. Januar 2008](#).

¹¹ Einzelheiten sind den „Fragen und Antworten zum Vorschlag der Kommission, die Belastungen zu verteilen“ zu entnehmen: [MEMO/08/34 vom 23. Januar 2008](#).

¹² Einzelheiten sind der Mitteilung zum Richtlinienpaket „Erneuerbare Energiequellen und Klimawandel“ zu entnehmen: [MEMO/08/33 vom 23. Januar 2008](#).

¹³ Einzelheiten sind dem Memo „Vorschlag für eine Richtlinie über die geologische Speicherung von Kohlendioxid – Fragen und Antworten“ zu entnehmen: [MEMO/08/36 vom 23. Januar 2008](#).

¹⁴ Jede neue Berichtsrunde für die Lissabonner Strategie zeigt, dass die Mitgliedstaaten zunehmend anerkennen, dass zwischen sparsamem Umgang mit Ressourcen und Klimawandel einerseits und Wachstum und Arbeitsplätzen andererseits ein enger Zusammenhang besteht. Vgl. Strategiebericht zur

auf diese Weise der Schaffung und Entwicklung neuer Öko-Wirtschaftszweige Impulse gegeben werden können.

Die EU bevorzugt zunehmend MBI wie Steuern, Abgaben und Emissionshandelssysteme, weil sie flexible und kostenwirksame Mittel zur Korrektur bestimmter Marktversagen und zur Verwirklichung bestimmter politischer Ziele bei gleichzeitiger Vermeidung von Wettbewerbsverzerrungen im Binnenmarkt sind¹⁵.

Wenn MBI dies bewirken sollen, dürfen die Märkte, in denen sie eingesetzt werden, nicht verzerrt sein. Und genau hier spielt die Wettbewerbs- und Beihilfenkontrollpolitik eine wichtige Rolle. Im Aktionsplan Staatliche Beihilfen vom 7. Juni 2005 heißt es: „Die Beihilfepolitik dient dem Schutz des Wettbewerbs im Binnenmarkt und ist eng mit vielen anderen Zielen von gemeinsamem Interesse verbunden wie Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse, regionaler und sozialer Zusammenhalt, [...] Umweltschutz [...]. Sie muss aus eigener Kraft und durch die Unterstützung anderer Politiken zur Stärkung der Anziehungskraft Europas für Investoren und Arbeitskräfte, zum Aufbau von Wissen und Innovation für Wachstum und zur Schaffung von mehr und besseren Arbeitsplätzen beitragen“¹⁶.

Die Verwirklichung dieser Ziele erfordert eine kompromisslose Umsetzung der Beihilfenkontrollpolitik, in deren Rahmen aufgrund einer sorgfältigen Analyse der positiven und der negativen Auswirkungen (der so genannten „Abwägungsprüfung“) festgestellt werden kann, welche staatlichen Maßnahmen ein Beihilfeelement beinhalten und welche als mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar anzusehen sind.

1.3. Beispiele marktbasierter Instrumente

Eines der bekanntesten marktbasierten Instrumente ist das Emissionshandelssystem (Emission Trading Scheme – ETS). Das erste und größte internationale Emissionshandelssystem basiert auf einer europäischen Richtlinie¹⁷ und ist seit dem 1. Januar 2005 operationell. Gemäß dem ETS müssen die mitgliedstaatlichen Regierungen für jeden Handelszeitraum nationale Zuteilungspläne (National Allocation Plans – NAP) aufstellen. In den NAPs ist zum einen die CO₂-Menge festgelegt, die in dem jeweiligen unter das System fallenden Land von allen Emittenten insgesamt ausgestoßen werden darf, und zum anderen die Zahl der Emissionszertifikate, die den einzelnen Emittenten zugeteilt werden. Ein Emittent, dessen CO₂-Ausstoß die Mengen seiner Zertifikate übersteigt, müsste weitere Zertifikate kaufen, während Emittenten mit geringerem Ausstoß ihre nicht ausgeschöpften Zertifikate verkaufen können.

erneuerten Lissabon-Strategie für Wachstum und Beschäftigung: Eintritt in den neuen Programmzyklus (2008-2010) – Das Tempo der Reformen beibehalten, [KOM\(2007\) 803 endg. vom 11. Dezember 2007](#).

¹⁵ Grünbuch „Marktwirtschaftliche Instrumente für umweltpolitische und damit verbundene politische Ziele“, [KOM\(2007\) 140 endg. vom 28. März 2007](#). Vgl. auch „Using the market for cost-effective environmental policy – Market-based instruments in Europe“, Bericht der Europäischen Umweltagentur, Nr. 1/2006.

¹⁶ Vgl. SAAP Randnummer 15.

¹⁷ Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Oktober 2003 über ein System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten in der Gemeinschaft und zur Änderung der Richtlinie 96/61/EG des Rates, [ABl. L 275 vom 25. Oktober 2003, S. 32](#).

Die Kommission prüft die NAPs¹⁸ und ist befugt, Änderungen vorzuschreiben, wenn ein Plan ihren Feststellungen zufolge den vereinbarten Kriterien nicht entspricht. Anfang 2006 endete der erste Erfüllungszeitraum des EU-ETS, und mehr als 10 000 energieintensive Anlagen, auf die fast die Hälfte der CO₂-Emissionen der EU entfallen, mussten über ihre Emissionen im Jahr 2005 Bericht erstatten. Die Daten zeigten geringere Emissionen als erwartet, so dass aufgrund der überzähligen Zertifikate die Preise fielen. Mitte 2006 mussten die Mitgliedstaaten ihre NAPs für den zweiten Handelszeitraum (2008 bis 2012) vorlegen und die geplante Zuteilung der Emissionszertifikate in diesem Zeitraum erläutern, für den der durchschnittliche Gesamtausstoß der EU-ETS-Sektoren innerhalb des Systems gegenüber jenem im Jahr 2005 um rund 6,5 % gekürzt worden ist. Die NAPs für den ersten Handelszeitraum konnten nicht auf geprüfte Emissionsdaten gestützt werden. Die Kommission prüfte die NAPs für den zweiten Handelszeitraum anhand der geprüften Emissionsdaten für das Jahr 2005 systematisch mit einer Formel, um die Wirksamkeit des Systems und die Gleichbehandlung der Mitgliedstaaten sicherzustellen.

Das von der Kommission am 23. Januar 2008 verabschiedete Klimawandelpaket enthält einen Vorschlag zur Anpassung dieses Mechanismus. Laut Vorschlag wird es anstelle nationaler Obergrenzen für die Zahl der Emissionszertifikate eine einheitliche EU-weite, auch nach 2020 linear degressive Obergrenze geben, ein sehr viel größerer Teil der Zertifikate wird nicht mehr kostenlos zugeteilt, sondern versteigert, und es werden einheitliche Regeln für die Zuteilung kostenloser Zertifikate eingeführt. Ferner wird vorgeschlagen, das System auf weitere Branchen auszudehnen. Und schließlich wird es den Mitgliedstaaten gestattet, kleine Anlagen von dem System auszunehmen, sofern sie gleichwertigen Maßnahmen zur Emissionsverringerung unterliegen.

Ein weiteres gutes Beispiel für ein marktbasierendes Instrument ist die Energiesteuerrichtlinie¹⁹, deren Gegenstand Steuern auf den Energieverbrauch sind. So sind in der Richtlinie unter anderem die Mindestabgabenniveaus für alle konkurrierenden Energieträger festgelegt. Mit der Richtlinie wurden in erster Linie folgende Ziele verfolgt:

- Verringerung bestehender Wettbewerbsverzerrungen zwischen Anbietern aus verschiedenen Mitgliedstaaten infolge unterschiedlicher Energiesteuerkonzepte;
- Verringerung bestehender Wettbewerbsverzerrungen zwischen verschiedenen Energieprodukten, da vor dem Inkrafttreten der Energiesteuerrichtlinie nur Mineralöl unter gemeinschaftsrechtliche Steuervorschriften fiel;
- Verstärkung des Anreizes zur effizienteren Nutzung von Energie und damit Verringerung der Abhängigkeit von Energieeinfuhren und Emissionsgrenzen.

¹⁸ Die Kommission muss die von den Mitgliedstaaten vorgeschlagenen NAP anhand von 12 Zuteilungskriterien prüfen, die in der Richtlinie über den Emissionshandel festgelegt sind. Durch die Kriterien soll unter anderem sichergestellt werden, dass die Pläne mit der Erreichung der Kyoto-Ziele der EU und der Mitgliedstaaten, mit den tatsächlichen, geprüften Emissionen laut den jährlichen Fortschrittsberichten der Kommission und mit dem technologischen Emissionsverringierungspotenzial vereinbar sind. Gemäß insbesondere den Artikeln 87 und 88 EG-Vertrag untersagt Kriterium 5 die unterschiedliche Behandlung von Unternehmen oder Sektoren bei der Zuteilung, wenn sie bewirkt, dass bestimmte Unternehmen oder Tätigkeiten ungerechtfertigt bevorzugt werden. Die Kommissionsentscheidungen, mit denen die verschiedenen NAP ganz oder teilweise genehmigt werden, können auf der Website der GD Umwelt eingesehen werden: http://ec.europa.eu/environment/climat/2nd_phase_ep.htm.

¹⁹ Richtlinie des Rates 2003/96/EG vom 27. Oktober 2003 zur Restrukturierung der gemeinschaftlichen Rahmenvorschriften zur Besteuerung von Energieerzeugnissen und elektrischem Strom, [ABl. L 283 vom 31.10.2003, S. 51](#).

Es steht den Mitgliedstaaten selbstverständlich frei, die positiven Auswirkungen noch zu verstärken, indem sie höhere Abgabenniveaus festlegen als in der Richtlinie vorgesehen (vgl. Abschnitt: Umweltsteuern).

1.4. **Umweltmaßnahmen: Wann handelt es sich um staatliche Beihilfen? Wann sind sie mit dem Binnenmarkt vereinbar?**²⁰

Die Mitgliedstaaten haben ihrerseits verschiedenste nationale Umweltschutzmaßnahmen ergriffen, um die Verschmutzung von Luft, Wasser und Boden einzudämmen, die natürlichen Ressourcen zu erhalten, erneuerbare Energieträger und Energieeinsparungen zu fördern, Abfall umweltgerecht zu entsorgen und dergleichen mehr. Die Verwirklichung vieler Ziele wird mit allgemeinen, d. h. landesweit durchgeführten und nicht auf bestimmte Regionen oder Wirtschaftssektoren begrenzten Maßnahmen angestrebt. Es gibt jedoch auch Umweltmaßnahmen und Ausnahmen von allgemeinen Maßnahmen (z. B. Steuererleichterungen im Umweltbereich), die bestimmte Unternehmen oder die Erzeugung bestimmter Güter begünstigen. Solche Maßnahmen können den Wettbewerb zwischen Unternehmen verzerren, und folglich ist es wichtig, dass der Nutzen, den sie bringen, und die von ihnen verursachte Wettbewerbsverzerrung sorgfältig gegeneinander abgewogen werden.

Gemäß dem EG-Vertrag ist einzig die Europäische Kommission befugt, diese Abwägungsprüfung vorzunehmen. Zu diesem Zweck müssen die Mitgliedstaaten alle geplanten Beihilfemaßnahmen vor deren Durchführung bei der Kommission anmelden. Die Kommission prüft dann erstens, ob es sich bei der Maßnahme um eine staatliche Beihilfe im Sinne von Artikel 87 Absatz 1 EG-Vertrag handelt, und gegebenenfalls zweitens, ob die etwaige Wettbewerbsverzerrung gerechtfertigt ist und die positive Wirkung der Maßnahme nicht aufhebt. Ist die Beihilfe gerechtfertigt und die Wettbewerbsverzerrung gering, gilt sie als mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar und wird von der Kommission genehmigt. Erst dann darf der Mitgliedstaat sie umsetzen.

Wie jede andere Maßnahme stellt eine Umweltschutzmaßnahme eine staatliche Beihilfe im Sinne von Artikel 87 Absatz 1 EG-Vertrag dar, wenn sie die folgenden vier Kriterien alle erfüllt:

- Finanzierung mit staatlichen Mitteln (Transfer staatlicher Mittel *und* dem Staat zurechenbar);
- Begünstigung bestimmter Unternehmen;
- Selektivität;
- Wettbewerbsverzerrung und Beeinträchtigung des Handels zwischen Mitgliedstaaten.

In manchen Fällen erweist sich die Beurteilung, ob das eine oder andere Kriterium erfüllt ist und ob die Maßnahme eine staatliche Beihilfe darstellt, als schwierig. Nachstehend werden einige Beispiele für Umweltschutzmaßnahmen aufgeführt.

Unter **Finanzierung mit staatlichen Mitteln** fallen Zuschüsse aus dem Staatshaushalt oder den Haushalten der Regional- oder Kommunalverwaltungen, der Verzicht auf Einnahmen z. B. in Form von Umweltsteuererleichterungen und Fälle, in denen Regierungsbehörden umweltbezogene Waren und Dienstleistungen oder Grundstücke unter (über) dem Marktpreis verkaufen (kaufen). Von einem Transfer staatlicher Mittel ist auch dann auszugehen, wenn der Staat einen Fonds einrichtet, der mit Beiträgen finanziert wird, die vom Staat

²⁰ Weitere Einzelheiten zu diesem Thema sind der Herbstausgabe 2005 des Beihilfenanzeigers zu entnehmen: [KOM\(2005\) 624 endg. vom 9. Dezember 2005](#).

vorgeschrieben und verwaltet werden²¹. In Österreich²² beispielsweise muss erneuerbare Energie und durch Kraft-Wärme-Kopplung erzeugte Energie zu über dem Marktpreis festgesetzten Preisen abgenommen werden (Einspeisetarife). Die Einspeisetarife werden von der Ökobilanzgruppe finanziert, deren Verantwortliche mehrheitlich oder ganz in Staatsbesitz sind. Die Gruppe wird vom Staat, der z. B. wichtige Entscheidungen genehmigen muss, und von nationalen Rechnungsprüfern kontrolliert. Die Verpflichtung der Abnahme zum Einspeisetarif sowie dessen Berechnung sind im Ökostromgesetz festgelegt. Obwohl die Kosten des Einspeisenden laut Gesetz letztlich teils von den Stromendverbrauchern und teils von den Stromhändlern getragen werden, wird die Maßnahme nach Auffassung der Kommission aufgrund der Tatsache, dass die Gelder vom Staat kontrolliert werden, mit staatlichen Mitteln finanziert. Dies steht im Einklang mit dem Urteil des Gerichtshofs in der Rechtssache *Stardust Marine*²³, dem zufolge nicht zu unterscheiden ist, ob die Beihilfe unmittelbar vom Staat oder ob sie von öffentlichen oder privaten Trägern gewährt wird, die der Staat zur Gewährung der Beihilfe gründet oder benennt. Dagegen entschied der Gerichtshof in der Rechtssache *Preussen Elektra*²⁴, dass die deutschen Vergütungsregelungen, nach denen private Energieversorger für aus erneuerbaren Energiequellen gewonnenen Strom höhere Einspeisungsvergütungen zahlen müssen, keine staatlichen Beihilfen darstellen, da sie nicht aus staatlichen Mitteln finanziert sind. Die meisten Umweltschutzmaßnahmen stellen gleichzeitig einen **Vorteil für das Unternehmen** dar. Allerdings hat die Kommission in einigen Fällen festgestellt, dass die Maßnahme keinen wirtschaftlichen Vorteil gewährt²⁵.

Wenn staatliche Unterstützungsmaßnahmen **weder diskriminierend noch selektiv** sind, können sie als allgemeine Maßnahmen angesehen werden, die keine staatliche Beihilfe darstellen. Es gibt allerdings eine Reihe von Gegenbeispielen, wie z.B. die Rechtssache *Adria-Wien Pipeline GmbH*²⁶, die eine österreichische gesetzliche Regelung zur Befreiung von Umweltsteuern auf Erdgas und Elektrizität zum Gegenstand hatte. Die Befreiung basierte zwar auf objektiven automatischen Kriterien, die Verwaltungsbehörden verfügten über keinerlei Ermessensspielraum bei der Auswahl der Begünstigten und die Maßnahme brachte zudem einer großen Zahl von Unternehmen Vorteile ein, aber dennoch beurteilte der Gerichtshof die Maßnahme als selektiv. Einer der Hauptgründe für diese Schlussfolgerung war die Tatsache, dass die Steuerbefreiung lediglich auf Unternehmen angewendet wurde, deren Hauptaktivität im verarbeitenden Gewerbe lag. Der Gerichtshof erkannte, dass

²¹ Dies wurde kürzlich in dem Schlussantrag von Generalanwalt Mengozzi vom 24. Januar 2008 in der Rechtssache [C-206/06 *Essent Netwerk Noord u.a.*](#) bestätigt.

²² Verbundene Sachen [NN 162/A/2003](#) und [N 317/A/2006](#) (erneuerbare Energien) sowie verbundene Sachen [NN 162/B/2003](#) und [N 317/B/2006](#) (Stromerzeugung in KWK-Anlagen), ABl. C 221 vom 14.9.2006.

²³ EuGH-Urteil vom 16. Mai 2002 in der Rechtssache [C-482/99 *Stardust Marine*](#).

²⁴ EuGH-Urteil vom 13. März 2001 in der Rechtssache [C-379/98 *Preussen Elektra AG/ Schleswig AG*](#).

²⁵ So konnte die Kommission beispielsweise in der niederländischen Beihilfesache *Entsorgung von Schrottautos* ([C 11/2001](#), ABl. L 68 vom 12.3.2002) keinen wirtschaftlichen Vorteil und somit auch keine staatliche Beihilfe erkennen. Das Ziel des Abfallwirtschaftssystems ist sicherzustellen, dass Unternehmen, die Autos herstellen und verkaufen, auch dafür verantwortlich sind, dass ein wesentlicher Teil der Schrottautos recycelt werden kann. Das entspricht dem Verursacherprinzip. Die niederländische Regierung hat bestimmt, dass alle Autohersteller und -importeure für jedes in den Niederlanden registrierte Auto Gebühren zahlen, die an die Kfz-Verschrottungsunternehmen fließen. Da die Gebühren für die Kfz-Hersteller und -importeure sowie die Prämien an die Verschrottungsunternehmen den Recyclingkosten entsprechen, stellte die Kommission fest, dass weder Kfz-Herstellern noch Verschrottungsunternehmen ein Vorteil gewährt wird und es sich auch nicht um staatliche Beihilfen handelt.

²⁶ EuGH-Urteil vom 8. November 2001 in der Rechtssache [C-143/99 *Adria-Wien Pipeline GmbH*](#).

Unternehmen im Dienstleistungssektor ebenso wie Unternehmen im verarbeitenden Gewerbe einen hohen Energieverbrauch haben können und entsprechend hohe Energiesteuern zahlen müssen und somit benachteiligt werden. Aus diesen Gründen sah der Gerichtshof diese Maßnahme als selektiv und damit als staatliche Beihilfe an. In der Rechtssache *British Aggregates*²⁷ hingegen ging es um eine Befreiung bestimmter Granulatarten von der entsprechenden britischen Abgabe. Den Klägerinnen zufolge stellte dies eine unzulässige staatliche Beihilfe dar. Das GEI schloss sich dieser Auffassung nicht an und bestätigte, dass die auf Virgin-Granulat, nicht aber auf aus Abraum stammende Granulate erhobene Abgabe nicht selektiv sei, weil der Anwendungsbereich der Abgabe durch die Logik und die Natur der Abgabenregelung (Förderung des Umweltschutzes durch Anreize zum Abfallrecycling) gerechtfertigt sei.

1.5. Entscheidungen über Umweltschutzbeihilfen

Der Gemeinschaftsrahmen für Umweltschutzbeihilfen wird von den Mitgliedstaaten unterschiedlich stark in Anspruch genommen.

In den sieben Jahren seit seiner Annahme im Jahr 2001 hat die Kommission (von im Bereich Industrie und Dienstleistungen in diesem Zeitraum insgesamt 2 825 Entscheidungen) rund 350 Entscheidungen auf der Grundlage des Gemeinschaftsrahmens für Umweltschutzbeihilfen erlassen. Von 2001 bis 2004 wurden rund 40 Entscheidungen pro Jahr erlassen. 2005 waren es bereits 52, im Jahr 2006 belief sich ihre Zahl auf 64, und 2007 erreichte sie mit 70 ihren Höchststand. Der Aufwärtstrend ist hauptsächlich auf den Beitritt der EU-10 sowie die erhebliche Zunahme schwedischer Maßnahmen zurückzuführen.

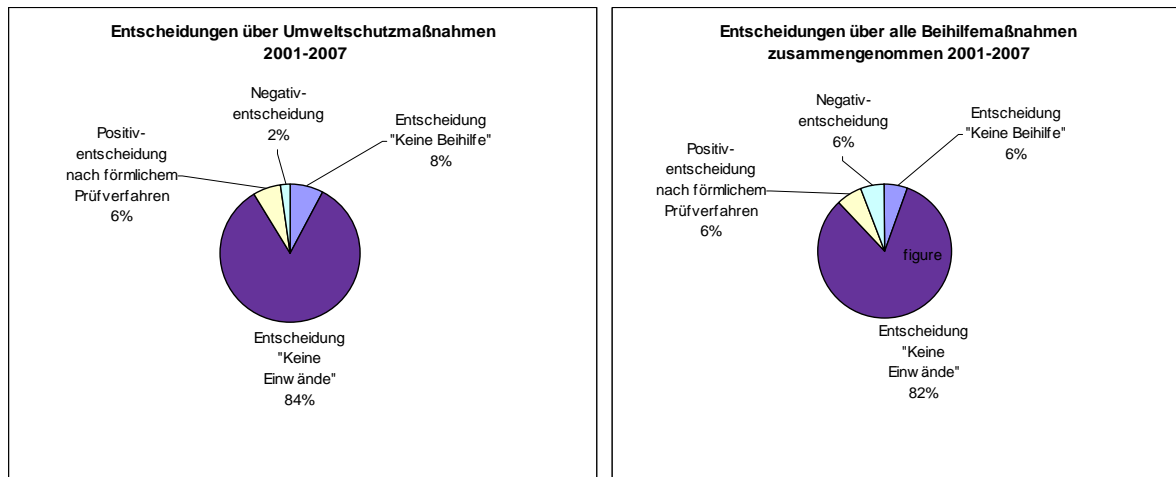
Von 2001 bis 2007 führten Italien, die Niederlande, das Vereinigte Königreich und Deutschland je rund 40 bis 45 Maßnahmen ein. Für eine zweite Gruppe von Mitgliedstaaten, der Österreich, Schweden, Spanien, Dänemark, die Tschechische Republik und Frankreich angehören, erließ die Kommission Entscheidungen über rund 20 bis 25 Maßnahmen. In den übrigen Mitgliedstaaten belief sich die Zahl der Maßnahmen auf nicht mehr als 12.

Bis zu 98 % der Umweltschutzmaßnahmen waren den Feststellungen der Kommission zufolge mit den Beihilfevorschriften vereinbar.

In den meisten Fällen genehmigte die Kommission die Maßnahmen ohne förmliches Prüfverfahren, weil die fraglichen Umweltbeihilfen entweder mit den Beihilfevorschriften vereinbar waren (84 % aller Entscheidungen über Umweltbeihilfen) oder aber keine staatliche Beihilfe darstellten (8 %). Es sei aber darauf hingewiesen, dass diese hohe Zahl auch Fälle einschließt, in denen die Kommission Bedenken hinsichtlich der Vereinbarkeit gewisser Aspekte hatte. Solche Bedenken lassen sich oft bereits im Rahmen des Anmeldeverfahrens durch eine Änderung der Maßnahme ausräumen. In den übrigen Fällen führte die Kommission ein förmliche Prüfverfahren durch, nach dessen Abschluss sie die Beihilfe entweder genehmigte (6 %) oder eine Negativentscheidung erließ (2 %). Diese Zahlen entsprechen in etwa jenen aller anderen Ziele. Nur der Anteil unvereinbarer Umweltschutzbeihilfen (2 %) liegt unter dem entsprechenden Durchschnitt aller Beihilfen im selben Zeitraum (6 %), und die Zahl der Entscheidungen, nach denen die betreffende Maßnahme keine Beihilfe darstellt, ist im Umweltbereich höher (vgl. Schaubild 1).

²⁷ GEI-Urteil vom 13. September 2006 in der Rechtssache [T-210/02](#) *British Aggregates*.

Schaubild 1: Entscheidungen über Beihilfemaßnahmen 2001-2007



Hinweis: Nur Entscheidungen im Bereich Industrie und Dienstleistungen. Quelle: GD Wettbewerb.

1.6. Umweltschutzmaßnahmen, die als vereinbare staatliche Beihilfen gelten: Fallstudien

Die Kommission hat eine Vielzahl von Umweltschutzmaßnahmen nach dem Gemeinschaftsrahmen für Umweltschutzbeihilfen geprüft und genehmigt. Wie die folgenden Beispiele zeigen, wird bei Fördermaßnahmen für erneuerbare Energien, Energieeinsparungen, Abfallbewirtschaftung, Sanierung schadstoffbelasteter Industriestandorte und Verbesserung von Herstellungsverfahren in der Regel davon ausgegangen, dass sie im Interesse der Gemeinschaft liegen und daher mit dem Binnenmarkt vereinbar sind, wenn der Nutzen gegenüber der Wettbewerbsverzerrung überwiegt. Eine Erleichterung der Ökosteuern kann ebenfalls im Interesse der Gemeinschaft liegen, da solche Steuern, insbesondere für energieintensive Unternehmen, unter Umständen nicht im selben Maße eingeführt werden, wenn eine Erleichterung nicht zulässig ist. Die Kommission genehmigte auch bestimmte, sich positiv auf die Umwelt auswirkende Beihilfen für den Straßenverkehrssektor²⁸.

Erneuerbare Energien

In den Niederlanden z.B. wird die Energieerzeugung aus erneuerbaren Energiequellen und Kraft-Wärme-Kopplung (KWK) staatlich gefördert. Im Februar 2007 setzte sich die niederländische Regierung ein neues Ziel für die Senkung der CO₂-Emissionen: bis 2020 sollen sie um 30 % zurückgehen. Eines der Instrumente zur Erreichung dieses Ziels ist die Änderung und Verlängerung bestehender Regelungen für erneuerbare Energien und KWK durch Umwandlung in eine neue Regelung. Durch die Änderung wurde die Regelung auch auf die Erzeugung von Biogas ausgeweitet. Die Fördermittel für aus erneuerbaren Energiequellen gewonnenen Strom sind ein Ausgleich für die Differenz zwischen den Produktionskosten des Stroms aus erneuerbaren Energiequellen und dem Marktpreis von auf herkömmliche Weise erzeugtem Strom, und die Förderbeträge werden jährlich auf der Basis der tatsächlichen Strompreise angepasst. Die Förderung wird mit einem gesetzlich vorgeschriebenen Beitrag der Stromverbraucher finanziert. Das Gesamtbudget der auf 10 Jahre angelegten Regelung beträgt 2 503 Mio. EUR (davon 2 221 Mio. EUR für erneuerbare Energiequellen und die übrigen Mittel für KWK). Die Kommission genehmigte die Regelung im Dezember 2007²⁹. Sie stellte fest, dass es sich bei der Maßnahme um eine staatliche Beihilfe im Sinne von Artikel 87 Absatz 1 EG-Vertrag handelt. Da das Ziel der Maßnahme eindeutig im Interesse der Gemeinschaft liegt und keine Überkompensation vorliegt, steht die Maßnahme den Schlussfolgerungen der

²⁸ [N 649/2006](#), ABl. C 139 vom 23.6.2007, S. 13, und [N 607/A/2006](#), ABl. C 307 vom 18.12.2007, S. 10.

²⁹ [N 478/2007](#), ABl. C 39 vom 13.2.2008, S. 3.

Kommission zufolge im Einklang mit dem Gemeinschaftsrahmen für Umweltschutzbeihilfen (insbesondere mit Nummer 59) und ist mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar gemäß Artikel 87 Absatz 3 Buchstabe c EG-Vertrag.

Ein weiteres Beispiel im Bereich erneuerbarer Energiequellen ist eine deutsche Maßnahme in Form von Investitionsbeihilfen zur Förderung des Einsatzes erneuerbarer Energien, die zuletzt 2006 von der Kommission genehmigt wurde³⁰. Die Beihilfen können für Sonnenkollektoranlagen, Biomasseanlagen zur Wärmeerzeugung oder KWK, elektrische Wärmepumpenanlagen zur Warmwasserbereitung und/oder Raumheizung, Maßnahmen zur Energieeinsparung an Gebäuden, Erdwärmeeinrichtungen, Fotovoltaikanlagen und kleine Wasserkraftwerke (bis zu einer Nennleistung von 500 kW) gewährt werden. Die Mittelausstattung für 2006 belief sich auf 180 Mio. EUR. Ein Teil der Förderung fällt den Feststellungen zufolge nicht unter Artikel 87 Absatz 1 EG-Vertrag, da er als Beihilfe für Schulen und öffentliche Einrichtungen gewährt wurde, der Unternehmen betreffende Teil unterliegt hingegen sehr wohl den Beihilfavorschriften. Da die Beihilfemaximalintensität aber auf 40 % begrenzt ist und das Programm die Kriterien unter den Nummern 30, 31 und 32 des Gemeinschaftsrahmens für Umweltschutzbeihilfen erfüllt, wurde es von der Kommission auf der Grundlage von Artikel 87 Absatz 3 Buchstabe c genehmigt.

Energieeinsparungen

2005 führte Schweden eine Regelung ein, um Anreize für Eigentümer öffentlicher Gebäude zu schaffen, in Energieeffizienz, Energieeinsparungen und die Umstellung auf erneuerbare Energien zu investieren³¹. Die Investitionen werden zur Erreichung von energie- und klimapolitischen Zielen beitragen und könnten ein Vorbild für andere Teile des Bau- und Immobiliensektors darstellen. Für Energiesparmaßnahmen kann Unterstützung im Umfang von bis zu 30 % der förderfähigen Kosten für Maßnahmen wie Anschluss an Fernkühlung, Installation energieeffizienter Beleuchtungs-, Belüftungs-, Antriebs- und Heizungssysteme und, unter bestimmten Bedingungen, andere energiesparende Maßnahmen wie Klimahüllen und Wärmerückgewinnung von Gebäuden gewährt werden. Gefördert werden Arbeitskosten und Material für Investitionen in Grundstücke, Gebäude und Ausrüstung, nicht aber die Entwicklung und Herstellung von Maschinen und Transportmitteln. Für die vierjährige Laufzeit der Regelung wurden insgesamt rund 210 Mio. EUR veranschlagt. Bei den Tätigkeiten, die die Begünstigten (in der Mehrzahl öffentliche oder private Unternehmen) ausüben, handelt es sich um Verwaltungsaufgaben und die Vermietung von Gebäuden. Dies sind den Feststellungen der Kommission zufolge wirtschaftliche Tätigkeiten im Sinne von Artikel 87 Absatz 1 EG-Vertrag. Die Kommission prüfte die Vereinbarkeit der Beihilfe auf der Grundlage von Artikel 87 Absatz 3 Buchstabe c EG-Vertrag und des Gemeinschaftsrahmens für Umweltschutzbeihilfen, insbesondere Abschnitt E.1.3 mit Vorschriften über Investitionen im Energiesektor, und kam zu dem Ergebnis, dass die Energiesparmaßnahmen genehmigt werden konnten.

Abfallbewirtschaftung

2002 führte die französische Regierung eine Beihilferegulierung für die Beseitigung Trinkwasser gefährdender Abfälle ein³². Ziel der Regelung ist es, Wasserressourcen durch die Förderung der Beseitigung von Abfällen zu erhalten, die das Wasser unter oder an der Oberfläche verschmutzen oder die Funktionsweise kommunaler Aufbereitungsanlagen stören könnten. Um dieses Ziel zu erreichen, sollen die Abfallschadstoffe, die normalerweise in einer Deponie gelagert werden, in geeigneten Verfahren beseitigt werden, die auf technischer Ebene erfolgreich sind und in ökologischer Hinsicht optimale Ergebnisse zeitigen. Die Beihilfen werden Unternehmen gewährt, die die Abfälle

³⁰ [N 458/2006](#), ABl. C 9 vom 13.1.2007, S. 1. Die Regelung war ursprünglich unter der Nummer [N 668/1999](#) (ABl. C 362 vom 16.12.2000, S. 9) genehmigt worden und wurde später geändert und verlängert.

³¹ Die ursprüngliche Regelung, [N 524/2004](#) (ABl. C 226 vom 15.9.2005, S. 6), wurde geringfügig geändert und von der Kommission mit der Entscheidung über [N 312/2006](#), ABl. C 219 vom 12.9.2006, S. 3, genehmigt.

³² [N 496/2002](#), ABl. C 108 vom 7.5.2003, S. 5.

produzieren, wenn diese Unternehmen die Abfälle in Verfahren behandeln, durch die die potenziellen Schadstoffe erheblich reduziert werden. Die Höhe der Zuschüsse richtet sich nach der Differenz zwischen den Kosten der Abfallbehandlung nach dem entsprechenden Verfahren und den Kosten für die Entsorgung desselben Abfalls. Jeder Begünstigte kann die Beihilfe bis zu fünf Jahre lang erhalten, entweder in einer festen Höhe von 50 % in dem Zeitraum oder linear degressiv von 100 % auf 0 % über einen Zeitraum von fünf Jahren. Den Untersuchungsergebnissen zufolge ist die Regelung eine staatliche Beihilfe, die mit dem Gemeinschaftsrahmen für Umweltschutzbeihilfen (insbesondere den Randnummern 42 bis 46) in Einklang steht. Da die Regelung unter den Gemeinschaftsrahmen fällt und nicht zu einer Überkompensation führt, wurde sie von der Kommission auf der Grundlage von Artikel 87 Absatz 3 Buchstabe c EG-Vertrag genehmigt.

Sanierung schadstoffbelasteter Industriestandorte

Im Februar 2005 meldeten die Niederlande die Verlängerung einer bestehenden Beihilferegelung bei der Kommission an, in deren Rahmen Teile der Kosten für die Sanierung von Standorten gefördert werden, die weiterhin für industrielle Zwecke genutzt werden³³. Bei dem „Convenant bodemsanering“ handelt es sich um eine Übereinkunft zwischen verschiedenen nationalen und regionalen Gremien, die sich auf eine Regelung zur Übernahme eines Teils der Kosten für die Sanierung verschmutzter Industriestandorte in den Niederlanden verständigten, und zwar in Fällen, in denen keine private Partei für die Verschmutzung zur Verantwortung gezogen werden kann. Für die je nach Teilhabe an der Verschmutzung und Zeitpunkt des Immobilienerwerbs verschiedenen Begünstigtenkategorien variieren die Beihilfeintensitäten von 60 % bis 15 % mit einem Aufschlag von 10 % für KMU. Die Gesamtmittelausstattung bis Ende 2007 beläuft sich einschließlich jener der 2002 eingeführten ursprünglichen Maßnahme auf 1 130 Mio. EUR. Den Untersuchungsergebnissen zufolge handelt es sich bei der Regelung um eine staatliche Beihilfe. Da sie aber mit Randnummer 38 des Gemeinschaftsrahmens für Umweltschutzbeihilfen in Einklang stehen, wurde sie von der Kommission auf der Grundlage von Artikel 87 Absatz 3 Buchstabe c EG-Vertrag genehmigt.

Investitionsbeihilfen zur Verbesserung von Herstellungsverfahren

2005 meldete Italien eine Förderung für das Werk von CIBA Specialty Chemicals S.p.A. in Sasso Marconi an³⁴. In dem betreffenden Werk werden hauptsächlich Kunststoffadditive hergestellt, mit denen Alterungs- und Oxidationsprozesse entgegengewirkt werden soll. Das angemeldete Vorhaben umfasste elf Eingriffe in das Herstellungsverfahren, um die Auswirkungen des Produktionsbetriebs in Sasso Marconi auf die Umwelt zu mindern. Die Eingriffe zielten unter anderem auf Einsparungen bei Waschwasser sowie bei den Mengen an Chlorsäure und flüssigem Abfall. Die Interventionen begannen 2006, und die Investition wird ab 2010 greifen. Die Gesamtkosten der Investition belaufen sich auf 5,4 Mio. EUR. Der italienische Staat beabsichtigte, CIBA einen Zuschuss von 883 250 EUR zu gewähren; dies entspricht einer Beihilfeintensität von 25 %.

Italien unterbreitete für alle elf Interventionen Beweise, dass das Vorhaben über die besten verfügbaren Techniken (BVT) hinausgeht, die unlängst im BVT-Merkblatt (BREF) „Herstellung organischer Feinchemikalien“ vom Dezember 2005 und dem BREF „Abwasser- und Abgasbehandlungs-/managementsysteme in der chemischen Industrie“ vom Februar 2003 aufgeführt wurden. Folglich wurden Beihilfen nur für Investitionen gewährt, die zu über die Konversion hinausgehenden Verbesserungen führten. Aus diesem Grund wurde das Vorhaben als mit Randnummer 29 des Gemeinschaftsrahmens für Umweltschutzbeihilfen vereinbar angesehen, der zufolge Investitionsbeihilfen, die die Unternehmen in die Lage versetzen, die geltenden Gemeinschaftsnormen zu übertreffen, gewährt werden können. Daher entschied die Kommission, keine Einwände gegen die Beihilfe zu erheben.

³³ [N 85/2005](#), ABl. C 228 vom 17.9.2005, S. 9. Die ursprüngliche Regelung trug die Nummer [N 520/2001](#), ABl. C 146 vom 19.6.2002, S. 8.

³⁴ [N 506/2005](#), ABl. C 276 vom 14.11.2006, S. 16.

Erleichterung der Ökosteuerlast

In Dänemark wurden 1977 eine Ökosteuer auf Strom eingeführt, 1999 eine Stromversorgungsabgabe erhoben und 1992 eine CO₂-Steuer eingeführt. Alle in Dänemark in das MwSt-Verzeichnis eingetragene Unternehmen (außer Angehörige freier Berufe) können von der Ökosteuer und der Stromversorgungsabgabe befreit werden. Außerdem wird energieintensiven Betrieben (mit oder ohne freiwillige Vereinbarung) die CO₂-Steuer teilweise erlassen³⁵. Die Abgaben liegen deutlich über dem gemeinschaftlichen Mindestabgabensatz. So belief sich beispielsweise die Ökosteuer 2004 auf rund das 24-fache des Mindestsatzes. Bei Anmeldung der Maßnahme im Jahr 2004 wurden insgesamt etwa 268 Mio. EUR der betreffenden Steuern wieder erstattet. In den Augen der Kommission handelte es sich bei den Steuermaßnahmen um staatliche Beihilfen im Sinne von Artikel 87 Absatz 1 EG-Vertrag, weil den Unternehmen durch die Erstattung im Vergleich zu anderen Unternehmen ein Vorteil erwächst. Die Kommission genehmigte die Steuererleichterung, weil sie mit den Vorschriften über Betriebsbeihilfen in Form von Steuererleichterungen oder -befreiungen des Gemeinschaftsrahmens für Umweltschutzbeihilfen und mit der Energiesteuerrichtlinie vereinbar war³⁶. Dem Gemeinschaftsrahmen bzw. den Leitlinien für Umweltschutzbeihilfen zufolge können nichtdegressive Ökosteuerbefreiungen über einen Zeitraum von zehn Jahren in bestimmten Fällen gerechtfertigt sein, wenn das Abgabenniveau in dem Mitgliedstaat das in den gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften festgelegte Niveau übersteigt. Die Würdigung der dänischen Regelung ergab, dass i) sich die Steuern merklich positiv auf den Umweltschutz auswirken, ii) die Ausnahmen bei der Einführung der Steuer beschlossen worden waren, iii) die Steuern dazu führten, dass die von Begünstigten zu zahlenden Beträge das gemeinschaftliche Mindestabgabenniveau übersteigen, und iv) sich die dänischen Behörden verpflichteten, die Regelung neu anzumelden, falls die Geltungsdauer über zehn Jahre hinaus verlängert würde. Die Steuervergünstigung konnte daher auf der Grundlage von Artikel 87 Absatz 3 Buchstabe c EG-Vertrag genehmigt werden.

Energieintensive Unternehmen, die freiwillige Vereinbarungen eingehen, zahlen weniger CO₂-Steuer³⁷. Unternehmen mit aufwändigen Verfahren wie Schmelzen, Konzentration und Färben bei der Produktion von Zement, Kondensmilch oder Zucker können mit dem Energieministerium Vereinbarungen unterzeichnen, dass sie in Energieeinsparungen investieren, um in den Genuss weiterer Ermäßigungen der CO₂-Steuer zu kommen. Die Verpflichtungen sollen an die Stelle des Steuerungseffekts der Energiesteuer auf in den Produktionsprozessen der Unternehmen genutzten elektrischen Strom treten. Die Tatsache, dass die Energiekosten einen wichtigen Teil der Gesamtkosten dieser Unternehmen ausmachen, ist für die Unternehmen ein zusätzlicher Anreiz, Energiesparmaßnahmen durchzuführen. Die Regelung und alle Änderungen wurden jeweils zusammen mit der nur die fragliche Änderung betreffenden Mittelausstattung bei der Kommission angemeldet. Da die Regelung den Untersuchungsergebnissen zufolge mit dem Gemeinschaftsrahmen für Umweltschutzbeihilfen (insbesondere Randnummer 51 Absatz 1 Buchstabe a) und der Energiesteuerrichtlinie vereinbar war, wurde sie von der Kommission auf der Grundlage von Artikel 87 Absatz 3 Buchstabe c EG-Vertrag genehmigt.

1.7. Staatliche Umweltschutzaufwendungen

Wie die vorstehenden Fallstudien zeigen, werden mit Umweltbeihilfen verschiedenste Ziele verfolgt, darunter Förderung in den Bereichen erneuerbare Energien, Energieeinsparungen, Abfallwirtschaft, Sanierung schadstoffbelasteter Industriestandorte und Verbesserung von Herstellungsverfahren. Bei diesen Arten von Maßnahmen kommen die staatlichen Beihilfen

³⁵ [NN 75/2004](#), ABl. C 275 vom 8.11.2005, S. 4.

³⁶ Richtlinie 2003/96/EG des Rates vom 27. Oktober 2003 zur Restrukturierung der gemeinschaftlichen Rahmenvorschriften zur Besteuerung von Energieerzeugnissen und elektrischem Strom, [ABl. L 283 vom 31.10.2003, S. 51](#).

³⁷ N 459/1995, ABl. C 324 vom 5.12.1995; N 61/1996, ABl. C 300 vom 10.10.1996; N 272/1997, ABl. C 377 vom 12.12.1997; [N 840/A/2000](#), ABl. C 358 vom 15.12.2001, S. 4; [N 540/2002](#), ABl. C 78 vom 1.4.2003, S. 3, und [N 317/A/2004](#), ABl. C 226 vom 15.9.2005, S. 6.

direkt der Umwelt zugute. Für diese Fälle können die Daten über die Höhe der staatlichen Beihilfen daher als Messgröße für den angestrebten ökologischen Nutzen zugrunde gelegt werden, und zwar unabhängig von der Form der Beihilfe (Zuschuss, Steuererleichterung, Bürgschaft usw.). Der Anteil dieser Fälle an den Umweltbeihilfeaufwendungen insgesamt betrug im Jahr 2006 ungefähr 47 % (rund 6,7 Mrd. EUR).

Ebenfalls nach dem Gemeinschaftsrahmen für Umweltschutzbeihilfen geprüft werden Umweltsteuerermäßigungen und -befreiungen. Bei dieser zweiten Kategorie soll das Umweltziel mit der Steuer selbst erreicht werden. Mit Umweltsteuerermäßigungen oder -befreiungen, d. h. dem Beihilfeelement der Maßnahme, wird der Umweltschutz indirekt gefördert, weil dadurch die Einführung oder Änderung von Umweltsteuern (z. B. über das mit europäischen Richtlinien vorgesehene Mindestmaß hinaus) erleichtert wird. Die zurzeit für diese Kategorie von Beihilferegelungen vorliegenden Daten über die Beihilfebeträge geben lediglich Aufschluss über die Höhe der Steuereinnahmen, auf die der Staat verzichtet, und können folglich nicht als Messgröße für den durch die Steuern bedingten Nutzen zugrunde gelegt werden. 2006 fielen etwa 53 % der Gesamtaufwendungen (rund 7,5 Mrd. EUR) in diese Kategorie.

Bei jeder Analyse der Aufwendungen für Umweltbeihilfen ist daher der Tatsache Rechnung zu tragen, dass ein Großteil der Beihilfen in Form von Umweltsteuerbefreiungen gewährt werden, die in der Regel energieintensiven Unternehmen, darunter auch erhebliche Umweltschäden verursachenden Unternehmen, gewährt werden und akzeptiert werden mussten, damit bestimmte Umweltsteuern eingeführt werden konnten. Jener Anteil der Umweltsteuerbefreiungen wird von den größten Umweltbeihilfengebern, Deutschland und Schweden, entscheidend geprägt³⁸.

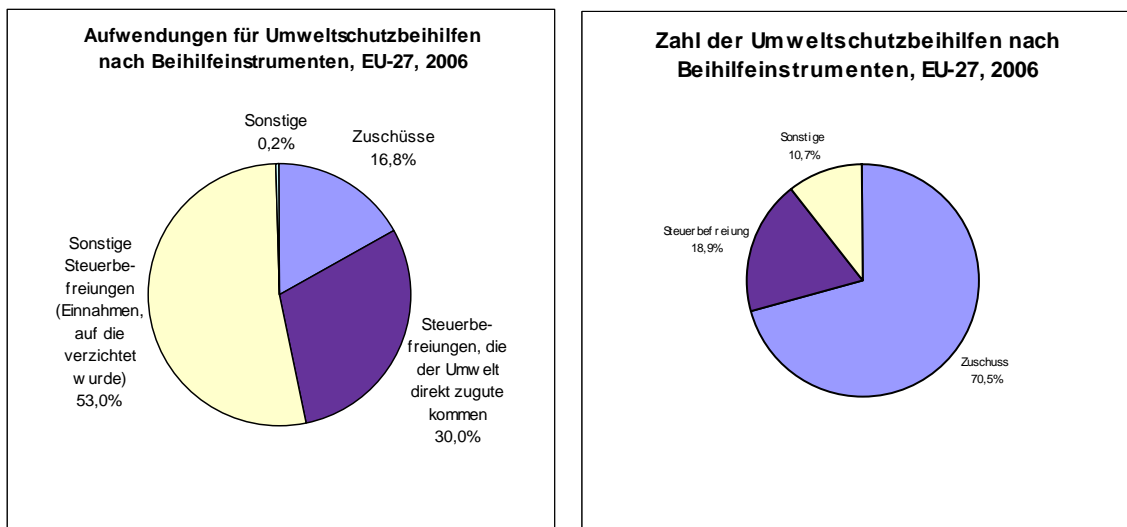
Solche Befreiungen sind nur dann zulässig, wenn durch die eigentlichen Steuern ein maßgeblicher Beitrag zum Schutz der Umwelt geleistet werden soll bzw. wenn durch die Befreiungen die allgemeinen Ziele nicht untergraben werden. Aus diesem Grund schreiben die neuen Leitlinien für staatliche Umweltschutzbeihilfen vor, dass in den Fällen, in denen Unternehmen nicht einmal den von der Gemeinschaft festgelegten Mindestsatz entrichten oder die betreffende Steuer nicht gemeinschaftsweit harmonisiert wurde, langfristige Ausnahmen von Umweltsteuern nur möglich sind, wenn der Mitgliedstaat nachweisen kann, dass die Ausnahmen notwendig und verhältnismäßig sind.

EU-weit machen Beihilfen in Form von Zuschüssen rund 17 % der gesamten Umweltschutzbeihilfen aus. Allerdings ist dieser Anteil z. B. in den Niederlanden höher, wo ein erheblicher Anteil der Beihilfen in Form von Subventionen für die Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Energiequellen und Kraft-Wärme-Kopplung (KWK) gewährt wird.

Bei Betrachtung der als Zahl der Maßnahmen ausgedrückten Anteile der einzelnen Beihilfeinstrumente ergibt sich ein ganz anderes Bild, denn auf Beihilfen in Form von Zuschüssen entfallen 70 % aller Umweltbeihilfemaßnahmen, auf Steuerbefreiungen hingegen weniger als 20 % (Schaubild 2).

³⁸ Siehe Erläuterung zu Tabelle 1.

Schaubild 2: Umweltbeihilfeninstrumente (Aufwendungen bzw. Anzahl der Maßnahmen)



Quelle: GD Wettbewerb. Hinweis: Berücksichtigt wurden alle Umweltbeihilfemaßnahmen, für die zurzeit Aufwendungen bereitgestellt werden.

Der Umfang der Umweltschutzbeihilfen hat sich von 2001 bis 2006 verdoppelt.

2006 gewährten die EU-27 auf der Grundlage des Gemeinschaftsrahmens staatliche Umweltschutzbeihilfen im Umfang von 14 Mrd. EUR gegenüber 7 Mrd. EUR im Jahr 2001. Der in absoluten Zahlen größte Anteil an den Umweltschutzbeihilfen mit zusammen mehr als 90 % entfällt auf Deutschland (8 Mrd. EUR), Schweden (2,5 Mio. EUR), das Vereinigte Königreich (1 Mrd. EUR), die Niederlande (860 Mio. EUR) und Dänemark (600 Mio. EUR). In mehr als der Hälfte der Mitgliedstaaten lagen die Ausgaben im Jahr 2006 unter 20 Mio. EUR.

Große Unterschiede zwischen den Mitgliedstaaten beim prozentualen Anteil der staatlichen Beihilfen am BIP.

Im Zeitraum 2004 bis 2006 belief sich der Anteil der staatlichen Beihilfen in Relation zum Bruttoinlandsprodukt (BIP) der EU-27 auf 0,12 %. Hinter diesem Durchschnittswert verbergen sich jedoch erhebliche Unterschiede zwischen den einzelnen Mitgliedstaaten. Im Zeitraum 2004 bis 2006 waren Schweden (0,77 % des BIP), Dänemark (0,35 %) und Deutschland (0,32 %) die größten Umweltbeihilfengeber, gefolgt von Österreich, den Niederlanden und Finnland, die auch über dem EU-Durchschnitt lagen. Im Vereinigten Königreich erreichten die Aufwendungen für Umweltbeihilfen die Hälfte des EU-27-Durchschnitts, und alle anderen Mitgliedstaaten, darunter Spanien, Frankreich und Italien, gewährten – gemessen am BIP – Beihilfen von weniger als einem Viertel des EU-27-Durchschnitts (vgl. Tabelle 1). Es sei darauf hingewiesen, dass die Rangfolge der Geber ohne Steuerbefreiungen im Wesentlichen gleich ausfällt.

Bei Nichtberücksichtigung der Beihilfen in Form von Steuerbefreiungen zeigen die Daten, dass die Höhe der Umweltbeihilfen konstant bleibt.

EU-weit ist der prozentuale Anteil der Umweltschutzbeihilfen am BIP von 0,08 % im Zeitraum 2002 bis 2004 auf 0,12 % im Zeitraum 2004 bis 2006 gestiegen. Dieser Aufwärtstrend ist weitgehend auf die erhebliche Zunahme bei den Steuerbefreiungen zurückzuführen, denn deren Anteil an den Umweltschutzbeihilfen stieg von 69 % im Jahr 2001 auf 83 % im Jahr 2006. Bei den Gesamtaufwendungen für Beihilfen in Form von

Zuschüssen oder anderen Beihilfeinstrumenten mit direkten Auswirkungen auf die Umwelt war keine spürbare Zunahme zu verzeichnen.

Umweltsteuern

Erhebliche Unterschiede zwischen den Mitgliedstaaten bei der Höhe der Umweltsteuern ... allerdings gibt dieser Indikator nicht unbedingt Aufschluss über die Umweltschutzpolitik eines Landes³⁹.

Daten über den Anteil der Umweltsteuern am gesamten Steueraufkommen zeigen, dass bei den Staatseinnahmen das Verhältnis zwischen Umweltsteuern und anderen Abgaben gegenwärtig ungefähr 1:15 beträgt. Die Umweltsteuereinnahmen sind in den letzten fünf Jahren zumindest in den EU-15 zurückgegangen. In den EU-12 hingegen, die ursprünglich geringe Umweltsteuern erhoben, haben die entsprechenden Einnahmen im Laufe der Zeit stark zugenommen, so dass mittlerweile in dieser Hinsicht praktisch kein Unterschied zur EU-15 mehr besteht.

Der Umweltsteueranteil am BIP liegt in den meisten Mitgliedstaaten zwischen 2 % und 3 % bzw. etwas darüber. Mit 5,8 % im Jahr 2005 hatte Dänemark den bislang größten „Ökosteuer“-Anteil vorzuweisen, gefolgt von den Niederlanden mit 4 %.

Ein hoher Anteil der Umweltsteuereinnahmen an sich ist noch kein Beweis dafür, dass dem Umweltschutz hohe Priorität eingeräumt wird. Energiesteuern dienten ursprünglich als reine Einnahmeargumente und hatten keine Umweltschutzzielsetzung. Die Höhe dieses Indikators sagt auch nichts über die Erreichung der umweltpolitischen Ziele aus, da Einnahmensteigerungen durchaus auch auf einem Wechsel zu ressourcenintensiveren Produktions- und Verbrauchsgewohnheiten beruhen können, der zu einer noch stärkeren Umweltverschmutzung führt. Wenn Ökosteuern tatsächlich ein wirksames Gegenmittel sind, werden sie im Laufe der Zeit auch dazu beitragen, dass die Nachfrage nach umweltschädlichen Gütern zurückgeht und dadurch die Besteuerungsgrundlage abnimmt, was wiederum zu einem allmählichen Einnahmerückgang führen wird. Und auch wenn Steuererleichterungen für umweltfreundliche Produkte und Verfahren gewährt werden, gehen die Steuereinnahmen aufgrund desselben Ziels – die Umwelt zu schützen – zurück. In beiden Fällen ginge das Umweltsteuer/BIP-Verhältnis trotz besseren Umweltschutzes zurück.

³⁹ Weitere Informationen hierzu sind der Veröffentlichung [Taxation trends in the European Union](#), Ausgabe 2007, Eurostat Statistical Books, und dem Commission Staff Working Document accompanying the Green Paper on market-based instruments for environment and energy related policy purposes, [SEK\(2007\) 388 vom 28.3.2007](#), zu entnehmen.

Umweltschutzbeihilfen werden überwiegend im Wege von Beihilferegulungen gewährt

Im Zeitraum von 2001 bis 2007 betrafen rund 12 % der Entscheidungen über Umweltbeihilfen Einzelbeihilfen an Unternehmen, der Rest hingegen Beihilferegulungen. Der Anteil der Einzelbeihilfen an den Aufwendungen für Umweltbeihilfen belief sich allerdings auf nur 2 %.

Tabelle 1: Entwicklung des Anteils der Umweltbeihilfen, 2001 bis 2006

Mitgliedstaat	Durchschnittl. jährliche Aufwendungen für Umweltbeihilfen, 2001-2003 (Mio. EUR)	Durchschnittl. jährliche Aufwendungen für Umweltbeihilfen, 2004-2006 (Mio. EUR)	Umweltbeihilfen in % des BIP, 2004-2006	Entwicklung der Umweltbeihilfen in % des BIP zwischen 2001-2003 und 2004-2006, Prozentpunktdifferenz
Schweden	400	2 286	0,77 %	+ 0,62
Dänemark	701	749	0,35 %	0,00
Deutschland	5 213	7 294	0,32 %	+ 0,08
Österreich	160	361	0,14 %	+ 0,08
Niederlande	460	742	0,14 %	+ 0,05
Finnland	131	216	0,13 %	+ 0,05
EU-27	8 453	13 365	0,12 %	+ 0,04
UK	890	1203	0,06 %	+ 0,02
Slowenien	35	16	0,05 %	- 0,08
Belgien	15	87	0,03 %	+ 0,02
Tschech. Rep.	49	25	0,02 %	- 0,03
Litauen	-	4	0,02 %	+ 0,02
Spanien	60	151	0,02 %	+ 0,01
Ungarn	28	8	0,01 %	- 0,03
Griechenland	5	17	0,01 %	+ 0,01
Zypern	2	1	0,01 %	- 0,01
Luxemburg	0	2	0,01 %	+ 0,01
Frankreich	172	102	0,01 %	0,00
Rumänien	12	9	0,01 %	0,00
Italien	67	72	0,00 %	0,00
Lettland	-	1	0,00 %	0,00
Polen	50	10	0,00 %	- 0,02
Estland	1	0	0,00 %	- 0,01
Irland	3	6	0,00 %	0,00
Portugal	1	1	0,00 %	0,00
Slowak. Republik	-	0	0,00 %	0,00
Bulgarien	3	0	0,00 %	- 0,01
Malta	-	-	-	-

Hinweis: Die Mitgliedstaaten sind nach dem prozentualen Umweltbeihilfenanteil am BIP in absteigender Rangfolge aufgeführt. Die Daten für Rumänien und Bulgarien in der ersten Spalte beziehen sich auf den Zeitraum 2002 – 2003. In Deutschland und Schweden entfallen jeweils mehr als 90 % der Umweltbeihilfen auf Steuerbefreiungen. Eine Ermäßigung der CO₂-Steuer für die Industrie und eine Befreiung von der Energiesteuer auf Strom (C 42/2003, ABl. L 165 vom 25.6.2005, N 156/2004, ABl. C 137 vom 4.6.2005, N 588/2005, ABl. C 72 vom 24.3.2006) führten in Schweden ab 2003 zu einem merklichen Anstieg der Aufwendungen für Beihilfen. In Deutschland sind die Aufwendungen seit der Annahme einer Maßnahme zur Verlängerung verschiedener Befreiungen von der deutschen Ökosteuer auf Strom und Mineralöl im Jahr 2002 kontinuierlich gestiegen (N 449/2001, ABl. C 137 vom 8.6.2002).

1.8. Die neuen Leitlinien für staatliche Umweltschutzbeihilfen

Im SAAP stellte die Kommission angesichts der notwendigen Überarbeitung des Gemeinschaftsrahmens für staatliche Umweltschutzbeihilfen in Aussicht: „2005 wird die Kommission neue Überlegungen anstellen, wie Europa die in der Lissabon-Strategie und in der Strategie für nachhaltige Entwicklung beschriebenen Herausforderungen und Chancen, die die nachhaltige Entwicklung bietet, besser nutzen kann, insbesondere im Hinblick auf eine vollständige Internalisierung der Umweltschutzkosten. Die Kommission wird sich in Übereinstimmung mit dem Aktionsplan für Umwelttechnologien (ETAP) insbesondere für Öko-Innovationen und für eine Produktivitätssteigerung im Sinne der Ökoeffizienz einsetzen. Darüber hinaus könnten bestimmte Fördermaßnahmen im Rahmen der allgemeinen Gruppenfreistellung von der Anmeldepflicht befreit werden“⁴⁰.

Dieser Überlegungsprozess wurde am 23. Januar 2008 mit der Annahme der neuen Leitlinien durch die Kommission abgeschlossen; die Leitlinien treten am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft⁴¹ und werden bis zum 31. Dezember 2014 gelten.

Der Kerngedanke dieser neuen Leitlinien ist, dass die Mitgliedstaaten staatliche Beihilfen nicht als Hauptinstrument zur Bewältigung von Umweltproblemen nutzen sollten. Wie unter Nummer 1.2 dargelegt verfügen die Mitgliedstaaten über verschiedene andere Mittel (ordnungspolitische Maßnahmen, marktbasierende Instrumente usw.), die vorrangig eingesetzt werden sollten. Staatliche Beihilfen sollten weiterhin die letzte Wahl darstellen, auf die nur zurückgegriffen wird, wenn das angestrebte Ziel mit anderen Mitteln nicht erreicht werden kann.

Unter bestimmten Umständen können staatliche Beihilfen jedoch gerechtfertigt sein, und zwar wenn sie z. B. die Privatwirtschaft zu mehr Umweltschutzinvestitionen veranlassen oder bestimmte Unternehmen von vergleichsweise hohen Kosten entlasten, so dass insgesamt eine konsequentere Umweltpolitik betrieben werden kann. Die Gewährung von Beihilfen ohne angemessene Zielsetzung oder von übermäßig hohen Beihilfen ist jedoch nicht zulässig, weil dadurch nicht nur der Wettbewerb verzerrt, sondern auch die Verwirklichung der umweltpolitischen Ziele behindert wird.

Durch die neuen Leitlinien für staatliche Umweltschutzbeihilfen ist gewährleistet, dass der Wettbewerb durch Fördermechanismen der Mitgliedstaaten im Umweltbereich wie z. B. Beihilfen oder Steuerbefreiungen nicht über Gebühr verfälscht wird. Sie sorgen dafür, dass Beihilfemaßnahmen gezielter ausgerichtet werden und dass der Nutzen gegenüber den nachteiligen Auswirkungen auf den Wettbewerb überwiegt. Außerdem bieten sie die Gewähr, dass Unternehmen hinreichende Anreize – aber nicht mehr – geboten werden, umweltfreundlichere Investitionen zu tätigen oder z. B. stärker auf erneuerbare Energien zurückzugreifen. Mit diesen neuen Vorschriften wird mehr Gewicht auf die wirtschaftliche Analyse gelegt, das Augenmerk auf die am stärksten verfälschenden Maßnahmen gerichtet, und es werden klare Regeln für Steuerbefreiungen und ETS festgelegt.

Im Vergleich zum Gemeinschaftsrahmen bringen die neuen Leitlinien in den folgenden Bereichen Verbesserungen⁴²:

⁴⁰ Vgl. SAAP Nummer 46.

⁴¹ Leitlinien der Gemeinschaft für staatliche Umweltschutzbeihilfen, [ABl. C 82 vom 1.4.2008](#).

⁴² Einzelheiten sind dem Memo „Staatliche Beihilfen: Leitlinien für staatliche Umweltschutzbeihilfen: Häufig gestellte Fragen“ zu entnehmen: [MEMO/08/31 vom 23. Januar 2008](#).

- Einführung einer klareren und verständlicheren Definition des Begriffs „beihilfefähige Kosten“ auf der Grundlage des Konzepts der „Investitionsmehrkosten“ (siehe unten). Berechnet wird der zulässige Beihilfebetrag in Relation zu den zur Erreichung des Umweltschutzniveaus erforderlichen Investitionsmehrkosten im Vergleich zu entweder einer den vorgeschriebenen Normen entsprechenden Anlage oder, wenn es keine Normen gibt, einer weniger umweltfreundlichen Produktionsmethode. Der Grund hierfür ist, dass nur staatliche Beihilfen, die einen Mehrwerteffekt für die Umwelt haben, genehmigt werden sollten.
- Erhöhung der Beihilfeintensitäten, die in bestimmten Fällen bis zu 100 % der beihilfefähigen Kosten erreichen können. Dies ist beispielsweise dann zulässig, wenn die staatliche Beihilfe im Rahmen einer ordnungsgemäßen Ausschreibung oder für die Erzeugung erneuerbarer Energien oder Kraft-Wärme-Kopplung gewährt wird, für die neben Investitionsbeihilfen auch Betriebsbeihilfen in Höhe der Differenz zwischen den Erzeugungskosten und dem Marktpreis zulässig sind.
- Präzisierung der Behandlung von Steuerermäßigungen/-befreiungen. Im Bereich der Umweltsteuern sind auch nach den neuen Leitlinien langfristige Ausnahmeregelungen zulässig, sofern der gemeinschaftliche Mindeststeuersatz nicht unterschritten wird. In allen anderen Fällen einschließlich nicht harmonisierter Steuern müssen die Mitgliedstaaten nachweisen, dass solche Ausnahmeregelungen sowohl notwendig als auch verhältnismäßig sind.
- Neue Bestimmungen über Beihilfen zur vorzeitigen Einhaltung künftiger Normen, Beihilfen für Umweltstudien, Beihilfen für Fernwärme, Beihilfen für die Abfallbewirtschaftung einschließlich Recycling und Beihilfen in Verbindung mit handelbaren Umweltzertifikaten.
- Einführung einer eingehenden Prüfung für Fälle hoher Einzelbeihilfen, die ein größeres Potenzial aufweisen, Wettbewerb und Handel zu verfälschen. Alle anderen Fälle werden einer Standardprüfung unterzogen, und einige davon werden höchstwahrscheinlich sogar freigestellt, sobald die Kommission die geplante Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung (im Folgenden AGVO) erlässt⁴³. Infolgedessen wären die Mitgliedstaaten von der Anmeldepflicht befreit und könnten eine vereinfachte Methode zur Berechnung der Höhe des Beihilfeelements der unter die AGVO fallenden Maßnahmen anwenden. Dadurch würde der Verwaltungsaufwand im Bereich der Umweltschutzbeihilfen erheblich verringert.

Anhang I enthält einen tabellarischen Vergleich zwischen dem Gemeinschaftsrahmen von 2001 und den Leitlinien von 2008 für staatliche Umweltschutzbeihilfen.

Die neuen Leitlinien für staatliche Umweltschutzbeihilfen sehen insgesamt also eine Reihe von Maßnahmen vor, die die Bestrebungen nach einem verstärkten Umweltschutz in den Fällen ergänzen und fördern, in denen das Verursacherprinzip nicht richtig greift und die negativen externen Effekte der Industrie nicht angelastet werden können. In solchen Fällen von Marktversagen können staatliche Beihilfen ein geeignetes Instrument sein. Ferner wären einzelne Unternehmen mithilfe staatlicher Beihilfen möglicherweise in der Lage, ihr Verhalten zu ändern und ökologisch unbedenklichere Verfahren einzuführen bzw. in umweltfreundlichere Technologien zu investieren. Und sie könnten Mitgliedstaaten dazu bewegen, strengere als die gemeinschaftlichen Normen anzuwenden und die Erzeugung

⁴³ Die AGVO wird voraussichtlich noch vor der Sommerpause erlassen.

erneuerbarer Energien und die KWK nachhaltig zu fördern. Die neuen Leitlinien sollen den Mitgliedstaaten die Gewährung von Umweltschutzbeihilfen erleichtern, sofern die Beihilfemaßnahmen eine angemessene Zielsetzung aufweisen und der Nutzen gegenüber den negativen, wettbewerbsverfälschenden Auswirkungen überwiegt. Große Einzelbeihilfen werden fortan einer eingehenden Prüfung unterzogen, während mit dem Erlass einer neuen AGVO die Mitgliedstaaten in vielen anderen Fällen von der Anmeldepflicht befreit würden, so dass der Verwaltungsaufwand im Bereich der Umweltschutzbeihilfen zurückginge.

Das Konzept der Mehrkosten

Im Falle von Investitionsbeihilfen werden die Mehrkosten berechnet, indem entweder der dem Umweltschutz zuträgliche Teil der Investitionen (z. B. in einen Filter) ermittelt wird oder die Gesamtkosten mit einer Referenzinvestition verglichen werden, die nicht dasselbe höhere Umweltschutzniveau erreicht. Darüber, welche Investition als Referenz heranzuziehen ist, wird von Fall zu Fall entschieden. Es muss sich aber um eine Investition handeln, die ohne die Beihilfe eine plausible Alternative wäre. Für eine Investition in erneuerbare Energien wird in der Regel eine Investition in ein herkömmliches Kraftwerk als Referenz zugrunde gelegt, während für eine Investition in Kraft-Wärme-Kopplung normalerweise eine Investition in die separate Erzeugung von Wärme und von Kraft herangezogen wird.

Für Betriebsbeihilfen werden Mehrkosten definiert als die Differenz zwischen den Produktionskosten (einschließlich Investitionskosten und einer normalen Kapitalrendite) und dem Marktpreis. Zu den Mehrkosten werden nur Investitionskosten gerechnet, die dem Unternehmen auch tatsächlich entstanden sind.

2. TEIL II: STAATLICHE BEIHILFEN IN BULGARIEN UND RUMÄNIEN

Die fünfte Erweiterung der Europäischen Union, die 2004 mit der Aufnahme zehn neuer Mitgliedstaaten begann, wurde 2007 mit dem Beitritt von Bulgarien und Rumänien abgeschlossen. Dieses Kapitel gibt einen Überblick über die staatlichen Beihilfen im Industrie- und Dienstleistungssektor dieser beiden neuen Mitgliedstaaten in der Zeit vor ihrem Beitritt.

Damit beurteilt werden kann, inwieweit diese beiden Mitgliedstaaten der Aufforderung nachgekommen sind, weniger staatliche Beihilfen zu gewähren und diese besser auszurichten, werden die Zahlen mit dem jeweiligen Durchschnitt der EU-27 und der EU-12⁴⁴ verglichen. Die Zahlen in diesem Kapitel beruhen auf den ersten Berichten, die Bulgarien und Rumänien nach ihrem Beitritt vorgelegt haben, beziehen sich jedoch auf die Zeit davor, und zwar den Zeitraum von 2002 bis 2006. Dieser Überblick ergänzt die Daten und Analysen der Herbstausgabe 2007 des Beihilfenanzeigers, in dem die Zahlen der bisherigen 25 Mitgliedstaaten in demselben Zeitraum aufgeführt waren. Mit der nächsten Ausgabe des Beihilfenanzeigers vom Herbst 2008 werden Bulgarien und Rumänien vollständig in den Anzeiger integriert sein.

2.1. Staatliche Beihilfen in absoluten und relativen Zahlen

Der Gesamtumfang der staatlichen Beihilfen, die die heutigen 27 Mitgliedstaaten im Jahr 2006 im Industrie- und Dienstleistungssektor gewährten, betrug 48,5 Mrd. EUR, wobei Bulgarien und Rumänien Beihilfen von schätzungsweise 31 Mio. EUR bzw. 545 Mio. EUR bereitstellten.

Tabelle 2: Staatliche Beihilfen in Bulgarien, Rumänien und fünf anderen Beitrittsländern im Jahr 2006

	Gesamtumfang der staatlichen Beihilfen im Industrie- und Dienstleistungssektor in Mio. EUR	Staatliche Beihilfen in Prozent des BIP	Bevölkerung (in Mio.)	Staatliche Beihilfen pro Kopf (in KKS)
EU-27	48 747,5	0,42	491,1	99
EU-12	3 817,2	0,51	103,4	64
Bulgarien	31,4	0,12	7,7	11
Rumänien	544,8	0,56	21,6	51
Tschechische Rep.	583,7	0,51	10,3	95
Estland	10,7	0,08	1,3	13
Zypern	70,0	0,48	0,8	104
Lettland	24,5	0,15	2,3	19
Litauen	53,5	0,23	3,4	30
Ungarn	832,9	0,93	10,1	141
Malta	88,9	1,77	0,4	318
Polen	1 230,5	0,45	38,1	56
Slowenien	146,9	0,48	2,0	100
Slowakei	199,3	0,45	5,4	67

Quelle: GD Wettbewerb.

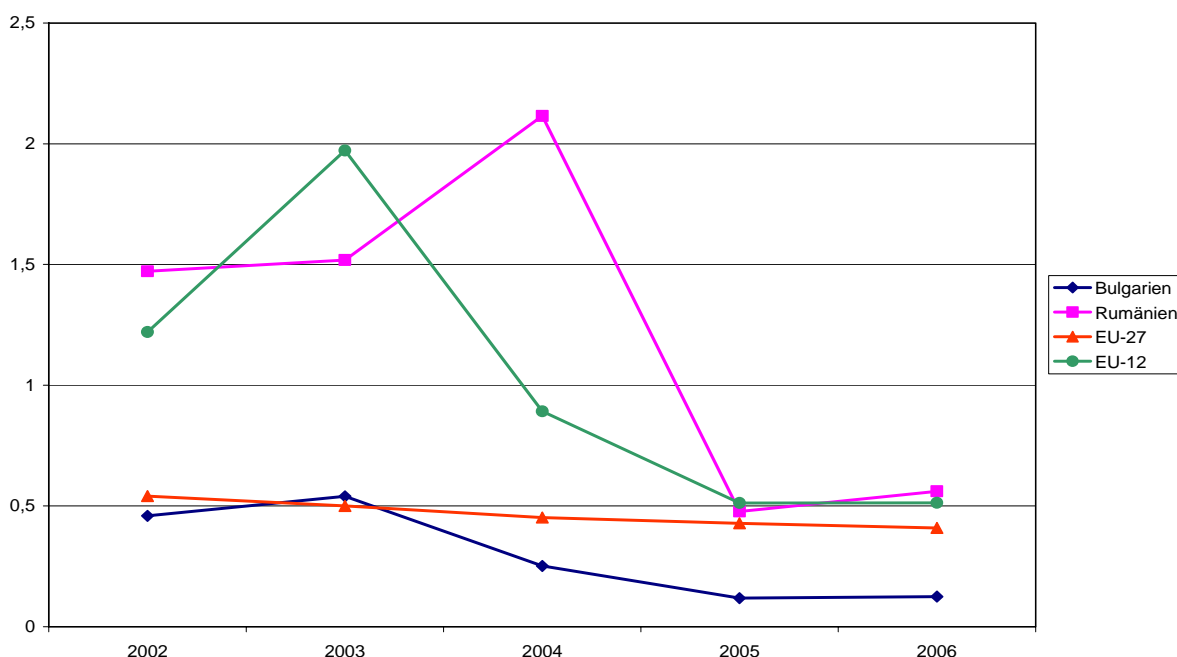
⁴⁴ Die zehn Beitrittsländer von 2004 sowie Bulgarien und Rumänien.

In relativen Zahlen können die staatlichen Beihilfen als Prozentsatz des BIP oder als Pro-Kopf-Wert angegeben werden. In Bulgarien machten die Gesamtbeihilfen im Industrie- und Dienstleistungssektor 0,12 % des BIP aus und lagen damit deutlich unter dem Durchschnitt der EU-12 (0,51 %) und der EU-27 (0,42 %), während in Rumänien mit einem BIP-Anteil von 0,56 % im Verhältnis deutlich mehr Beihilfen gewährt wurden.

Eine Betrachtung der Pro-Kopf-Zahlen ergibt hingegen ein anderes Bild von der Position Rumäniens. In Kaufkraftstandards⁴⁵ (KKS) ausgedrückt, waren die Beihilfen in Rumänien 2006 ungefähr halb so hoch wie im EU-27-Durchschnitt (51 KKS pro Kopf gegenüber 99 KKS pro Kopf) und lagen auch deutlich unter dem EU-12-Durchschnitt von 64 KKS pro Kopf. Bulgarien wies seinerseits mit 11 KKS pro Kopf sogar den niedrigsten Wert der gesamten EU auf.

Eine Analyse der Entwicklung der Beihilfen in Prozent des BIP über die letzten fünf Jahre zeigt, dass das Beihilfeniveau in Bulgarien nur im Jahr 2003 über dem EU-27-Durchschnitt lag. Seitdem ist ein stetiger Abwärtstrend zu beobachten (siehe Schaubild 3). In Rumänien lag der Anteil der Beihilfen am BIP hingegen im gesamten Zeitraum über dem EU-Durchschnitt. Nach Erreichen eines Höchstwerts 2004 ging das Beihilfeniveau jedoch erheblich zurück. Somit ist die Entwicklung in Rumänien mit dem Verlauf in den anderen EU-12-Mitgliedstaaten vor dem Beitritt zu vergleichen, da das Beihilfeniveau in den Jahren vor dem EU-Beitritt hauptsächlich aufgrund von Umstrukturierungen und Privatisierungen jeweils deutlich höher war.

Schaubild 3: Staatliche Beihilfen in Bulgarien und Rumänien in Prozent des BIP im Vergleich zu EU-Durchschnitten, 2002 – 2006



Quelle: GD Wettbewerb. Die diesem Schaubild zugrunde liegenden Daten finden sich in Anhang II, Tabelle 1.

⁴⁵ Pro-Kopf-Angaben zu staatlichen Beihilfen werden in Kaufkraftstandards ausgedrückt, so dass die unterschiedlichen Preisniveaus in den einzelnen Ländern berücksichtigt sind. Bei Verwendung von Kaufkraftstandards anstelle von Wechselkursen verringert sich in der Regel der Unterschied zwischen Ländern mit hohem und Ländern mit niedrigerem Einkommensniveau, da das Preisniveau in Ländern mit geringeren Einkommen tendenziell niedriger ist.

2.2. Aufschlüsselung der Beihilfen nach Wirtschaftszweigen

Im Zeitraum 2002 bis 2006 gewährte Bulgarien 75 % seiner staatlichen Beihilfen im verarbeitenden Gewerbe⁴⁶, 7 % in der Kohleindustrie und 18 % in anderen Wirtschaftszweigen, die nicht zum verarbeitenden Gewerbe gehören⁴⁷ (hauptsächlich an Fernwärmeunternehmen und im Bergbau). Im selben Zeitraum gewährte Rumänien 70 % seiner Beihilfen im verarbeitenden Gewerbe, 8 % in der Kohleindustrie und 21 % in Wirtschaftszweigen, die nicht zum verarbeitenden Gewerbe gehören (hauptsächlich Bergbau).

Tabelle 3: Verteilung der staatlichen Beihilfen innerhalb der Sektoren Industrie und Dienstleistungen, 2002 – 2006

	In % des Gesamtbetrags					Mio. EUR
	Verarbeitendes Gewerbe	Kohleindustrie	Finanzdienstleistungen	Sonstige Dienstleistungen	Sonstige nicht verarbeitete Gewerbe	Gesamt
EU-27	74	12	7	5	2	257 956
EU-12	58	20	15	3	4	31 960
Bulgarien	75	7	-	-	18	320
Rumänien	70	8	0	1	21	4 957

Quelle: GD Wettbewerb.

2.3. Staatliche Beihilfen nach Ziel

Beihilfen zur Unterstützung bestimmter Wirtschaftszweige führen allgemein zu stärkeren Wettbewerbsverfälschungen als Beihilfen mit horizontaler Zielsetzung wie FuE, Umweltschutz oder KMU-Förderung, und tendenziell verfolgen sie eher andere Ziele, als das festgestellte Marktversagen zu beheben. Außerdem dient ein beträchtlicher Teil dieser Beihilfen der Rettung oder Umstrukturierung von Unternehmen und ist daher im Übergang von Plan- zu Marktwirtschaft sowie bei der Privatisierung von Unternehmen in Schwierigkeiten unvermeidbar.

⁴⁶ Die im Beihilfenanzeiger enthaltenen Zahlen für das verarbeitende Gewerbe umfassen Beihilfen für die Stahlindustrie, den Schiffbau und andere Sektoren des verarbeitenden Gewerbes, Beihilfen für die allgemeine wirtschaftliche Entwicklung und Beihilfen mit horizontaler Zielsetzung wie Forschung und Entwicklung, KMU, Umwelt, Energieeinsparungen, Beschäftigung und Ausbildung, die sich keinem bestimmten Sektor zuordnen lassen. Folglich können die Zahlen zu den Beihilfen für das verarbeitende Gewerbe zu hoch veranschlagt sein.

⁴⁷ Unter den Begriff „andere Wirtschaftszweige, die nicht zum verarbeitenden Gewerbe gehören“ fallen unter anderem Strom-, Gas- und Wasserversorgung, Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden, Erdöl- und Erdgasförderung, Immobilien, Vermietung sowie ähnliche Tätigkeiten.

Tabelle 4: Staatliche Beihilfen mit horizontaler Zielsetzung in bestimmten Wirtschaftszweigen in Rumänien, Bulgarien und der EU, 2002 – 2006

	Jahresdurchschnitte							
	Bulgarien		Rumänien		EU-27		EU-12	
	Mio. €	%	Mio. €	%	%	%		
Horizontale Ziele	34,5	54	162,9	16	73	33		
Umwelt und Energieeinsparungen	1,3	2	10,3	1	23	2		
Regionalentwicklung ⁽¹⁾	21,1	33	95,6	10	18	14		
Forschung und Entwicklung	0,3	1	12,7	1	12	3		
KMU	0,2	0	15,6	2	11	4		
Aus- und Weiterbildung	-	-	0,0	0	2	1		
Beschäftigung	9,4	15	9,2	1	4	6		
Andere horizontale Ziele (z. B. Handel, Kultur, Naturkatastrophen, Risikokapital, Innovation, Sozialhilfe)	2,1	3	19,5	2	4	2		
Sektorale Beihilfen⁽²⁾	29,6	46	828,5	84	27	67		
Verarbeitendes Gewerbe	13,8	22	540,3	55	6	27		
<i>Schiffbau</i>	-	-	8,5	1	1	2		
<i>Stahlindustrie</i>	4,5	7	99,7	10	1	5		
<i>Kraftfahrzeugindustrie</i>	0,2	0	35,2	4	0	3		
Kohleindustrie	4,5	7	76,0	8	12	20		
Sonstige nicht verarbeit. Gewerbe	11,2	18	207,6	21	1	4		
Finanzdienstleistungen	-	-	-	-	7	15		
Sonstige Dienstleistungen	-	-	4,6	0	1	1		
Gesamtbeihilfen im Industrie- und Dienstleistungssektor	64,0	100	991,4	100	100	100		

Hinweis: Alle Zahlen sind in konstanten Preisen des Jahres 2006 ausgedrückt, so dass der Einfluss der Inflation nicht berücksichtigt ist; (1) Beihilfen für die allgemeine Regionalentwicklung, die nicht an anderer Stelle aufgeführt sind; (2) Beihilfen für bestimmte Wirtschaftszweige, die im Rahmen von Maßnahmen ohne horizontale Zielsetzung gewährt wurden, sowie Beihilfen für die Rettung und Umstrukturierung von Unternehmen.

Im Zeitraum 2002 bis 2006 hatten 54 % der staatlichen Beihilfen Bulgariens, aber nur 16 % der Beihilfen Rumäniens eine horizontale Zielsetzung. Damit ist der Anteil der Beihilfen mit horizontaler Zielsetzung in diesen beiden Ländern im Vergleich zum EU-27-Durchschnitt (73 %) relativ gering, entspricht jedoch in etwa dem EU-12-Durchschnitt (33 %). Der Unterschied gegenüber den EU-15-Mitgliedstaaten (79 %) ist teilweise darauf zurückzuführen, dass im Vorfeld des Beitritts aufgrund von Privatisierungen und Umstrukturierungen in einigen Wirtschaftszweigen (z. B. Kohleindustrie, Bergbau, Stahlindustrie und andere verarbeitende Gewerbe) vergleichsweise viele Beihilfen gewährt wurden.

Demgegenüber betrug der Anteil der Beihilfen mit horizontaler Zielsetzung in Bulgarien im Jahr 2006 bereits 79 %. Der größte Teil der horizontalen Beihilfen wurde für Regionalentwicklung (72 % aller staatlichen Beihilfen) sowie FuE (6 %) gewährt. Im selben Jahr lag der Anteil der Beihilfen mit horizontaler Zielsetzung in Rumänien lediglich bei 19 %. Hauptziele waren auch hier Regionalentwicklung (10 %) sowie FuE (4 %).

2.4. Beihilfeinstrumente im Industrie- und Dienstleistungssektor

Alle staatlichen Beihilfen stellen für die öffentliche Hand Ausgaben oder Einnahmeverluste dar, während sich für die Empfänger Vorteile ergeben. Jedoch kann in einigen Fällen, wie bei zinsgünstigen Darlehen oder Bürgschaften, das tatsächliche Beihilfeelement vom Nominalbetrag abweichen.

Tabelle 5: Anteil der einzelnen Beihilfeinstrumente an den Gesamtbeihilfen im Industrie- und Dienstleistungssektor, 2004 – 2006

	Finanzhilfen	Steuerbefreiungen	Kapitalbeteiligungen	Zinsgünstige Darlehen	Steuerstundungen	Bürgschaften
EU-27	49	43	1	3	2	2
EU-12	45	41	4	2	9	3
Bulgarien	15	75	-	2	2	6
Rumänien	25	28	1	1	44	0

Quelle: GD Wettbewerb.

In Bulgarien waren die wichtigsten Beihilfeinstrumente im Zeitraum 2004 bis 2006 Steuerbefreiungen (75 %) und Finanzhilfen (15 %). Andere Instrumente wie Bürgschaften, Steuerstundungen und zinsgünstige Darlehen wurden kaum genutzt; ihr Anteil an den Gesamtbeihilfen lag jeweils unter 10 %. In Rumänien wurde eine Mehrheit der Beihilfen in diesem Zeitraum in Form von Steuerstundungen (44 %) gewährt. Außerdem wurde auf Steuerbefreiungen (28 %) und Finanzhilfen (25 %) zurückgegriffen.

3. TEIL III: RÜCKFORDERUNG RECHTSWIDRIGER BEIHILFEN

In Artikel 14 Absatz 1 der Verfahrensverordnung⁴⁸ heißt es: „In Negativentscheidungen hinsichtlich rechtswidriger Beihilfen entscheidet die Kommission, dass der betreffende Mitgliedstaat alle notwendigen Maßnahmen ergreift, um die Beihilfe vom Empfänger zurückzufordern.“⁴⁹ Nach diesem Artikel ist die Kommission verpflichtet, die Rückforderung rechtswidriger und mit dem Gemeinsamen Markt unvereinbarer Beihilfen anzuordnen, außer wenn dies gegen einen allgemeinen Grundsatz des Gemeinschaftsrechts verstoßen würde. Der EuGH hat wiederholt festgestellt, dass die Rückforderung darauf abzielt, die Marktsituation vor Gewährung der Beihilfe wiederherzustellen. Letzteres ist erforderlich, um gemäß Artikel 3 Buchstabe g EG-Vertrag die Aufrechterhaltung gleicher Rahmenbedingungen im Binnenmarkt zu gewährleisten. Nach Auffassung des EuGH ist die frühere Lage wiederhergestellt, wenn die rechtswidrige und mit dem Gemeinsamen Markt unvereinbare Beihilfe vom Empfänger zurückgezahlt wurde, denn „durch diese Rückzahlung verliert [...] der Empfänger den Vorteil, den er auf dem Markt gegenüber seinen Mitbewerbern besaß“⁵⁰. Damit die mit der unzulässigen Beihilfe verbundenen finanziellen Vorteile beseitigt werden, sind auf die unrechtmäßig gewährten Beträge Zinsen zu erheben. Diese Zinsen müssen dem finanziellen Vorteil entsprechen, der daraus erwächst, dass die betreffenden Beträge während eines bestimmten Zeitraums zinslos zur Verfügung standen⁵¹.

Gemäß Artikel 14 Absatz 3 der Verfahrensverordnung „erfolgt die Rückforderung [rechtswidriger und mit dem Gemeinsamen Markt unvereinbarer Beihilfen] unverzüglich und nach den Verfahren des betreffenden Mitgliedstaats, sofern hierdurch die sofortige und tatsächliche Vollstreckung der Kommissionsentscheidung ermöglicht wird“. Im Gemeinschaftsrecht ist nicht geregelt, welches Organ eines Mitgliedstaates für die praktische Umsetzung einer Rückforderungsentscheidung zuständig ist. Dies ist im Recht der einzelnen Mitgliedstaaten festzulegen. Die Rückforderung ist grundsätzlich Sache der Behörde, die die Beihilfe gewährt hat. Daher ist unter Umständen eine Vielzahl gesamtstaatlicher, regionaler und örtlicher Behörden sowie öffentlicher Einrichtungen an der Rückforderung beteiligt. Deshalb sind die staatlichen Mittel an die Behörde zurückzuzahlen, die die Beihilfe gewährt hat.

In ihrem Aktionsplan Staatliche Beihilfen (State Aid Action Plan – SAAP) hat die Kommission betont, dass die Wirksamkeit und Zuverlässigkeit der Beihilfenkontrolle von der ordnungsgemäßen Durchführung der Kommissionsentscheidungen abhängt. Daher kündigte die Kommission im Aktionsplan an, sie werde sich für eine zügigere und effizientere Vollstreckung von Rückforderungsentscheidungen einsetzen, um so die Gleichbehandlung aller Begünstigten zu gewährleisten. Zu diesem Zweck wird sie die Vollstreckung von Rückforderungsentscheidungen durch die Mitgliedstaaten genauer überwachen.

Im Jahr 2007 setzte die Kommission ihre Bemühungen um eine sofortige und wirksamere Vollstreckung von Rückforderungsentscheidungen fort, und es wurden erhebliche Fortschritte im Bereich der Rückforderungen erzielt. Am 31. Dezember 2007 stand die Rückzahlung in 49 Fällen, in denen eine Rückforderungsentscheidung ergangen war (vollständige Aufstellung

⁴⁸ Verordnung (EG) Nr. 659/1999 des Rates vom 22. März 1999 ([ABl. L 83 vom 27.3.1999, S. 1](#)).

⁴⁹ Staatliche Beihilfen sind rechtswidrig, wenn sie unter Missachtung von Artikel 88 Absatz 3 gewährt wurden. Die Kommission muss prüfen, ob die jeweilige staatliche Beihilfe mit dem EG-Vertrag und anderen geltenden Rechtsvorschriften vereinbar ist.

⁵⁰ [Rechtssache C-348/93](#), Kommission/Italien, Slg. 1995, I-673, Randnr. 27.

⁵¹ [Rechtssache T-459/93](#), Siemens/Kommission, Slg. 1995, II-1675, Randnrn. 97-101.

siehe Anhang III), noch aus, gegenüber 93 am 31. Dezember 2004 und 60 am 31. Dezember 2006. Im zweiten Halbjahr 2007 wurden sechs Fälle offener Rückforderungen abgeschlossen, vier neue Rückforderungsentscheidungen erlassen und ein Fall wieder aufgenommen (siehe Tabelle 6). Geografisch verteilen sich die Fälle offener Rückforderungen wie folgt: Spanien ist mit 14 Fällen (dies sind 29 % aller Fälle in der EU) am stärksten betroffen. Neun der noch offenen Fälle in Spanien betreffen baskische Steuerregelungen.

Weitere 49 % der Fälle offener Rückforderungen entfallen auf Deutschland, Italien und Frankreich zusammengenommen. Deutschlands Anteil an offenen Fällen ist von 47 % im Jahr 2004 auf 14 % im Dezember 2007 zurückgegangen (hauptsächlich, weil eine Vielzahl alter Insolvenzverfahren abgeschlossen wurde). In 16 der 27 Mitgliedstaaten sind hingegen überhaupt keine offenen Fälle zu verzeichnen.

Tabelle 6: Fälle offener Rückforderungen nach Mitgliedstaaten, zweites Halbjahr 2007

	Situation am 1.7.2007	Neue Fälle 1.7. – 31.12.2007	Abgeschl. Fälle 1.7. – 31.12.2007	Situation am 31.12.2007
Spanien	15	0	1	14
Italien	10	1	0	11
Deutschland	9	0	2	7
Frankreich	6	0	0	6
Niederlande	2	1	0	3
Portugal	2	0	0	2
Griechenland	1	1	0	2
Belgien	1	0	1	0
Irland	1	0	0	1
Polen	1	2	2	1
Finnland	1	0	0	1
Slowakei	1	0	0	1
INSGESAMT	50	5	6	49

Quelle: GD Wettbewerb.

Tabelle 7 enthält Daten zu den mittels der 119 seit dem Jahr 2000 erlassenen Entscheidungen zurückzufordernden Beihilfebeträgen⁵². Bei 114 dieser Entscheidungen gibt es relativ genaue Angaben zu den fraglichen Beihilfebeträgen, wonach sich der Gesamtbetrag der aufgrund von Entscheidungen, die zwischen dem 1. Januar 2000 und dem 31. Dezember 2007 erlassen wurden, zurückzufordernden Beihilfen auf mindestens 9 Mrd. EUR beläuft⁵³.

⁵² Am 30. Juni 2007 waren ferner sechs Rückforderungsfälle weiterhin offen, in denen die Rückforderungsentscheidung vor dem 1. Januar 2000 erlassen worden war.

⁵³ In der Herbstausgabe 2005 des Beihilfenanzeigers ([KOM\(2005\)624 endg. vom 9. Dezember 2005](#)) war eine Summe von 9,4 Mrd. EUR ausgewiesen. Diese Abweichung ist darauf zurückzuführen, dass einige Mitgliedstaaten für bestimmte Beihilferegeln eine überarbeitete Schätzung der zurückzufordernden Beträge vorgelegt haben.

Tabelle 7: Entwicklung der Zahl der Rückforderungsentscheidungen und der zurückzufordernden Beträge⁽¹⁾ 2000 – 2007 (Stand: 31.12.2007)

	Datum der Entscheidung								
	2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006	2007	Insgesamt
Zahl der erlassenen Entscheidungen	16	20	23	10	23	12	6	9	119
Zurückzufordernde Beihilfen insg. (in Mio. EUR)	247,0	1 146,8	1 206,1	1 015,0	4 854,5	29,2	280,8	189,0	8 968,5
Zurückgeforderte Beträge (in Mio. EUR)	218,1	1 125,4	1 510,6	1 230,3	6 369,5	21,2	151,8	2,2	10 629,0
davon:									
a) Hauptforderung zurückgezahlt oder auf Sperrkonto	17,1	962,1	1 061,9	894,6	3 960,9	14,2	94,5	2,2	7 007,5
b) durch Insolvenzen verloren	201,0	76,3	29,0	0,7	870,9	0,0	45,0	0,0	1 222,9
c) Zinsen		87,0	419,7	335,0	1 537,7	7,0	12,3	0,0	2 398,7
In Insolvenzverfahren registrierte Beihilfen	15,6	16,9	0,0	133,8	0,0	7,5	0,0	0,0	173,8
Ausstehende Beträge ⁽³⁾	28,9	108,4	115,2	119,7	22,7	15	141,3	186,8	738,1
Anteil der noch zurückzufordernden Beträge ⁽²⁾	12 %	9 %	10 %	12 %	1 %	51 %	50 %	99 %	8 %

Hinweise: (1) Nur für Entscheidungen, bei denen die Beihilföhe bekannt ist. (2) Betrag ohne Zinsen. (3) Gesamtbetrag der zurückzufordernden bekannten Beihilfen abzüglich der zurückgezahlten Hauptforderungen und der durch Insolvenzen verlorenen Beihilfen. Quelle: GD Wettbewerb.

Bei fünf der seit 2000 erlassenen Rückforderungsentscheidungen hat der betreffende Mitgliedstaat noch keine zuverlässigen Angaben zum fraglichen Beihilfebetrug gemacht. Die meisten dieser Entscheidungen betreffen Beihilferegelungen. Von den gemäß den seit 2000 erlassenen Entscheidungen zurückzufordernden 9 Mrd. EUR wurden bis zum 31. Dezember 2007 rund 7 Mrd. EUR an rechtswidrigen und mit dem Gemeinsamen Markt unvereinbaren Beihilfen tatsächlich zurückgezahlt (gegenüber 2,3 Mrd. EUR an zurückgezahlten Beihilfen im Dezember 2004)⁵⁴. Darüber hinaus wurden Zinsen in Höhe von 2,4 Mrd. EUR erhoben. Unterdessen gingen 1,2 Mrd. EUR an rechtswidrigen und mit dem Gemeinsamen Markt unvereinbaren Beihilfen in Insolvenzverfahren verloren⁵⁵, und 173 Mio. EUR an

⁵⁴ Der zurückgeforderte Gesamtbetrag (einschließlich Zinsen und abzüglich der durch Insolvenzen verlorenen Beihilfen) belief sich im Dezember 2004 auf 3,1 Mrd. EUR und im Dezember 2005 auf 8,2 Mrd. EUR.

⁵⁵ In Insolvenzverfahren wird der zurückgeforderte Betrag in der Regel nur zum Teil zurückerlangt. Der Restbetrag geht verloren. Aus Wettbewerbsicht wird die Wettbewerbsverzerrung jedoch mit der Liquidation des Empfängers beseitigt (sofern seine Vermögenswerte zu Marktbedingungen übertragen werden).

rechtswidrigen und mit dem Gemeinsamen Markt unvereinbaren Beihilfen sind in laufenden Insolvenzverfahren registriert. Somit verbleiben 0,73 Mrd. EUR rechtswidriger und mit dem Gemeinsamen Markt nicht zu vereinbarender Beihilfen, die noch zurückzufordern sind (d. h. 8 % des Gesamtbetrags).

Die Rückforderung rechtswidriger Beihilfen ist nach wie vor ein langwieriger Prozess: In 21 der 49 Fälle offener Rückforderungen wurde die entsprechende Entscheidung vor mehr als vier Jahren erlassen, in fünf Fällen sogar vor mehr als acht Jahren. Von den 119 zwischen 2000 und 2007 erlassenen Entscheidungen waren Ende Dezember 2007 nur 75 abgeschlossen (siehe Tabelle 8).

Tabelle 8: Entwicklung der Zahl der abgeschlossenen Rückforderungsfälle
(Stand: 31.12.2007)

	Datum der Entscheidung								
	2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006	2007	Insg.
Zahl der erlassenen Rückforderungsentscheidungen	16	20	23	10	23	12	6	9	119
Zahl der bis zum 30.6.2007 abgeschlossenen Rückforderungsfälle	14	10	18	6	17	6	2	2	75

Ein weiterer Schritt zur Gewährleistung einer besseren Vollstreckung von Rückforderungsentscheidungen in der Zukunft war der Erlass der Bekanntmachung über die Umsetzung von Rückforderungsentscheidungen. In der Bekanntmachung wird betont, dass bei der Durchsetzung von Beihilfeentscheidungen Kommission und Mitgliedstaaten gemeinsam gefordert sind. Sie erinnert an die durch die Rechtsprechung der Gemeinschaftsgerichte bestätigten Grundsätze für die Rückforderung staatlicher Beihilfen und legt die Aufgabenverteilung zwischen Kommission und Mitgliedstaaten im Rückforderungsverfahren fest.

Die Kommission verfolgt die Umsetzung von Rückforderungsentscheidungen in den Mitgliedstaaten heute sehr genau. Gegenüber Mitgliedstaaten, die nicht alle ihnen zur Verfügung stehenden Maßnahmen zur Umsetzung dieser Entscheidungen ergreifen, verfolgt die Kommission einen strikten Kurs und leitet gegen sie systematisch Vertragsverletzungsverfahren nach [Artikel 88 Absatz 2](#), [Artikel 226](#) und [Artikel 228 Absatz 2](#) EG-Vertrag ein. Eine Aufstellung der Verfahren findet sich in Anhang IV.

4. TEIL IV: LEGISLATIVE UND POLITISCHE ENTWICKLUNGEN

Aktionsplan Staatliche Beihilfen

Die Kommission setzt weiterhin die verschiedenen Elemente des Aktionsplans Staatliche Beihilfen⁵⁶ um, in dem im Juni 2005 die Leitsätze für eine umfassende Reform der Beihilfavorschriften und -verfahren in den folgenden fünf Jahren festgehalten wurden. Seit der Herbstausgabe 2007 des Beihilfenanzeigers hat die Kommission folgende Rechtsvorschriften (endgültige Fassungen und Entwürfe) angenommen⁵⁷.

4.1. Neue Rechtsvorschriften

Neue Methode für die Festsetzung der Referenz- und Abzinsungssätze

Die Europäische Kommission hat eine neue Methode für die Festsetzung der Referenz- und Abzinsungssätze angenommen, die bei Beihilfefällen zur Berechnung des Subventionsäquivalents und der Beihilfeelemente von Zinsvergünstigungsregelungen verwendet werden⁵⁸.

Die neue Methode basiert auf dem Interbank Offered Rate (IBOR) für ein Jahr, der je nach Kreditwürdigkeit des Unternehmens und Umfang der angebotenen Sicherheiten um 60 bis 1000 Basispunkte erhöht wird. Dieser Ansatz steht mit dem überarbeiteten internationalen Eigenkapitalrahmen in Einklang, der mit den letzten Empfehlungen des Baseler Ausschusses für Bankenaufsicht (Basel II) eingeführt wurde, und entspricht den Markterfordernissen besser als die bisherige Methode. Um den Finanzinstituten und anderen Betroffenen die erforderliche Zeit zur Anpassung einzuräumen, soll die neue Methode ab 1. Juli 2008 Anwendung finden.

Verbesserte Verfahrensvorschriften

Am 30. Januar 2008⁵⁹ hat die Kommission durch Änderung der Verordnung, die ergänzende Verfahrensvorschriften für die Anwendung der Beihilferegeln des EG-Vertrags enthält (die sogenannte „Durchführungsverordnung“)⁶⁰, ihre Vorschriften für die Anmeldung staatlicher Beihilfen präzisiert und für eine Beschleunigung der Verfahren gesorgt. Demnach werden zum 1. Juli 2008 unter anderem zusätzliche Anmeldeformulare eingeführt, und die Nutzung des elektronischen Anmeldesystems sowie des gesicherten E-Mail-Systems wird verbindlich. Außerdem wird die Kommission anhand des neuen allgemeinen Anmeldeformulars zusätzliche Informationen erhalten, die zu einer Beschleunigung der Entscheidungsverfahren beitragen werden. In der neuen Verordnung wurde den Stellungnahmen Rechnung getragen, die im Laufe des Jahres 2007 im Rahmen einer öffentlichen Konsultation⁶¹ eingingen.

⁵⁶ [KOM\(2005\) 107 endg. vom 7. Juni 2005.](#)

⁵⁷ Eine vollständige Übersicht über alle Rechtsvorschriften zu staatlichen Beihilfen einschließlich vorgeschlagenen Entwürfen und angenommenen Rechtsakten findet sich auf der Website der GD Wettbewerb: [Rechtsvorschriften zu staatlichen Beihilfen, Beihilfereformen.](#)

⁵⁸ [ABl. C 14 vom 19.1.2008, S. 6.](#)

⁵⁹ Diese Verordnung wurde im Grunde genommen bereits am 12. Dezember 2007 von der Kommission angenommen; vgl. [IP/07/1911.](#)

⁶⁰ [ABl. L 82 vom 25.3.2008, S. 1.](#)

⁶¹ Siehe [Website der GD Wettbewerb zu öffentlichen Konsultationen.](#)

Die neue Verordnung sieht vor, dass anhand des allgemeinen Anmeldeformulars Informationen über offene Rückforderungsanordnungen und über Beihilfebewilligungsbehörden bereitgestellt werden. Außerdem muss demnach fortan der vollständige Wortlaut genehmigter Beihilferegelungen im Internet veröffentlicht werden. Ferner wird das Verfahren zur Berechnung der Zinssätze für die Rückforderung rechtswidriger Beihilfen geändert, um der Änderung der Methode für die Festsetzung der Referenz- und Abzinsungssätze Rechnung zu tragen.

Neue Leitlinien der Gemeinschaft für staatliche Umweltschutzbeihilfen

Im Dezember 2007 verlängerte die Kommission die Geltungsdauer des Gemeinschaftsrahmens für staatliche Umweltschutzbeihilfen aus dem Jahr 2001, die ursprünglich auf Ende 2007 begrenzt war, bis Ende April 2008 bzw. bis zur Annahme neuer Leitlinien⁶².

Als Teil ihres Klimawandel- und Energiepakets nahm die Kommission am 23. Januar 2008 die neuen Leitlinien für staatliche Umweltschutzbeihilfen⁶³ an. Näheres dazu in Teil I dieses Beihilfenanzeigers.

Neue Mitteilung über staatliche Beihilfen in Form von Garantien

Nach zwei öffentlichen Konsultationsrunden⁶⁴ verabschiedete die Kommission im Mai 2008 eine neue Mitteilung über staatliche Beihilfen in Form von Garantien⁶⁵. Durch die Überarbeitung der Mitteilung aus dem Jahr 2000⁶⁶ sollten hauptsächlich klare und transparente Methoden für die Berechnung des Beihilfeelements von Garantien festgelegt und vereinfachte Verfahren geschaffen, die Raum für die Entwicklung von KMU bieten.

In der neuen Mitteilung wird bestätigt, dass die Bewertung auf dem Grundsatz des marktwirtschaftlich handelnden Kapitalgebers beruhen soll. Deshalb stützen sich die Methoden in erster Linie auf die ordnungsgemäße Risikobewertung durch Ratings. Diese Ratings müssen aber nicht von einer der internationalen Ratingagenturen stammen, sondern können auch intern von der Gläubigerbank vorgenommen werden, die bei der Gewährung von Darlehen in der Regel eine Bonitätsbewertung der Unternehmen durchführen muss.

Garantien sind von besonderer Bedeutung für KMU, die häufig über wenig Eigenkapital und nicht genügend stabile Ressourcen verfügen. Daher sind in der neuen Mitteilung auch besondere Regeln für KMU festgelegt, nach denen diese das Beihilfeelement einer Bürgschaft in einfacher Weise ermitteln können. So schafft die Kommission Instrumente, die die KMU und die Mitgliedstaaten in Anspruch nehmen bzw. einsetzen können und nach denen staatliche Garantien bei Erhebung bestimmter, je nach Bonitätseinstufung der Unternehmen unterschiedlicher Mindestentgelte (sog. Safe-Harbour-Prämien) nicht als Beihilfen gelten.

Verordnung über De-minimis-Beihilfen im Agrarerzeugnissektor

Am 20. Dezember 2007 nahm die Kommission eine Verordnung über De-minimis-Beihilfen im Agrarerzeugnissektor⁶⁷ an. Die Verordnung wurde nach Durchführung einer öffentlichen

⁶² [ABl. C 316 vom 28.12.2007, S. 58.](#)

⁶³ [ABl. C 82 vom 1.4.2008, S. 1.](#)

⁶⁴ [Webpage "Public Consultations" der GD Wettbewerb.](#)

⁶⁵ [Webpage "State Aid Reform" der GD Wettbewerb.](#)

⁶⁶ [ABl. C 71 vom 11.3.2000, S. 14.](#)

⁶⁷ [ABl. L 337 vom 21.12.2007, S. 35.](#)

Konsultation in der zweiten Jahreshälfte 2007 erlassen⁶⁸. Mit der Verordnung werden der Höchstbetrag für geringfügige Beihilfen („De-minimis“-Beihilfen) im Agrarsektor je Empfänger bezogen auf einen Zeitraum von drei Jahren auf 7 500 EUR und die Höchstgrenze je Mitgliedstaat auf 0,75 % des jährlichen Produktionswerts des Agrarsektors angehoben. Außerdem werden De-minimis-Beihilfen genauer definiert. Die Mitgliedstaaten sollen bei der Gewährung von Beihilfen mehr Spielraum erhalten, ohne dass dadurch der Wettbewerb verzerrt wird.

Leitlinien für die Prüfung staatlicher Beihilfen im Fischerei- und Aquakultursektor

Am 11. März 2008 nahm die Kommission die neuen Leitlinien für die Prüfung staatlicher Beihilfen im Fischerei- und Aquakultursektor⁶⁹ an.

Diese neuen Leitlinien wurden aufgestellt, um insbesondere der Verordnung (EG) Nr. 1198/2006 des Rates vom 27. Juli 2006 über den Europäischen Fischereifonds⁷⁰ Rechnung zu tragen. Nach den neuen Regeln dürfen die Mitgliedstaaten für die meisten Maßnahmen des Europäischen Fischereifonds staatliche Beihilfen gewähren. Beihilfen für den Motoraustausch, Fanggerätbeihilfen und Beihilfen für eine nachhaltige Entwicklung der Fischereigebiete wurden jedoch aufgrund ihrer Besonderheiten nicht aufgenommen. Neben Fischereifonds-Beihilfen dürfen die Mitgliedstaaten nach den neuen Leitlinien auch zum Ausgleich von Schäden infolge von Naturkatastrophen, außergewöhnlichen Ereignissen oder schlechtem Wetter staatliche Beihilfen gewähren. Ferner dürfen staatliche Beihilfen unter bestimmten Voraussetzungen in Form von Steuervergünstigungen und für Arbeitskosten für Fischereifahrzeuge der Gemeinschaft gewährt werden, die außerhalb der Gemeinschaftsgewässer mehr als 200 Seemeilen von den Basislinien der Mitgliedstaaten Fischerei auf Thunfisch und verwandte Arten betreiben. Mit dieser Maßnahme sollen Unternehmen aus der Gemeinschaft davon abgehalten werden, ihre Fischereifahrzeuge in Drittländern zu registrieren, die insbesondere hinsichtlich der illegalen, nicht gemeldeten und nicht regulierten Fischereitätigkeit keine angemessene Kontrolle über die Tätigkeit ihrer Fischereiflotte ausüben. Schließlich sind in den neuen Leitlinien die Voraussetzungen für staatliche Beihilfen für die Vermarktung von Fischereierzeugnissen aus den EU-Gebieten in äußerster Randlage sowie – infolge der Erklärung der Kommission und des Rates vom 14. Juni 2006 – für staatliche Beihilfen im Zusammenhang mit der Entwicklung der Fischereiflotte in den Gebieten in äußerster Randlage festgelegt.

Die Kommission wendet die neuen Leitlinien mit Wirkung vom 1. April 2008 für die Prüfung aller staatlichen Beihilfen an, die ab diesem Datum angemeldet werden bzw. angewendet werden sollen.

Verordnung über öffentliche Personenverkehrsdienste

Der zurzeit geltende Rechtsrahmen für gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen stammt aus dem Jahr 1969 und wurde zuletzt 1991 geändert. In Anbetracht der Entwicklung des europäischen Markts für öffentliche Personenverkehrsdienste und um sowohl für Betreiber als auch für öffentliche Behörden des Bereichs des öffentlichen Verkehrs Rechtssicherheit zu schaffen, musste ein neuer Rechtsakt ausgearbeitet werden. Als Teil des dritten Eisenbahnpakets wurde die „Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates über öffentliche Personenverkehrsdienste auf Schiene und Straße und zur

⁶⁸ [ABl. C 151 vom 5.7.2007, S. 16.](#)

⁶⁹ [ABl. C 84 vom 3.4.2008, S. 10.](#)

⁷⁰ [ABl. L 223 vom 15.8.2006, S. 1.](#)

Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 1191/69 und (EWG) Nr. 1107/70 des Rates“ erlassen und veröffentlicht⁷¹.

Die Verordnung tritt am 3. Dezember 2009 mit einer zehnjährigen Übergangsfrist für die Art und Weise der Vergabe von Aufträgen in Kraft. Die wichtigsten Bestimmungen der Verordnung sind:

- Wenn eine zuständige Behörde für die Erfüllung gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen ausschließliche Rechte und/oder eine finanzielle Ausgleichsleistung gewährt, muss sie den entsprechenden öffentlichen Dienstleistungsauftrag mit einer Höchstdauer versehen.
- Die Auswahl von Unternehmen für die Erbringung von Verkehrsdienstleistungen muss grundsätzlich im Wege eines wettbewerblichen Vergabeverfahrens erfolgen. Unter bestimmten Umständen können öffentliche Aufträge jedoch auch direkt vergeben werden: Bei Vergabe an interne Betreiber, im Bereich Eisenbahnverkehr sowie unterhalb einer bestimmten Schwelle (2 Mio. EUR/Jahr im Falle von KMU und Notaufträgen). Ausgleichsleistungen, die gemäß den Bestimmungen der Verordnung gewährt werden, gelten als mit dem Gemeinsamen Markt vereinbare Beihilfen und sind von der Anmeldung nach Artikel 88 EG-Vertrag freigestellt.

Leitlinien für staatliche Beihilfen an Eisenbahnunternehmen

Im April 2008 verabschiedete die Kommission Leitlinien für staatliche Beihilfen an Eisenbahnunternehmen, die Aufschluss über die Vereinbarkeit von Beihilfen an Eisenbahnunternehmen geben⁷². Sie umfassen sektorspezifische Bestimmungen (über die Abschreibung von Schulden, den Erwerb von Eisenbahnfahrzeugen für den regionalen Personenverkehr und die Umstrukturierung des Güterverkehrs), die den Besonderheiten des Eisenbahnsektors Rechnung tragen und darauf abzielen, den Prozess der Marktöffnung zu fördern und seine Wettbewerbsfähigkeit zu stärken.

4.2. Entwürfe neuer Rechtsvorschriften

Dritter Entwurf der allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung

Im März 2008 rief die Kommission alle Betroffenen auf, zu dem neuen Entwurf der allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung für staatliche Beihilfen Stellung zu nehmen⁷³. Dabei handelt es sich um den dritten Entwurf, der Änderungen aufgrund vorangegangener Konsultationen enthält.

Ziel der neuen allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung ist es, die vier bestehenden Gruppenfreistellungen für KMU-Beihilfen (einschließlich FuE-Beihilfen für KMU), Beschäftigungsbeihilfen, Ausbildungsbeihilfen und Regionalbeihilfen zu vereinfachen und in einem einzigen Regelwerk zusammenzufassen. Darüber hinaus sieht die neue Verordnung eine Gruppenfreistellung für drei neue Beihilfearten vor: Umweltschutzbeihilfen, Beihilfen in Form von Risikokapital sowie FuE-Beihilfen auch zugunsten von Großunternehmen. Subventionen, die die in der neuen Verordnung festgelegten Voraussetzungen erfüllen, gelten als mit den Beihilfenvorschriften vereinbar und müssen nicht vorab bei der Kommission angemeldet werden. Die Kommission beabsichtigt, die endgültige Fassung dieser Verordnung nach Abschluss dieser Konsultation noch vor Sommer 2008 anzunehmen.

Überarbeitung der Rahmenbestimmungen für Beihilfen an den Schiffbau

⁷¹ [ABl. L 315 vom 3.12.2007, S. 1.](#)

⁷² [Webpage "State Aid" der GD Energie und Verkehr.](#)

⁷³ Siehe [Website der GD Wettbewerb zu öffentlichen Konsultationen.](#)

Im März 2008 rief die Kommission alle Mitgliedstaaten und alle anderen Betroffenen anhand einer öffentlichen Konsultation⁷⁴ auf, zu dem Vorschlag für eine Überarbeitung der Rahmenbestimmungen für Beihilfen an den Schiffbau Stellung zu nehmen. Die Rahmenbestimmungen⁷⁵ traten am 1. Januar 2004 in Kraft und galten ursprünglich für drei Jahre, also bis zum 31. Dezember 2006. Am 28. Oktober 2006 beschloss die Kommission, die Geltungsdauer der Rahmenbestimmungen um zwei Jahre bis zum 31. Dezember 2008 zu verlängern⁷⁶. Nun erwägt die Kommission, die Geltungsdauer der Rahmenbestimmungen um weitere drei Jahre bis zum 31. Dezember 2011 zu verlängern, um mehr Zeit für die Prüfung derzeitiger sektoraler Instrumente für Beihilfen an den Schiffbau zu haben.

Gruppenfreistellungsverordnung für die Fischerei

Im Oktober 2007 rief die Kommission alle Betroffenen auf, zu der neuen Gruppenfreistellungsverordnung für den Fischereisektor Stellung zu nehmen⁷⁷.

Die neue Gruppenfreistellungsverordnung für die Fischerei beruht auf demselben Ansatz wie die bisherige, am 31. Dezember 2006 außer Kraft getretene Gruppenfreistellungsverordnung in diesem Bereich (Verordnung (EG) Nr. 1595/2004⁷⁸). Die neue Verordnung trägt jedoch den neuen Voraussetzungen für die Gewährung von Strukturbeihilfen im Fischereisektor Rechnung, die mit der Verordnung (EG) Nr. 1198/2006 des Rates vom 27. Juli 2006 über den Europäischen Fischereifonds⁷⁹ eingeführt wurden.

⁷⁴ Siehe [Website der GD Wettbewerb zu öffentlichen Konsultationen](#).

⁷⁵ [ABl. C 317 vom 30.12.2003, S. 11.](#)

⁷⁶ [ABl. C 260 vom 28.10.2006, S. 7.](#)

⁷⁷ [ABl. C 248 vom 23.10.2007, S. 13.](#)

⁷⁸ [ABl. L 291 vom 14.9.2004, S. 3.](#)

⁷⁹ [ABl. L 223 vom 15.8.2006, S. 1.](#)

5. TEIL V: BEIHILFEKONTROLLVERFAHREN

5.1. Registrierte Beihilfesachen

Die Kommission kontrolliert die Vergabe von Beihilfen durch die Mitgliedstaaten im Wege eines förmlichen und transparenten Verfahrens. Gemäß der Verfahrensverordnung⁸⁰ „teilen die Mitgliedstaaten ihre Vorhaben zur Gewährung neuer Beihilfen der Kommission rechtzeitig mit“. In rund 8 % der registrierten Beihilfefälle wurde dies von dem betreffenden Mitgliedstaat versäumt, und das Kontrollverfahren musste von der Kommission eingeleitet werden, nachdem sie z. B. aufgrund einer Beschwerde⁸¹ von der Beihilfe erfahren hatte.

Im Jahr 2007 wurden 859 Beihilfefälle⁸² von der Kommission registriert. 777 Fälle wurden von Mitgliedstaaten angemeldet, für 78 nicht angemeldete Fälle leitete die Kommission das Verfahren ein, und in 4 Fällen ging es um die Prüfung bestehender Beihilfen (vgl. Tabelle 9). Die Zahl der Anmeldungen ist zwar niedriger als im Jahr 2006, in dem sie mit 922 außergewöhnlich hoch war, aber immer noch deutlich höher als in den Jahren 2004 und 2005. Zudem spiegelt sich in dem Rückgang die Zusage der Kommission, die Gewährung von Beihilfen durch Gruppenfreistellungen zu erleichtern und sich auf die Beihilfen zu konzentrieren, die den Wettbewerb am stärksten verzerren. Im Jahr 2007 konnten die Mitgliedstaaten mehr als 1 100 Maßnahmen ohne vorherige Anmeldung bei der Kommission einführen. 2006 waren hingegen nur 410 Maßnahmen unter eine Gruppenfreistellung gefallen (vgl. Nummer 5.3).

Von den 777 Anmeldungen betrafen 53 % im Wesentlichen den Industrie- und Dienstleistungssektor, 33 % die Landwirtschaft, 8 % den Verkehrssektor und 6 % die Fischerei. Italien meldete die meisten Beihilfen an (119). Diese machten 15 % aller Anmeldungen aus. Es folgten Deutschland und Spanien mit jeweils 12 %, Frankreich mit 9 % und das Vereinigte Königreich mit 6 % aller angemeldeten Beihilfen.

Tabelle 9: Zahl der registrierten Beihilfesachen im Jahr 2007

Sektor	Angemeldete Beihilfefälle	Nicht angemeldete Beihilfefälle	Bestehende Beihilfefälle	Insgesamt
Landwirtschaft	254	15	-	269
Verarbeitendes Gewerbe und Dienstleistungen	415	32	4	451
Fischerei	45	5	-	50
Verkehr und Kohleindustrie	63	26	-	89
Insgesamt	777	78	4	859

Quelle: GD Wettbewerb, GD Maritime Angelegenheiten und Fischerei, GD Landwirtschaft, GD Verkehr.

⁸⁰ Verordnung (EG) Nr. 659/1999 des Rates vom 22. März 1999 ([ABl. L 83 vom 27.3.1999, S. 1](#)).

⁸¹ Im Jahr 2007 wurden fast 250 Beschwerden verzeichnet, von denen einige u. U. zu neu registrierten Fällen geführt haben (oder führen werden).

⁸² Maßnahmen, die im Rahmen der Gruppenfreistellungsverordnungen angemeldet wurden, sind in dieser Zahl nicht berücksichtigt.

5.2. Entscheidungen der Kommission

Im Jahr 2007 erließ die Kommission 629 endgültige Beihilfeentscheidungen⁸³. In der großen Mehrzahl der Fälle genehmigte die Kommission die Maßnahmen ohne förmliches Prüfverfahren, weil die fraglichen Beihilfen entweder mit den Beihilfevorschriften vereinbar waren (87 % aller Entscheidungen 2007) oder aber keine staatliche Beihilfe darstellten (5 % aller Entscheidungen). Hat die Kommission Bedenken, ob bestimmte Beihilfemaßnahmen mit den geltenden Vorschriften vereinbar sind, so leitet sie ein förmliches Prüfverfahren ein, das Dritten und allen Mitgliedstaaten Gelegenheit zur Stellungnahme bietet. Nach Abschluss des Verfahrens erlässt die Kommission entweder eine Positiventscheidung, eine mit Auflagen verbundene Entscheidung oder eine Entscheidung, nach der die betreffende Maßnahme nicht als Beihilfe eingestuft wird (3 % aller Entscheidungen), oder aber eine Negativentscheidung, weil sie festgestellt hat, dass die betreffende Beihilfe mit den Beihilfevorschriften und folglich mit dem Gemeinsamen Markt unvereinbar ist (5 % aller Entscheidungen, davon 3 % mit Rückforderung und 2 % ohne Rückforderung)⁸⁴ (vgl. Schaubild 4).

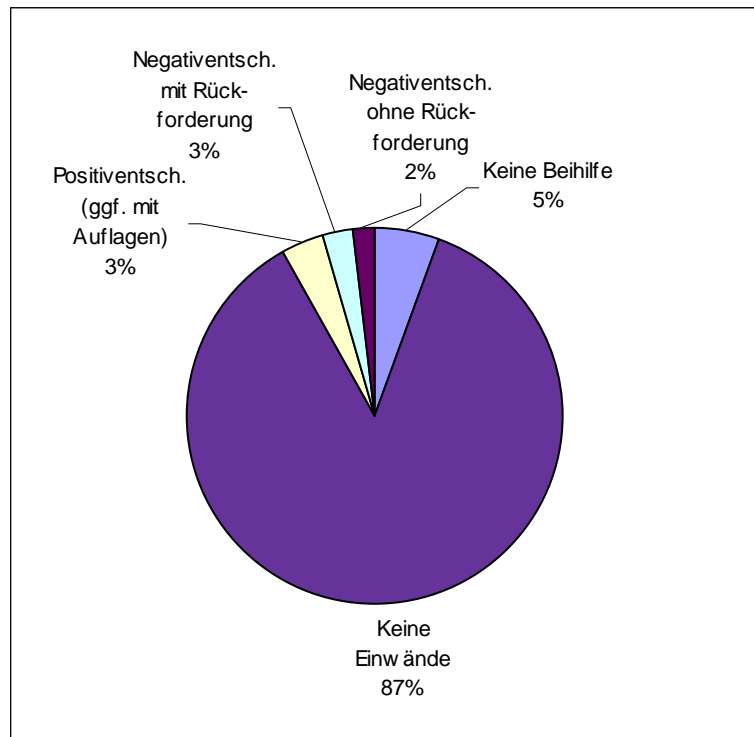
Insgesamt betrafen 69 Entscheidungen rechtswidrige Beihilfen. Die Kommission befasst sich mit diesen Fällen, wenn sie eine Beschwerde erhält oder aber von Amts wegen (Verfahrenseinleitung auf eigene Initiative der Kommission). In dieser Zahl enthalten sind auch angemeldete Maßnahmen, die der betreffende Mitgliedstaat aber bereits ganz oder teilweise durchführte, bevor die endgültige Entscheidung der Kommission erging (d. h. Fälle, in denen die Stillhalteverpflichtung nicht eingehalten wurde). Auf dieses Thema wurde in der Frühjahrsausgabe 2007 des Beihilfenanzeigers näher eingegangen⁸⁵. In 27 Fällen rechtswidriger Beihilfen, zu denen die Kommission 2007 eine Entscheidung erließ, hatte sie eine förmliche Prüfung eingeleitet, und in 18 Fällen erging eine (teilweise) Negativentscheidung.

⁸³ In dieser Zahl enthalten sind: Entscheidungen, dass keine Beihilfe vorliegt, Entscheidungen, keine Einwände zu erheben, Positiventscheidungen, mit Auflagen verbundene Entscheidungen und Negativentscheidungen.

⁸⁴ Negativentscheidungen ohne Rückforderung sind fast ausschließlich Entscheidungen, die auf angemeldete Beihilfen zurückgehen. Negativentscheidungen mit Rückforderung werden erlassen, wenn Beihilfen rechtswidrig (also unangemeldet) gewährt wurden.

⁸⁵ [KOM\(2007\) 347 endg. vom 28.6.2007.](#)

Schaubild 4: Beihilfeentscheidungen 2007, EU-27



Quelle: GD Wettbewerb, GD Maritime Angelegenheiten und Fischerei, GD Landwirtschaft, GD Verkehr.

5.3. Im Rahmen von Gruppenfreistellungsverordnungen⁸⁶ gewährte Beihilfen

Die Erfahrung hat gezeigt, dass die Ziele der Ermächtigungsverordnung weitgehend erreicht wurden⁸⁷, denn die Mitgliedstaaten haben in der Zeit von 2001 bis 2007 im Rahmen einer Reihe von Gruppenfreistellungsverordnungen für KMU, Beschäftigung, Ausbildung, Regionalinvestitionen, Landwirtschaft und Fischerei mehr als 2 800 Maßnahmen (Gruppenfreistellungsmaßnahmen) eingeführt. Deshalb ist seit 2001 ein deutlicher Rückgang der angemeldeten Maßnahmen für diese Beihilfearten zu verzeichnen. Der jüngste Anstieg der Zahl der Gruppenfreistellungsmaßnahmen spiegelt die Schlüsselziele des Aktionsplans Staatliche Beihilfen wider, die Gewährung von Beihilfen durch Gruppenfreistellungen zu erleichtern und sich auf die Beihilfen zu konzentrieren, die den Wettbewerb am stärksten verzerren.

Allein im Jahr 2007 führten die Mitgliedstaaten über 1 100 Gruppenfreistellungsmaßnahmen ein, mehr als doppelt so viele wie im Vorjahr. Für diese erhebliche Zunahme gibt es drei Gründe⁸⁸: den Beginn einer neuen Programmierungsphase bei den EU-Strukturfonds, die rege Inanspruchnahme der neuen Gruppenfreistellung für regionale Investitionsbeihilfen und den steilen Anstieg bei den im Agrarsektor freigestellten Maßnahmen aufgrund neuer

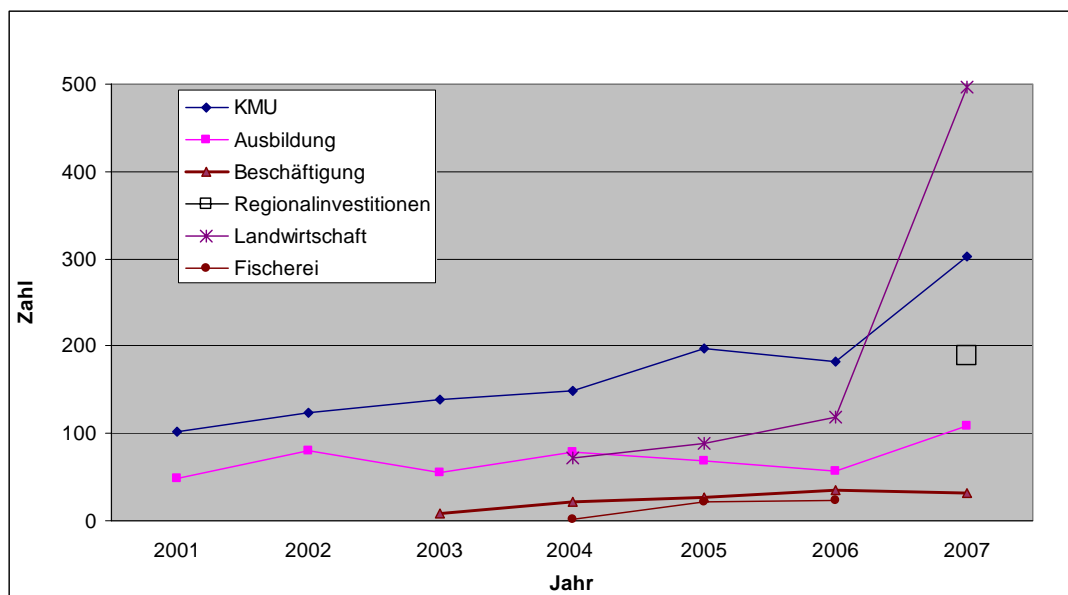
⁸⁶ Eine vollständige Aufstellung der Gruppenfreistellungsverordnungen ist abrufbar unter http://ec.europa.eu/comm/competition/state_aid/legislation/block.cfm.

⁸⁷ Siehe Seite 11 des Evaluierungsberichts über die Anwendung der Verordnung (EG) Nr. 994/98 des Rates vom 7. Mai 1998, [KOM\(2006\)831 endg. vom 21. Dezember 2006](#).

⁸⁸ Siehe Nummer 3.1 der Herbstausgabe 2007 des Beihilfenanzeigers, [KOM\(2007\) 791 endg. vom 13. Dezember 2007](#).

Rechtsvorschriften (Vervierfachung gegenüber 2006)⁸⁹. Im Einzelnen führten die Mitgliedstaaten Gruppenfreistellungsmaßnahmen in folgenden Bereichen ein: 303 Maßnahmen für hauptsächlich im Industrie- und Dienstleistungssektor tätige KMU, 496 für KMU im Agrarsektor, 108 für Ausbildungsbeihilfen (fast doppelt so viele wie im Vorjahr), 189 für Regionalinvestitionen und 31 für Beschäftigungsbeihilfen. Im Fischereisektor war 2007 hingegen keine Freistellung möglich, doch für 2008 ist die Annahme einer neuen Gruppenfreistellungsverordnung vorgesehen⁹⁰ (vgl. Schaubild 5 sowie Tabelle 2 in Anhang II).

Schaubild 5: Entwicklung der Zahl der Gruppenfreistellungsmaßnahmen der Mitgliedstaaten, 2001 – 2007



Quelle: GD Wettbewerb, GD Landwirtschaft, GD Maritime Angelegenheiten und Fischerei. Anmerkungen: Die Gruppenfreistellungsverordnung für Regionalinvestitionen trat am 1. Januar 2007 in Kraft. Für den Fischereisektor gab es 2007 keine Freistellungsverordnung.

Hinweis: Die diesem Schaubild zugrunde liegenden Daten finden sich in Anhang II, Tabelle 2.

Von den im Zeitraum 2001 bis 2007 eingereichten Formblättern entfielen fast 60 % auf die vier Mitgliedstaaten Italien (21 % aller Maßnahmen), Vereinigtes Königreich (15 %), Spanien (12 %) und Deutschland (11 %). Die EU-12-Mitgliedstaaten haben seit 2004 mehr als 600 Maßnahmen eingereicht (vgl. Schaubild 6a sowie Tabelle 3 in Anhang II).

Was die Ausgaben für Gruppenfreistellungsmaßnahmen betrifft, so gewährten die Mitgliedstaaten im Rahmen der Gruppenfreistellungsverordnungen für den Industrie- und Dienstleistungssektor im Zeitraum 2001 bis 2006 Beihilfen von 12 Mrd. EUR (vgl. Schaubild 6b). Ausführlichere Daten für 2006 enthielt die Herbstausgabe 2007 des Beihilfenanzeigers⁹¹.

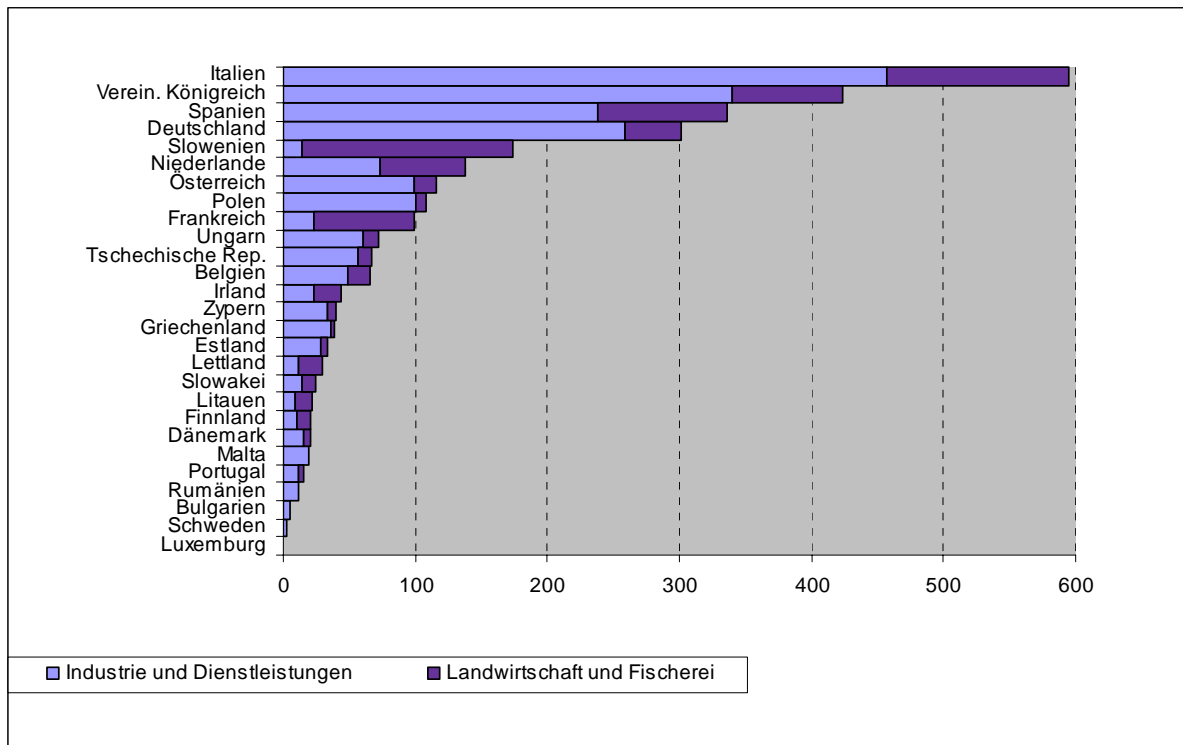
⁸⁹ Verordnung (EG) Nr. 1857/2006 zur Freistellung von Beihilfen zugunsten von in der Erzeugung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen tätige KMU und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 70/2001 (für in der Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse tätige KMU).

⁹⁰ Entwurf einer Verordnung der Kommission über die Anwendung der Artikel 87 und 88 des EG-Vertrags auf Beihilfen an kleine und mittlere in der Erzeugung, Verarbeitung und Vermarktung von Fischereierzeugnissen tätige Unternehmen ([ABl. C 248 vom 23.10.2007, S. 13](#)).

⁹¹ [KOM\(2007\) 791 endg. vom 13. Dezember 2007](#).

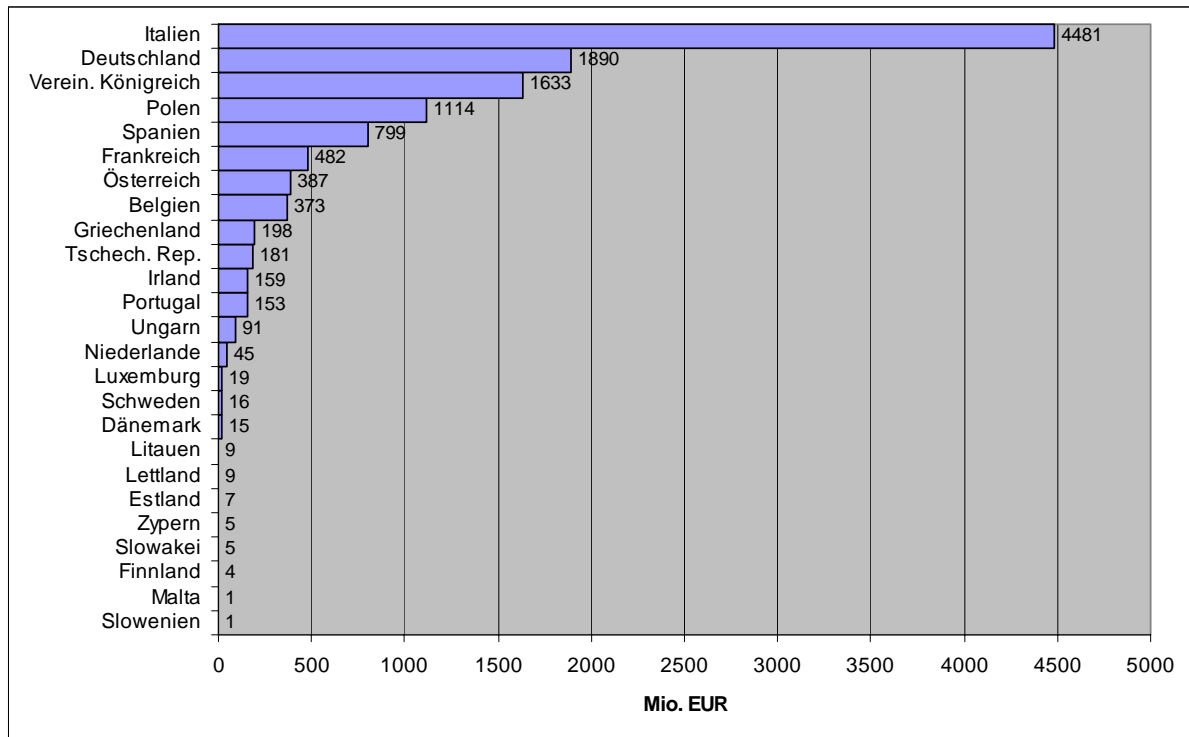
Die neuen Daten für 2007 werden in der Herbstausgabe 2008 des Beihilfenanzeigers veröffentlicht.

Schaubild 6: Zahl der eingeführten Gruppenfreistellungsmaßnahmen nach Mitgliedstaaten, 2001 – 2007



Quelle: GD Wettbewerb, GD Landwirtschaft, GD Maritime Angelegenheiten und Fischerei. Hinweis: Die diesem Schaubild zugrunde liegenden Daten finden sich in Anhang II, Tabelle 3. Sie sind dort nach der Art der Gruppenfreistellungsverordnung aufgeschlüsselt.

Schaubild 7: Im Rahmen von Gruppenfreistellungsverordnungen im Industrie- und Dienstleistungssektor gewährte Beihilfen, 2001 – 2006 (in Mio. EUR)



Quelle: GD Wettbewerb. Hinweis: Zahlen für die EU-10-Mitgliedstaaten seit 2004.

5.4. Dauer der Beihilfeverfahren

Im Aktionsplan Staatliche Beihilfen wurden Mängel hinsichtlich der Dauer und Berechenbarkeit von Beihilfeverfahren eingeräumt und zu deren Rationalisierung aufgerufen. Seither ist die Kommission bemüht, im Beihilfebereich ihre internen Vorgehensweisen und Verwaltungsvorgänge zu verbessern und die Effizienz zu steigern. So hat sie interne Maßnahmen ergriffen, um die Bearbeitung von Beihilfeanmeldungen zu beschleunigen, und einen Dialog mit den Mitgliedstaaten darüber aufgenommen, wie die Beihilfeverfahren noch effizienter gestaltet werden können.

In diesem Zusammenhang hat die GD Wettbewerb unlängst eine statistische Analyse über die Dauer des Vorprüfverfahrens für angemeldete Beihilfen durchgeführt. Es wurden fast 1 000 Beihilfefälle, über die zwischen dem 1.1.2004 und dem 30.6.2007 entschieden wurde, analysiert⁹². Artikel 4 Absatz 5 der Verfahrensverordnung sieht für den Abschluss der vorläufigen Prüfung eine Frist von zwei Monaten „nach dem Eingang der vollständigen Anmeldung“ vor. Wenn die Anmeldung unvollständig ist, fordert die Kommission nach Artikel 5 Absatz 1 alle sachdienlichen ergänzenden Auskünfte von dem betreffenden Mitgliedstaat an. In diesem Fall verlängert sich die zweimonatige Frist entsprechend.

Aus den statistischen Ergebnissen geht hervor, dass die vorläufige Prüfung im Berichtszeitraum durchschnittlich 1,8 Monate ab Eingang der vollständigen Anmeldung dauerte. In rund 80 % der Fälle ist die ursprüngliche Anmeldung jedoch unvollständig, so

⁹² Die Stichprobe enthält Entscheidungen, dass keine Beihilfe vorliegt, Entscheidungen, keine Einwände zu erheben, und Entscheidung über die Eröffnung des förmlichen Prüfverfahrens (Artikel 4 Absätze 2, 3 und 4 der Verfahrensverordnung).

dass die Kommission zusätzliche Informationen anfordern muss. Dadurch verlängert sich die vorläufige Prüfung angemeldeter Beihilfen um 3,4 Monate auf durchschnittlich 5,2 Monate. Was den Anteil der innerhalb einer bestimmten Frist abgeschlossenen Fälle angeht, so wurden 46 % innerhalb von 4 Monaten und 70 % innerhalb von 6 Monaten abgeschlossen. Schließlich ist festzustellen, dass die Dauer der Prüfung angemeldeter Beihilfen in den vergangenen fünf Jahren stetig zurückgegangen ist.

Es ist der Kommission gelungen, die durchschnittliche Dauer des Vorprüfverfahrens in den letzten fünf Jahren um 1,4 Monate zu verkürzen. Die Kommission wird ihre Bemühungen zur Verkürzung der Bearbeitungszeit fortsetzen. Weitere Effizienzsteigerungen dürften aber nur möglich sein, wenn auch die Mitgliedstaaten dazu beitragen, indem sie der Kommission insbesondere bei der Anmeldung zuverlässigere und vollständigere Informationen übermitteln. Für die Verbesserung von Beihilfavorschriften und -vorgehensweisen sind die Kommission und die Mitgliedstaaten gemeinsam zuständig, und die Kommission wird den Dialog mit den Mitgliedstaaten fortsetzen, damit festgestellt wird, was beide Seiten tun können, um die Beihilfeverfahren und praktischen Vorgehensweisen zu rationalisieren.

ONLINE-ANZEIGER, BEIHILFENREGISTER UND WEITERE BERICHTE ÜBER STAATLICHE BEIHILFEN

Der Online-Anzeiger enthält die elektronischen Fassungen dieser und früherer Fassungen des Beihilfenanzeigers sowie eine Reihe von Schlüsselindikatoren und zahlreiche statistische Tabellen:

http://ec.europa.eu/competition/state_aid/studies_reports/studies_reports.cfm

Anfragen und Ersuchen um Übermittlung von Daten sind an die Mailbox des Beihilfenanzeigers zu richten: Stateaid-Scoreboard@ec.europa.eu

Das Beihilfenregister – ein weiteres Instrument zur Förderung der Transparenz

Das Beihilfenregister der Kommission ist seit 2001 online verfügbar. Es bietet detaillierte Informationen zu allen Beihilfefällen, über die die Kommission seit dem 1. Januar 2000 abschließend entschieden hat, sowie zu den durch die Mitgliedstaaten eingeführten Gruppenfreistellungsmaßnahmen. Durch die tägliche Aktualisierung des Registers ist sichergestellt, dass die Öffentlichkeit zeitnah Zugang zu den jüngsten Beihilfeentscheidungen erhält. http://ec.europa.eu/competition/state_aid/register/

Jährlicher Bericht über die Wettbewerbspolitik

Der von der Kommission veröffentlichte jährliche Bericht über die Wettbewerbspolitik gibt einen Überblick über die wichtigsten politischen und rechtlichen Entwicklungen und die einschlägige Rechtsprechung. http://ec.europa.eu/competition/annual_reports/

„Competition Policy Newsletter“

Der dreimal jährlich von der GD Wettbewerb veröffentlichte „Competition Policy Newsletter“ enthält Artikel zu legislativen Entwicklungen und interessanten Fällen der Rechtsprechung. <http://ec.europa.eu/competition/publications/cpn/>

„State Aid Weekly e-News“

Der seit Januar 2006 erscheinende kostenlose Newsletter „State Aid Weekly e-News“ hat mehr als 3 000 Abonnenten. Er erläutert die Maßnahmen der Kommission im Bereich Staatliche Beihilfen, informiert über die jüngsten legislativen Entwicklungen, Kommissionsentscheidungen, Neuigkeiten und bevorstehende Ereignisse und enthält zudem Berichte und Studien. http://ec.europa.eu/competition/state_aid/newsletter/index.html

METHODISCHE ANMERKUNGEN

Dieser Beihilfenanzeiger befasst sich mit staatlichen Beihilfen gemäß der Definition in [Artikel 87 Absatz 1](#) EG-Vertrag, die von den Mitgliedstaaten gewährt und von der Kommission geprüft werden. Demnach finden allgemeine Maßnahmen und staatliche Subventionen, die den Handel nicht beeinträchtigen und den Wettbewerb nicht verfälschen oder zu verfälschen drohen, keine Berücksichtigung, da sie nicht den Prüfbefugnissen der Kommission unterliegen. So gelten z. B. allgemeine Steuervergünstigungen für Ausgaben im Bereich Forschung und Entwicklung nicht als staatliche Beihilfen, wenngleich sie möglicherweise in den Staatshaushalten der Mitgliedstaaten als öffentliche Förderung von Forschung und Entwicklung ausgewiesen werden. Vgl. auch den Abschnitt „Was sind staatliche Beihilfen“ auf Seite 9 der Frühjahrsausgabe 2005 des Beihilfenanzeigers. Alle Angaben über staatliche Beihilfen beziehen sich auf die Umsetzung der Kommissionsentscheidungen und nicht auf Fälle, deren Prüfung noch nicht abgeschlossen ist. Aus verschiedenen Gründen kann es zu Abweichungen von Zahlen kommen, die in früheren Beihilfenanzeigern veröffentlicht wurden: Erstens werden vorläufige oder geschätzte Zahlen ggf. durch endgültige Daten ersetzt, und zweitens werden nicht angemeldete Beihilfen, über die die Kommission eine Entscheidung erlässt, dem Jahr/den Jahren zugeordnet, in dem sie gewährt wurden. Erstrecken sich die Ausgaben über mehrere Jahre, so wird der Gesamtbetrag jeweils den einzelnen Auszahlungsjahren zugeordnet. Alle Beträge sind in Mio. (bzw. Mrd.) EUR zu konstanten Preisen des Jahres 1995 angegeben, wurden dann aber auf das neue Bezugsjahr 2006 umgerechnet. Gemeinschaftsfonds und Gemeinschaftsinstrumente bleiben unberücksichtigt.

Folgende Kurzzeichen werden im Beihilfenanzeiger verwendet:

- k. A. keine Angaben
- null
- 0 weniger als die Hälfte der jeweiligen Einheit

Weitere Informationen zu methodischen Fragen sind dem Online-Anzeiger zu entnehmen:

http://ec.europa.eu/competition/state_aid/studies_reports/conceptual_remarks.html

ANHANG I: VERGLEICH DES GEMEINSCHAFTSRAHMENS FÜR STAATLICHE UMWELTSCHUTZBEIHILFEN VON 2001 MIT DEN LEITLINIEN DER GEMEINSCHAFT FÜR STAATLICHE UMWELTSCHUTZBEIHILFEN VON 2008

Wichtigste Bestimmungen über mit dem Gemeinsamen Markt vereinbare Beihilfen

	Gemeinschaftsrahmen für Umweltschutzbeihilfen 2001	Leitlinien für Umweltschutzbeihilfen 2008
<p><u>Beihilfen für erneuerbare Energien und energieeffiziente Kraft-Wärme-Kopplung</u> <i>Investitionsbeihilfen</i> (auf Basis der Mehrkosten)</p>	<p>40 % für Großunternehmen 50 % für KMU 5 % bzw. 10 % Regionalaufschlag 10 % Aufschlag für die Versorgung einer ganzen Gemeinschaft Mitgliedstaaten dürfen für erneuerbare Energien bis zu 100 % der förderfähigen Kosten gewähren, sofern dies unerlässlich ist.</p>	<p>60 % für Großunternehmen 70 % für mittlere Unternehmen 80 % für kleine Unternehmen 100 % bei ordnungsgemäßer Ausschreibung Kein Regionalaufschlag Kein Aufschlag für die Versorgung einer ganzen Gemeinschaft</p>
<p><i>Betriebsbeihilfen</i></p>	<p>Option 1: Beihilfen zur Deckung der vollständigen Differenz zwischen den Kosten für die Energieerzeugung aus erneuerbaren Energieträgern und dem Marktpreis für die jeweilige Energie (einschließlich einer angemessenen Kapitalrendite) bis zur vollständigen Amortisierung.</p> <p>Option 2: Betriebsbeihilfen durch Marktmechanismen wie grüne Zertifikate.</p> <p>Option 3: Auf der Grundlage der vermiedenen externen Kosten berechnete Betriebsbeihilfen.</p> <p>Option 4: Beihilfen müssen auf die Dauer von fünf Jahren begrenzt und degressiv (von 100 % auf 0 %) oder aber nicht degressiv und auf 50 % beschränkt sein.</p>	<p>Die Optionen bleiben bestehen, wobei im Falle der Option 3 stets eine eingehende Prüfung vorgenommen wird.</p>

	Gemeinschaftsrahmen für Umweltschutzbeihilfen 2001	Leitlinien für Umweltschutzbeihilfen 2008
<u>Beihilfen für Energiesparmaßnahmen</u> <i>Investitionsbeihilfen</i> <i>Betriebsbeihilfen</i>	40 % für Großunternehmen 50 % für KMU 5 % bzw. 10 % Regionalaufschlag In den ersten fünf Jahren entstehende operative Vorteile sind von den beihilfefähigen Kosten abzuziehen. <hr/> Beihilfen zur Deckung der Differenz zwischen den Kosten für die Energieerzeugung und dem jeweiligen Marktpreis. Die Beihilfen müssen auf die Dauer von fünf Jahren begrenzt und degressiv (von 100 % auf 0 %) oder aber nicht degressiv und auf 50 % beschränkt sein.	60 % für Großunternehmen 70 % für mittlere Unternehmen 80 % für kleine Unternehmen 100 % bei ordnungsgemäßer Ausschreibung Kein Regionalaufschlag Operative Gewinne sind von den beihilfefähigen Kosten abzuziehen: bei KMU drei Jahre lang, bei Großunternehmen, die nicht unter das EU-Emissionshandelssystem fallen, vier Jahre lang und bei Großunternehmen, die unter das EU-Emissionshandelssystem fallen, fünf Jahre lang. Bei Großunternehmen kann dieser Zeitraum auf drei Jahre verkürzt werden, wenn der Abschreibungszeitraum weniger als drei Jahre beträgt. <hr/> <i>Idem</i>
<u>Investitionsbeihilfen für Maßnahmen, die über die Gemeinschaftsnormen hinausgehen, oder bei Fehlen solcher Normen</u>	30 % für Großunternehmen 40 % für KMU 5 % bzw. 10 % Regionalaufschlag Kein Aufschlag für Öko-Innovationen	50 % für Großunternehmen 60 % für mittlere Unternehmen 70 % für kleine Unternehmen 100 % bei ordnungsgemäßer Ausschreibung Kein Regionalaufschlag, 10 % Aufschlag für Öko-Innovationen
<u>Beihilfen für Maßnahmen im Verkehrssektor, die über die Gemeinschaftsnormen hinausgehen</u>	Förderfähig als „Beihilfen zur Anwendung strengerer Normen als der Gemeinschaftsnormen“ (E.1.2)	50 % für Großunternehmen 60 % für mittlere Unternehmen 70 % für kleine Unternehmen 100 % bei ordnungsgemäßer Ausschreibung

	Gemeinschaftsrahmen für Umweltschutzbeihilfen 2001	Leitlinien für Umweltschutzbeihilfen 2008
		10 % Aufschlag für Öko-Innovationen
<u>Investitionsbeihilfen an KMU zur Einhaltung neuer Gemeinschaftsnormen</u>	15 % für einen Zeitraum von drei Jahren nach Einführung der neuen Normen	Nach dem verbindlichen Umsetzungstermin keine Förderung. Beihilfen von 15 % für Großunternehmen (20 % für mittlere Unternehmen und 25 % für kleine Unternehmen), wenn die Norm mehr als drei Jahre vor dem Umsetzungstermin eingehalten wird. Beihilfen von 10 % für Großunternehmen (15 % für mittlere Unternehmen und 20 % für kleine Unternehmen), wenn die Norm zwischen einem und drei Jahren vor dem Umsetzungstermin eingehalten wird.
<u>Beihilfen für Umweltstudien</u>	Nicht abgedeckt	50 % für Großunternehmen 60 % für mittlere Unternehmen 70 % für kleine Unternehmen
<u>Beihilfen für Fernwärme, bei der konventionelle Energieträger genutzt werden</u>	Förderfähig im Rahmen der Bestimmungen bezüglich Beihilfen für Energiesparmaßnahmen	50 % für Großunternehmen 60 % für mittlere Unternehmen 70 % für kleine Unternehmen 100 % bei ordnungsgemäßer Ausschreibung
<u>Beihilfen für Abfallbewirtschaftung</u>	Keine Förderung für die Bewirtschaftung der Abfälle anderer Unternehmen	50 % für Großunternehmen 60 % für mittlere Unternehmen 70 % für kleine Unternehmen
<u>Beihilfen für Standortverlagerungen</u>	Nur für Unternehmen, die eine bedeutende Verschmutzung verursachen	Für Unternehmen, die eine größere Umweltbelastung verursachen, und Betriebe im Sinne der Seveso-II-Richtlinie
<u>Beihilfen für die Sanierung schadstoffbelasteter Standorte</u>	100 % der Kosten und 15 % Aufschlag für die Kosten der Arbeiten	100 % der Kosten
<u>Beihilfen für CO2-</u>	Nicht abgedeckt	Wegen mangelnder Erfahrungswerte keine klar definierten Kriterien, doch die Kommission steht staatlichen Beihilfen für derartige Anlagen

	Gemeinschaftsrahmen für Umweltschutzbeihilfen 2001	Leitlinien für Umweltschutzbeihilfen 2008
<u>Abscheidung</u>		im Allgemeinen positiv gegenüber, sofern diese umweltverträglich sind. Entsprechende Vorhaben werden auf der Grundlage von Artikel 87 Absatz 3 Buchstabe b oder c EG-Vertrag geprüft.
<u>Beihilfen in Verbindung mit handelbaren Umweltzertifikaten</u>	Nicht abgedeckt	Allgemeine Kriterien auf der Grundlage der Vorgehensweise bei der Prüfung der nationalen Zuteilungspläne des 2012 endenden EU-Emissionshandelssystems. Bestimmte zusätzliche Kriterien für die Prüfung von Notwendigkeit und Verhältnismäßigkeit gelten während des 2012 endenden Handelszeitraums nicht.
<u>Beihilfen in Form von Steuerermäßigungen oder -befreiungen</u>	<p>Bestimmungen für neue Steuern:</p> <ul style="list-style-type: none"> Ermäßigungen oder Befreiungen für einen Zeitraum von bis zu zehn Jahren können bedingungslos für vereinbar erklärt werden, wenn die Unternehmen im Falle <i>harmonisierter</i> Steuern <i>mindestens</i> den EG-Mindestsatz zahlen bzw. im Falle <i>nicht harmonisierter</i> nationaler Steuern einen erheblichen Teil des Satzes. <p>Zahlen Unternehmen <i>nicht mindestens</i> den EG-Mindestsatz, so können Ermäßigungen oder Befreiungen für einen Zeitraum von bis zu zehn Jahren für vereinbar erklärt werden, wenn die Unternehmen sich vertraglich zur Verwirklichung von Umweltschutzziele verpflichtet oder gleichwertige Vereinbarungen unterzeichnen. Diese Bestimmungen können auch auf bestehende Steuern angewandt werden, wenn die Steuer eine beträchtliche Umweltschutzwirkung hat und die Ausnahmen bereits zum Zeitpunkt der Annahme der Steuer feststanden oder wegen einer wesentlichen Veränderung der Wirtschaftsbedingungen notwendig werden.</p>	<p>Bestimmungen für neue <u>und bestehende</u> Steuern:</p> <p>Ermäßigungen oder Befreiungen für einen Zeitraum von bis zu zehn Jahren können bedingungslos für vereinbar erklärt werden, wenn die Unternehmen im Falle <i>harmonisierter</i> Steuern <i>mindestens</i> den EG-Mindestsatz zahlen.</p> <p>Zahlen Unternehmen <i>nicht mindestens</i> den EG-Mindestsatz bzw. im Falle <i>nicht harmonisierter</i> Steuern können Ermäßigungen oder Befreiungen für einen Zeitraum von bis zu zehn Jahren für vereinbar erklärt werden, wenn die Ausnahmen notwendig und verhältnismäßig sind.</p> <ul style="list-style-type: none"> Neue Kriterien für die Prüfung der Notwendigkeit eingeführt. Beihilfen werden als verhältnismäßig angesehen, wenn das Unternehmen mindestens 20 % (einen erheblichen Teil) der nationalen Steuer zahlt oder Umweltschutzvereinbarungen unterzeichnet. Außerdem wird eine neue Option eingeführt, bei der der zu zahlende Anteil der Steuer anhand einer Vergleichswertmethode ermittelt wird.
<u>Art der Prüfung</u>	Nur eine Prüfungsart	<p>Eine <i>Standardprüfung</i> für geringfügige Fälle und eine <i>eingehende Prüfung</i> für Einzelfälle ab einem bestimmten Beihilfebetrags bzw. ab einer bestimmten Stromerzeugungskapazität.</p> <p>Für Umweltsteuerermäßigungen und -befreiungen gibt es jedoch nur eine Prüfungsart</p>

	Gemeinschaftsrahmen für Umweltschutzbeihilfen 2001	Leitlinien für Umweltschutzbeihilfen 2008
		(Durch die künftige Gruppenfreistellungsverordnung für staatliche Umweltschutzbeihilfen wird die Prüfung durch die Kommission entfallen).

Hinweis: Die Prozentangaben in der obigen Tabelle stehen für die Beihilfemaximalintensitäten. Quelle: GD Wettbewerb.

ANHANG II: STATISTISCHE TABELLEN

Tabelle 1: Staatliche Beihilfen in Bulgarien und Rumänien im Vergleich zu EU-Durchschnitten, 2002 – 2006

	2002	2003	2004	2005	2006	Jährlicher Durchschnitt (2002-04)	Jährlicher Durchschnitt (2005-06)
EU-27							
Gesamtumfang der staatlichen Beihilfen im Industrie- und Dienstleistungssektor in Mio. EUR	58 146	53 417	49 603	48 042	48 747	53 722	48 395
In % des BIP	0,54	0,50	0,45	0,43	0,42	0,50	0,42
EU-12							
Gesamtumfang der staatlichen Beihilfen im Industrie- und Dienstleistungssektor in Mio. EUR	7 505	11 635	5 474	3 529	3 817	8 205	3 673
In % des BIP	1,22	1,97	0,89	0,51	0,51	1,35	0,51
Bulgarien							
Gesamtumfang der staatlichen Beihilfen im Industrie- und Dienstleistungssektor in Mio. EUR	92	113	56	28	31	87	30
In % des BIP	0,46	0,54	0,25	0,12	0,12	0,41	0,12
Rumänien							
Gesamtumfang der staatlichen Beihilfen im Industrie- und Dienstleistungssektor in Mio. EUR	1 259	1 139	1 595	419	545	1 331	482
In % des BIP	1,47	1,52	2,12	0,48	0,56	1,69	0,52

Quelle: GD Wettbewerb.

Tabelle 2: Zahl der Maßnahmen, für die Formblätter im Rahmen der Gruppenfreistellungsverordnungen eingereicht wurden, 2001 – 2007, EU-27

Art der Beihilfen- gruppenfreistellun- g	Jahr							Gesamt- zahl 2001 – 2007
	2001	2002	2003	2004	2005	2006	2007	
KMU	102	123	139	149	197	183	303	1 196
Ausbildung	48	80	55	79	68	57	108	495
Beschäftigung			8	21	26	35	31	121
Regionalinvestitio- nen							189	189
Landwirtschaft				72	88	119	496	775
Fischerei				1	22	24		47
Insgesamt	150	203	202	322	401	418	1 127	2 823
Gesamt ohne Landwirtschaft und Fischerei	150	203	202	249	291	275	631	2 001

Hinweis: In den Angaben in der Tabelle sind zurückgezogene Fälle nicht berücksichtigt. Zahlen für die EU-10 ab 1. Mai 2004, für Bulgarien und Rumänien ab 1. Januar 2007. Quelle: GD Wettbewerb, GD Landwirtschaft, GD Maritime Angelegenheiten und Fischerei.

Tabelle 3: Zahl der Maßnahmen, für die Formblätter im Rahmen der Gruppenfreistellungsverordnungen eingereicht wurden, nach Mitgliedstaaten, 2001- 2007

(Hinweis: Die Mitgliedstaaten sind nach der Gesamtzahl ihrer Gruppenfreistellungsmaßnahmen in absteigender Reihenfolge aufgeführt.)

Mitgliedstaat	Art der Gruppenfreistellungsverordnung						Insgesamt	Gesamt ohne Landwirts. und Fischerei
	KMU	Ausbildung	Beschäftigung	Regionalinvestitionen	Landwirtschaft	Fischerei		
EU-27	1 196	495	121	189	775	47	2 823	2 001
Italien	316	126	14	1	120	18	595	457
Verein. Königreich	215	103	5	17	80	4	424	340
Spanien	151	40	12	35	93	5	336	238
Deutschland	147	86	13	13	42	0	301	259
Slowenien	5	4	1	4	159	1	174	14
Niederlande	66	3	3	1	61	4	138	73
Österreich	61	15	0	23	17	0	116	99
Polen	49	5	26	21	7	0	108	101
Frankreich	9	5	6	3	76	0	99	23
Ungarn	22	10	17	12	11	0	72	61
Tschechische Rep.	33	5	1	18	10	0	67	57
Belgien	6	37	3	3	17	0	66	49
Irland	11	10	0	2	20	1	44	23
Zypern	15	10	7	2	6	0	40	34
Griechenland	26	4	3	3	1	1	38	36
Estland	12	10	3	3	1	4	33	28
Lettland	9	1	0	1	16	2	29	11
Slowakei	11	1	1	1	11	0	25	14
Litauen	4	2	1	2	12	1	22	9
Finnland	6	1	0	3	5	6	21	10
Dänemark	9	4	0	2	5	0	20	15
Malta	9	6	3	1	0	0	19	19
Portugal	2	4	0	5	5	0	16	11
Rumänien	0	0	0	11	0	0	11	11
Bulgarien	1	2	1	1	0	0	5	5

Schweden	0	1	1	1	0	0	3	3
Luxemburg	1	0	0	0	0	0	1	1

Hinweis: In den Angaben in der Tabelle sind zurückgezogene Fälle nicht berücksichtigt. Zahlen für die EU-10 ab 1. Mai 2004, für Bulgarien und Rumänien ab 1. Januar 2007. Quelle: GD Wettbewerb, GD Landwirtschaft, GD Maritime Angelegenheiten und Fischerei.

ANHANG III: ANHÄNGIGE RÜCKFORDERUNGSENTSCHEIDUNGEN (STAND: 1. Januar 2008)

Nummer der Beihilfesache	Arbeitstitel	Mitgliedstaat	Datum der Entscheidung	Nummer der Entscheidung	Amtsblatt
CR 36a / 2006	Terni-Unternehmen	Italien	20.11.2007		Noch nicht veröffentlicht
CR 23/2006	Technologie Buczek	Polen	24.10.2007		Noch nicht veröffentlicht
CR 37/2005	Steuerbefreiter Rückstellungsfonds für bestimmte Unternehmen	Griechenland	18.7.2007		Noch nicht veröffentlicht
CR 32/2005	Rettungs- und Umstrukturierungsbeihilfe zugunsten von Ernault	Frankreich	4.4.2007	2007/674/EG	ABl. L 277 vom 20.10.2007, S. 25
CR 16/2006	Umstrukturierungsbeihilfe zugunsten von Nuova Mineraria Silius	Italien	21.2.2007	2007/499/EG	ABl. L 185 vom 17.7.2007, S. 18
CR 79/2001	Befreiung von der Verbrauchsteuer bei der Tonerdegewinnung in Gardanne	Frankreich	7.2.2007	2007/375/EG	ABl. L 147 vom 8.6.2007, S. 29
CR 78/2001	Befreiung von der Verbrauchsteuer bei der Tonerdegewinnung in Shannon	Irland	7.2.2007	2007/375/EG	ABl. L 147 vom 8.6.2007, S. 29
CR 80/2001	Befreiung von der Verbrauchsteuer bei der Tonerdegewinnung in Sardinien	Italien	7.2.2007	2007/375/EG	ABl. L 147 vom 8.6.2007, S. 29
CR 38/2005	Biria-Gruppe	Deutschland	24.1.2007	2007/492/EG	ABl. L 183 vom 13.7.2007, S. 27
CR 52/2005	Digitaldecoder – Italien	Italien	24.1.2007	2007/374/EG	ABl. L 147 vom 8.6.2007, S. 1
CR 30/2005	Umstrukturierungsbeihilfe zugunsten von Kliq NV	Niederlande	19.7.2006	2006/939/EG	ABl. L 366 vom 21.12.2006, S. 40
CR 30/2004	Befreiung von der Körperschaftssteuer von Veräußerungsgewinnen aus bestimmten Vorgängen/Transaktionen öffentlicher Unternehmen	Portugal	4.7.2006	2006/748/EG	ABl. L 307 vom 7.11.2006, S. 219
CR 2/2004	Ad-hoc-Finanzierung öffentlicher Rundfunkanstalten in den Niederlanden	Niederlande	22.6.2006		Noch nicht veröffentlicht
CR 25/2005	Maßnahmen zugunsten von Frucona Kosice	Slowakei	7.6.2006	2007/254/EG	ABl. L 112 vom 30.4.2007, S. 14
CR 37/2004	Beihilfe zugunsten der Componenta Corporation	Finnland	20.10.2005	2006/900/EG	ABl. L 353 vom 13.12.2006, S. 36
CR 8/2004	Steueranreize für neu börsennotierte Unternehmen	Italien	16.3.2005	2006/261/EG	ABl. L 94 vom 1.4.2006, S. 42
CR 43/2001	Beihilfe zugunsten der Chemische Werke Piesteritz GmbH	Deutschland	2.3.2005	2005/786/EG	ABl. L 296 vom 12.11.2005, S. 19
CR 12/2004	Steueranreize zugunsten von Unternehmen, die im	Italien	14.12.2004	2005/919/EG	ABl. L 335 vom 21.12.2005, S. 39

Nummer der Beihilfesache	Arbeitstitel	Mitgliedstaat	Datum der Entscheidung	Nummer der Entscheidung	Amtsblatt
	Ausland an Messen teilnehmen				
CR 57/2003	Tremonti a	Italien	20.10.2004	2005/315/EG	ABl. L 100 vom 20.4.2005, S. 46
CR 40/2002	Beihilfe zugunsten von griechischen Werften I	Griechenland	20.10.2004	2005/246/EG	ABl. L 75 vom 22.3.2005, S. 44
CR 13b/2003	France Telecom – Gewerbesteuerregelung	Frankreich	2.8.2004	2005/709/EG	ABl. L 269 vom 14.10.2005, S. 30
CR 95/2001	Beihilfe zugunsten von Siderurgica Anon	Spanien	16.6.2004	2005/827/EG	ABl. L 311 vom 26.11.2005, S. 22
CR 62/2003	Sofortmaßnahmen zur Beschäftigungsförderung	Italien	30.3.2004	2004/800/EG	ABl. L 352 vom 27.11.2004, S. 10
CR 57/2002	Artikel 44 f des französischen Allgemeinen Steuergesetzbuchs CGI	Frankreich	16.12.2003	2004/343/EG	ABl. L 108 vom 16.4.2004, S. 38
CR 39/2001	Beihilfe zugunsten von Minas Rio Tinto sal	Spanien	27.5.2003	2004/300/EG	ABl. L 98 vom 2.4.2004, S. 49
CR 62/2000	Beihilfe zugunsten von Kahla (Porzellan GmbH)	Deutschland	13.5.2003	2003/643/EG	ABl. L 227 vom 11.9.2003, S. 12
CR 94/2001	Beihilferegulung zur Unterstützung des Exportes von Produkten aus Mecklenburg-Vorpommern	Deutschland	5.3.2003	2003/595/EG	ABl. L 202 vom 9.8.2003, S. 15
CR 70/2001	Beihilfe zugunsten von Hilados y Tejidos Puigneró S.A.	Spanien	19.2.2003	2003/876/EG	ABl. L 337 vom 23.12.2003, S. 14
CR 35/2002	Steuerliche Beihilferegulung – Azoren	Portugal	11.12.2002	2003/442/EG	ABl. L 150 vom 18.6.2003, S. 52
CR 3/2002	Beihilfe zugunsten von Refractarios especiales	Spanien	27.11.2002	2003/283/EG	ABl. L 108 vom 30.4.2003, S. 21
CR 27/1999	Beihilfe zugunsten von Municipalizzate	Italien	5.6.2002	2003/193/EG	ABl. L 77 vom 24.3.2003, S. 21
CR 44/2000	Beihilfe zugunsten der SKL Motoren- und Systemtechnik GmbH	Deutschland	9.4.2002	2002/898/EG	ABl. L 314 vom 18.11.2002, S. 75
CR 60/2000	Steuerbeihilfe – Provinz Vizcaya (III)	Spanien	20.12.2001	2003/86/EG	ABl. L 40 vom 14.2.2003, S. 11
CR 58/2000	Steuerbeihilfe – Provinz Alava (III)	Spanien	20.12.2001	2003/28/EG	ABl. L 17 vom 22.1.2003, S. 20
CR 59/2000	Steuerbeihilfe – Provinz Guipuzcoa (III)	Spanien	20.12.2001	2003/192/EG	ABl. L 77 vom 24.3.2003, S. 1
CR 53/1999	Steuerbeihilfe – Provinz Guipuzcoa (II)	Spanien	11.7.2001	2002/894/EG	ABl. L 314 vom 18.11.2002, S. 26
CR 54/1999	Steuerbeihilfe – Provinz Vizcaya (II)	Spanien	11.7.2001	2003/27/EG	ABl. L 17 vom 22.1.2003, S. 1
CR 52/1999	Steuerbeihilfe – Provinz Vizcaya (I)	Spanien	11.7.2001	2002/806/EG	ABl. L 279 vom 17.10.2002, S. 35
C 50/1999	Steuerbeihilfe – Provinz Guipuzcoa (I)	Spanien	11.7.2001	2002/540/EG	ABl. L 174 vom 4.7.2002, S. 31

Nummer der Beihilfesache	Arbeitstitel	Mitgliedstaat	Datum der Entscheidung	Nummer der Entscheidung	Amtsblatt
CR 48/1999	Steuerbeihilfe – Provinz Alava (I)	Spanien	11.7.2001	2002/820/EG	ABl. L 296 vom 30.10.2002, S. 1
CR 49/1999	Steuerbeihilfe – Provinz Alava (II)	Spanien	11.7.2001	2002/892/EG	ABl. L 314 vom 18.11.2002, S. 1
CR 41/1999	Beihilfe zugunsten der Lintra Beteiligungsholding GmbH	Deutschland	28.3.2001	2001/673/EG	ABl. L 236 vom 5.9.2001, S. 3
CR 4/2000	Beihilferegelung zugunsten von Dünger verwertenden Betrieben	Niederlande	13.12.2000	2001/521/EG	ABl. L 189 vom 11.7.2001, S. 13
CR 38/1998	Beihilfe zugunsten der Unternehmensgruppe Kimberly Clark/Scott	Frankreich	12.7.2000	2002/14/EG	ABl. L 12 vom 15.1.2002, S. 1
CR 81/1997	Ermäßigung der Sozialabgaben – Venezia e Chioggia	Italien	25.11.1999	2000/394/EG	ABl. L 150 vom 23.6.2000, S. 50
CR 49/1998	Maßnahmen zur Förderung der Beschäftigung (Gesetz Nr. 196/97)	Italien	11.5.1999	2000/128/EG	ABl. L 42 vom 15.2.2000, S. 1
CR 44/1997	Beihilfe zugunsten von Magefesa	Spanien	14.10.1998	1999/509/EG	ABl. L 198 vom 30.7.1999, S. 15
CR 18/1996	Borotra-Beihilferegelung	Frankreich	9.4.1997	1997/811/EG	ABl. L 334 vom 5.12.1997, S. 25
CR 28/1994	Beihilfe zugunsten der Hamburger Stahlwerke GmbH	Deutschland	31.10.1995	1996/236/EG	ABl. L 78 vom 28.3.1996, S. 31

ANHANG IV: FÄLLE OFFENER RÜCKFORDERUNGEN, MIT DENEN DIE KOMMISSION DEN GERICHTSHOF BEFASST HAT UND IN DENEN DIE RÜCKZAHLUNG DER RECHTSWIDRIGEN UND UNVEREINBAREN BEIHILFE NOCH AUSSTEHT

Nummer der Beihilfesache	Arbeitstitel	Mitgliedstaat	Rechts-sache	Stand und jüngste Entwicklungen
CR 44/1997	Beihilfe zugunsten von Magefesa	Spanien	C-499/99	2.7.2002: EuGH-Urteil gegen Spanien wegen Nichtumsetzung der KEG-Entscheidung
CR 49/1998	Maßnahmen zur Förderung der Beschäftigung (Gesetz Nr. 196/97)	Italien	C-99/02	1.4.2004: EuGH-Urteil gegen Italien wegen Nichtumsetzung der KEG-Entscheidung 19.7.2007: Kommission versendet Mahnschreiben an Italien
CR 48/1999 CR 49/1999 CR 50/1999 CR 52/1999 CR 53/1999 CR 54/1999	Steuerbeihilfe – Provinz Alava (I) Steuerbeihilfe – Provinz Alava (II) Steuerbeihilfe – Provinz Guipuzcoa (I) Steuerbeihilfe – Provinz Vizcaya (I) Steuerbeihilfe – Provinz Guipuzcoa (II) Steuerbeihilfe – Provinz Vizcaya (II) (Baskische Steuerbeihilferegulungen)	Spanien	C-485/03 , C-486/03 , C-487/03 , C-488/03 , C-489/03 C-490/03	14.12.2006: EuGH-Urteil gegen Spanien wegen Nichtumsetzung der KEG-Entscheidung 11.7.2007: Kommission versendet Mahnschreiben an Spanien
CR 03/1999	Spanische Werften I	Spanien	C-404/03	26.6.2003: EuGH-Urteil gegen Spanien wegen Nichtumsetzung der KEG-Entscheidung 18.10.2004: Kommission versendet Mahnschreiben an Spanien

Nummer der Beihilfesache	Arbeitstitel	Mitgliedstaat	Rechts-sache	Stand und jüngste Entwicklungen
CR 38/1998	Beihilfe zugunsten der Unternehmensgruppe Kimberly Clark/Scott	Frankreich	C-232/05	5.10.2006: EuGH-Urteil gegen Frankreich wegen Nichtumsetzung der KEG-Entscheidung
CR 27/1999	Beihilfe zugunsten von Municipalizzate	Italien	C-207/05	1.6.2006: EuGH-Urteil gegen Italien wegen Nichtumsetzung der KEG-Entscheidung 19.7.7: Kommission versendet Mahnschreiben an Italien
CR 62/2000	Thüringen Porzellan (Kahla)	Deutschland	C-39/06	16.2.2005: Kommissionsentscheidung zur Einleitung eines Verfahrens nach Artikel 88 Absatz 2 gegen Deutschland 24.1.2006: Antrag beim EuGH nach Artikel 88 Absatz 2 Pressemitteilung: IP/05/189
CR 62/2003	Sofortmaßnahmen zur Beschäftigungsförderung	Italien	C-280/05	6.4.2005: Kommissionsentscheidung zur Einleitung eines Verfahrens nach Artikel 88 Absatz 2 gegen Italien 11.7.2005: Antrag beim EuGH nach Artikel 88 Absatz 2 Pressemitteilung: IP/05/395
CR 58/2000 CR 59/2000 CR 60/2000	Steuerbeihilfe – Provinz Alava (III) Steuerbeihilfe – Provinz Guipuzcoa (III) Steuerbeihilfe – Provinz Vizcaya (III) (Baskische Steuerbeihilferegulungen)	Spanien	C-177/06	21.12.2005: Kommissionsentscheidung zur Einleitung eines Verfahrens nach Artikel 88 Absatz 2 gegen Spanien 4.4.2006: Antrag beim EuGH nach Artikel 88 Absatz 2 20.9.2007: EuGH-Urteil gegen Spanien wegen Nichtumsetzung der KEG-Entscheidung

Nummer der Beihilfesache	Arbeitstitel	Mitgliedstaat	Rechts-sache	Stand und jüngste Entwicklungen
				Pressemitteilung: IP/05/1655
CR 57/2003	Tremonti a	Italien		25.1.2006: Kommissionsentscheidung zur Einleitung eines Verfahrens nach Artikel 88 Absatz 2 gegen Italien Pressemitteilung: IP/06/77
CR 36/2001	Beaulieu Ter Lembeek	Belgien	C-187/06	25.1.2006: Kommissionsentscheidung zur Einleitung eines Verfahrens nach Artikel 88 Absatz 2 gegen Belgien 12.4.2006: Antrag beim EuGH nach Artikel 88 Absatz 2 Pressemitteilung: IP/06/77
CR 8/2004	Steueranreize für neu börsennotierte Unternehmen	Italien		19.7.2006: Kommissionsentscheidung zur Einleitung eines Verfahrens nach Artikel 88 Absatz 2 gegen Italien Pressemitteilung: IP/06/1040
CR 13b/2003	France Telecom – Unternehmenssteuerregelung	Frankreich	C-441/06	19.7.2006: Kommissionsentscheidung zur Einleitung eines Verfahrens nach Artikel 88 Absatz 2 gegen Frankreich 25.10.2006: Antrag beim EuGH nach Artikel 88 Absatz 2 18.10.2007: EuGH-Urteil gegen Frankreich wegen Nichtumsetzung der KEG-Entscheidung Pressemitteilung: IP/06/1014

Nummer der Beihilfesache	Arbeitstitel	Mitgliedstaat	Rechts-sache	Stand und jüngste Entwicklungen
CR 57/2002	Steuerbefreiungen für Übernahme von Unternehmen in Schwierigkeiten – Artikel 44 f des französischen Allgemeinen Steuergesetzbuchs CGI	Frankreich	C-214/07	24.10.2006: Kommissionsentscheidung zur Einleitung eines Verfahrens nach Artikel 88 Absatz 2 gegen Frankreich Pressemitteilung: IP/06/1471
CR 11/2004	Olympic Airways/Olympic Airlines	Griechenland	C-419/06	26.4.2006: Kommissionsentscheidung zur Einleitung eines Verfahrens nach Artikel 88 Absatz 2 gegen Griechenland Pressemitteilung: IP/06/531
CR 19/2002	Olympic Airways	Griechenland	C-415/03 C 369/07	26.4.2006: Kommissionsentscheidung zur Einleitung eines Verfahrens nach Artikel 228 gegen Griechenland wegen Nichtumsetzung des EuGH-Urteils (Sache C-415.3) Pressemitteilung: IP/06/531
CR 81/1997	Ermäßigung der Sozialabgaben – Venezia e Chioggia	Italien		10.5.2007: Kommissionsentscheidung zur Einleitung eines Verfahrens nach Artikel 88 Absatz 2 gegen Italien Pressemitteilung: IP/07/648
CR 3/2002	Beihilfe zugunsten von Refractarios especiales	Spanien		18.7.2007: Kommissionsentscheidung zur Einleitung eines Verfahrens nach Artikel 88 Absatz 2 gegen Spanien Pressemitteilung: IP/07/1138